

Anlage

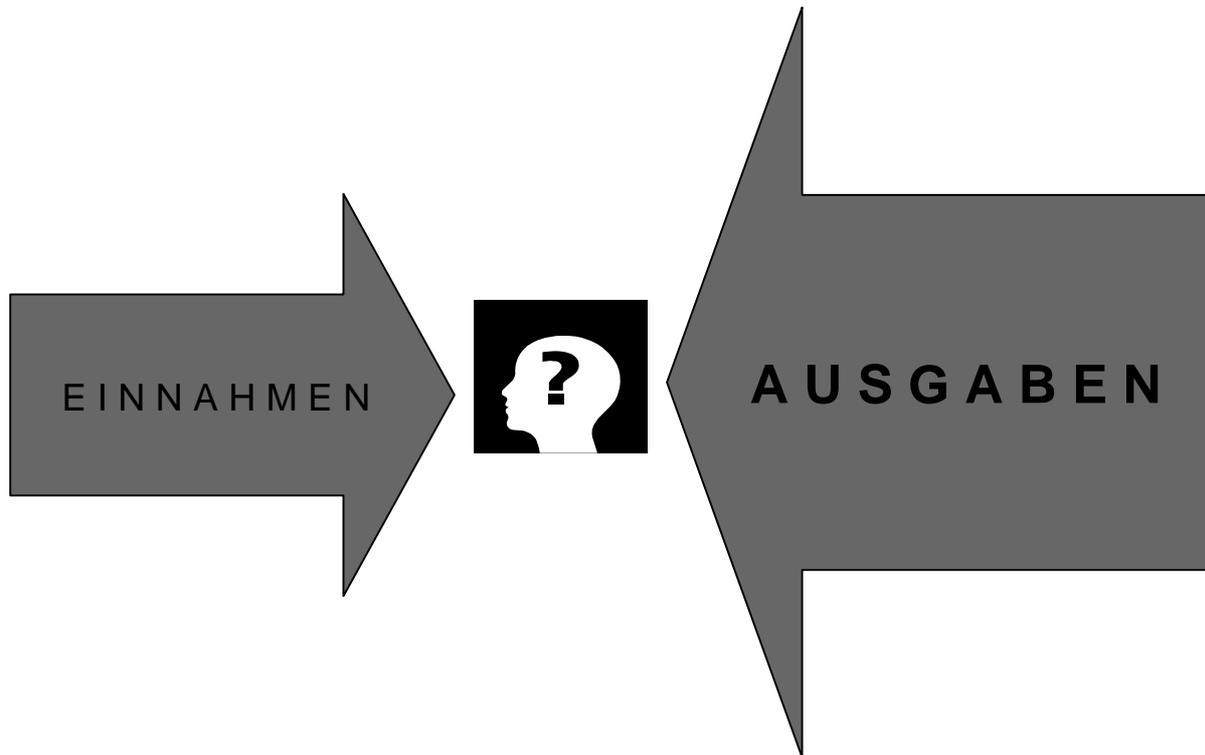
Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2003 einschließlich Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters innerhalb des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2003 ist deutlich durch einen Rahmen gekennzeichnet, siehe wie folgt:

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

- Ende -

Landeshauptstadt Magdeburg
Rechnungsprüfungsamt



Prüfbericht
Jahresrechnung
2003

30.08.2004

Editorial

Die Prüfung der Jahresrechnung ist die erste Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht niedergelegt, der die Grundlage für die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 108 GO LSA durch den Stadtrat bildet.

Vor der Kenntnisgebung der Prüfergebnisse sind Bemerkungen zur derzeitigen finanziellen Grundsituation, zur Positionierung der Rechnungsprüfung dazu, sowie zu Angelegenheiten in eigener Sache angebracht.

Mit der Bewertung des Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalts auf der Landespressekonferenz am 23. Juni 2004, anlässlich der Vorstellung des Jahresberichtes 2003 des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt, betreffs der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2002 zur Finanzsituation des Landeshaushaltes und der Kommunen,

„Die Situation ist kurz gesagt nicht nur besorgniserregend, sie ist dramatisch“,

ist selbst bei Würdigung auch anderer differenziert bestehender Auffassungen kaum besser zu beschreiben und gilt gleichermaßen ohne Einschränkungen für die Landeshauptstadt Magdeburg.

Spannungsfeld Einnahmen / Ausgaben

Der Haushaltsansatz 2003 der Landeshauptstadt Magdeburg wies erstmalig einen signifikanten Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt von 50 Millionen EURO aus. Die geplanten Einnahmen reichten insoweit nicht mehr aus die geplanten Ausgaben abzudecken. Damit eröffnete sich ein bisher nicht gekanntes Spannungsfeld, welches den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens für einen mittelfristigen, oder im ungünstigen Fall, sogar längerfristigen Zeitraum prägen wird. Deshalb, aber auch aus Gründen der besonderen Exponierung, entschied sich das Rechnungsprüfungsamt zu einem veränderten Layout für den Prüfbericht, um diese prekäre und dem Haushaltsrecht zuwiderlaufende Situation in besonderer Weise zu dokumentieren.

Defizitärer Haushalt

Die Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben bedingt zwangsläufig die Option nunmehr alle Haushaltsaktivitäten hinsichtlich Planung und Vollzug durch alle Akteure mit nachdrücklicher Konsequenz darauf zu richten, entweder die Einnahmeseite zu verstärken, oder die Ausgaben zielgerichtet zu reduzieren.

Ein Erfordernis, welches für die Verwaltung und besonders gegenüber dem Stadtrat gelten muss, im Zuge seiner Verantwortungswahrnehmung bei seinen Entscheidungen diesen Zielfocus nicht aus den Augen zu verlieren, um verantwortungsbewusst nachfolgenden Generationen noch Gestaltungsspielräume einzuräumen.

Die Frage, inwieweit überhaupt noch Spielräume und Möglichkeiten bestehen, bei den Einnahmen noch spürbare Verbesserungen zu erzielen, findet spätestens bei der Feststellung, dass durch ein signifikantes Wegbrechen von Landeszuweisungen und dem nachhaltigen Rückgang der Gewerbesteuern die Antwort, dass spürbare Verbesserungen wohl nicht bestehen und andere eigene beeinflussbare Faktoren, wie die Erhöhung von Gebühren und Entgelten, sowie die weitere Erhöhung der Kostendeckungsgrade, zwar Teilergebnisse bringen, aber im entscheidendem Maße nicht zum erhofften Ergebnis führen. Ein Zustand, welcher ausschließlich nur durch entsprechende Gesetzesänderungen zu überwinden wäre. Insoweit ein aktuelles Dilemma, welches dem Fragesteller vor Ort nur eine Antwort liefert, sein eigenes Ausgabeverhalten - soweit es eben geht - kritischer in Augenschein zu nehmen.

Haushaltskonsolidierung

Als logische Konsequenz, verstärkt nach eigenen Möglichkeiten zur Ausgabensenkung zu suchen, resultiert aus Rechnungsprüfungssicht die unverzichtbare und zielgerichtete Fortsetzung des bereits in Gang gesetzten Haushaltskonsolidierungsprozesses. Hierzu bedarf es einerseits jedweder Maximalanstrengungen, wobei von Bestrebungen, dabei Handlungsbereiche herauszunehmen, aus Gründen der erfolgreichen Zielerreichung dringend abgeraten wird.

Auf die Bedeutung der Aufgabenkritik im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird deshalb nachdrücklich verwiesen, denn nur durch die bewusste Konzentration auf die kommunalen Kernaufgaben wird es auf längere Sicht u. a. möglich sein, die Ausgaben mit dem Ziel einer Minimierung zu beeinflussen. Freiwillige Betätigungen bedürfen deshalb einer ausgeprägten kritischen Bewertung und sollten nur in Abhängigkeit gesicherter finanzieller Voraussetzungen oder nachgewiesener „Spielräume“ angestrebt und zugelassen werden.

Letzteres dürfte in der jetzt bestehenden schwierigen Finanzsituation allemal schwierig werden und von den Akteuren einen im hohen Range

stehenden kommunalpolitischen Sachverstand bei ihren Entscheidungen abverlangen!

Für die Stadt Magdeburg ist es unerlässlich, die im Haushaltskonsolidierungsprogramm bestimmten Maßnahmen und deren avisierten Einsparpotentiale, unter Beachtung der bestehenden immanenten Restriktionen, umzusetzen.

Prüfergebnisse aus ausgewählten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen indizieren den Hinweis, bei der verwaltungseigenen Einschätzung, ob die angestrebten Einsparpotentiale erreicht wurden, mehr Objektivität walten zu lassen.

Rolle der Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt sieht sich fortwährend in der Pflicht, die Ergebnisse seines auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, und Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Prüfungshandelns, der Verwaltung und dem Stadtrat zur Verfügung zu stellen, damit diese verstärkt als beratendes Element zur unterstützenden Grundlage im Zuge verwaltungsreformerischer Veränderungen in Anspruch genommen werden können. Das Bestreben zu mehr Transparenz und einem sachgerechten, wie offensiven Umgang mit den Prüfergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes durch Verwaltung und Stadtrat, gewinnt auch in Richtung Bürgerinnen und Bürger zunehmend an Bedeutung. Insoweit ist es konsequent und schlüssig in Überlegungen einzutreten, der Öffentlichkeit den Zugang zu den Prüfergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes, bei Beachtung personenschutzwürdiger Aspekte, in zunehmend verstärktem Maße zu ermöglichen.

Doppisches Rechnungswesen

Der bevorstehende Systemwandel vom kameralen zum doppelten Rechnungswesen in der Kommunalverwaltung setzt vielfältige und neue Anforderungen an den Wissens- und Kenntnisstand der Prüferinnen und Prüfer, auf deren zielgerichtete Sicherstellung durch spezifische Qualifizierungen es hinzuwirken gilt. Erste Schritte hierzu sind bereits in die strategische Zielplanung des Amtes, in Kooperation mit Landesrechnungshof und MI, eingeleitet worden.

Neue Anforderungen

Für die Implementierungsphase des doppelischen Rechnungswesens und danach für den längerfristigen Weg der Praxisstabilisierung ist eine temporäre personelle Aufstockung der Verwaltung, als auch für den Vollzug der Aufgabe „Rechnungsprüfung“, ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Für die Rechnungsprüfung sollte hier der Betätigungsschwerpunkt „Visakontrolle“ gezielt zur Disposition stehen. Nach Überwindung der Implementierungsphase des neuen Rechnungswesens muss sich die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes verstärkt den Fragen nach der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zuwenden. Hier gilt es besonders durch das Rechnungsprüfungsamt zu beurteilen, ob die Investitionen mit Blick auf die folgenden Jahre mit dem künftigen Rechnungswesen harmonisieren.

Dies gilt vor allem für die Ausstattung mit Hard- und Software im Bereich des Rechnungswesens und der Kasse. Der Übergang zur Doppik führt auch zur Einführung der Kosten-/Leistungsrechnung, einem Instrumentarium, mit dem in der öffentlichen Verwaltung betriebswirtschaftlich geprägte Elemente zum Durchsatz verholfen werden und in Richtung Rechnungsprüfung neue Anforderungen entstehen werden.

Der Rechnungsprüfung erwachsen neue Prüfungsgrundlagen aus dem Produkthaushalt, den Produktbeschreibungen der dezentralen Ressourcenträger, dem Berichtswesen und dem Controlling. Die Schwerpunkte der Rechnungsprüfung lauten hier, Funktionalität, Effektivität, mögliche Konsequenzen und Auswirkungen auf die Führungskräfte. Gegenüber dem Controlling wird die ausführende Rechnungsprüfung strategisch sich stärker auf Verfahrensprüfungen und Komplexe orientieren, um unabhängig von der spezifischen Entscheidungssituation Schwachstellen bei Verfahren und Systemen aufzuspüren und die Entstehung der Informationen betreffs der Grundlagen für deren Zuverlässigkeit und Sicherheit zu prüfen. Controlling und örtliche Rechnungsprüfung bilden eine ergänzende Führungsfunktion, weshalb die eingeleitete Kooperation mit dem „Zentralen Controlling“ fortgesetzt wird.

Im Prozess der Verwaltungsmodernisierung gewinnt die ex ante (begleitende), als auch die prospektivische (vorausschauende) Prüfungsart zunehmend an Bedeutung. Hier ist eine rechtzeitige und zeitnahe Einbeziehung des Amtes 14 bzw. die Kenntnisgebung von Sachständen und Zielinformationen der Verwaltung vorauszusetzen, was aus der Erfahrungssicht des Amtes immer noch eher als problembehaftet beurteilt werden muss!

Erwartung

Vorangestellte Hinweise und Fakten verdeutlichen, dass etwaigen Bestrebungen, die personellen Ressourcen des Rechnungsprüfungsamtes im undifferenzierten Gleichklang mit anderen Sparmaßnahmen einzugrenzen, nicht beigetreten werden kann. Die Bewertung ergibt sich aus gesetzlicher Bestimmung sowie der Bedeutung und Erforderlichkeit der Rechnungsprüfung, in Verbindung mit seiner spezifischen Rolle bei der Gestaltung und Bewältigung der Reformprozesse. Vom Grundsatz gilt der Zielansatz, durch die Prüftätigkeit auf die Einhaltung von Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit im Verwaltungshandeln hinzuwirken bzw. diese zu befördern. Die Prüffeststellungen aus unterjährigen Prüfungen und den jeweiligen Prüfungen der Jahresrechnungen indizieren vielmehr eine gegensätzliche Bewertung.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Auftrag und Rechtsgrundlagen**

- 2 Abwicklung der Jahresrechnung 2002**
 - 2.1 Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des OB**
 - 2.2 Ausräumung von Beanstandungen aus dem Jahresbericht 2002**

- 3 Haushaltswirtschaft**
 - 3.1 Haushaltssatzung**
 - 3.2 Haushaltsplan**
 - 3.3 Stellenplan**
 - 3.4 Nachtragshaushalt**
 - 3.5 Rechenschaftsbericht**
 - 3.6 Jahresrechnung**

- 4 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt**
 - 4.1 Jahresergebnis**
 - 4.2 Haushaltsreste**
 - 4.3 Verpflichtungsermächtigungen**
 - 4.4 Einnahmen**
 - 4.5 Ausgaben**
 - 4.6 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**
 - 4.7 Personalausgaben**

Inhaltsverzeichnis

5 Schulden, Bürgschaften, Vermögen

5.1 Schulden

5.2 Bürgschaften

5.3 Vermögen

6 Kassenmäßiger Abschluss

6.1 Haushalt 2002 und 2003

6.2 Kassenkredite

6.3 Zahlstellenprüfung

7 Zusammenfassung und Beurteilung nach § 130 GO LSA

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
ADA	Allgemeine Dienstanweisungen
ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
AO	Anordnungen
AOS	Anordnungssoll
apl.	außerplanmäßig
Bg	Beigeordneter
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKF	Betriebswirtschaftlich-Kamerales Finanzsystem
DA	Dienstanweisung
DKPK	Deckungskreis Personalausgaben
DS	Drucksache
Epl	Einzelplan
e. V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
GD	gegenseitige Deckungsfähigkeit
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
Hh	Haushalt

Abkürzungsverzeichnis

HKK	Haushaltskonsolidierungskonzept
HJ	Haushaltsjahr
HPI	Haushaltsplan
Hst.	Haushaltsstelle
i. H. v.	in Höhe von
KER	Kasseneinnahmerest
kw	künftig wegfallend
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium des Innern
MMKT	Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH
PB	Prüfbericht
PF	Prüffeststellung
RdErl.	Runderlass
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz
SR	Stadtrat
Tz.	Textziffer
UA	Unterabschnitt
u. E.	unseres Erachtens
üpl.	Überplanmäßig

Abkürzungsverzeichnis

VE	Verpflichtungsermächtigung
v. H.	vom Hundert
VJ	Vorjahr
VMH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschriften
VWH	Verwaltungshaushalt
VWN	Verwendungsnachweis
z. T.	zum Teil

2 Abwicklung der Jahresrechnung 2002

2.1 Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des OB

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 vom 29.10.2003 wurde dem Oberbürgermeister am gleichen Tag durch den Amtsleiter erläutert und zur weiteren Befassung nach § 108 GO LSA übergeben.

Entsprechend § 108 Abs. 3 GO LSA bestätigte der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.04.2004 mit Beschluss-Nr. 3015-83(III)04 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und erteilte gleichzeitig dem Oberbürgermeister ohne Auflagen die Entlastung.

Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung unverzüglich mitgeteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 14/2004 vom 29.04.2004. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht wurde im Anschluss an die Bekanntmachung den Vorschriften entsprechend an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

PF 01/03

Der Vorschrift nach § 108 Abs. 2 GO LSA, dass der Oberbürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorlegt, wurde nicht entsprochen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der Prüfbericht zur Jahresrechnung 2002 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt am 29.10.2003 an den Oberbürgermeister übergeben. Umgehend wurde allen Ämtern der Schlussbericht zur Kenntnis gegeben, die Prüffeststellungen ausgewertet und entsprechend Stellung genommen. Dennoch war es der Verwaltung nicht möglich, gemäß § 108 GO LSA die Stellungnahmen zu diesem umfangreichen Bericht noch innerhalb des Jahres 2003 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die letzte Stadtratssitzung des Jahres 2003 fand am 04.12.2003 mit Fortsetzung am 08.12.2003 statt. Zeitgleich musste auch der Haushaltsplan 2004 mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2004 bis 2007 und darüber hinaus der Abbau des strukturellen Defizits bis 2009 erarbeitet werden.

Die Konzentration wichtiger Aufgaben in der Landeshauptstadt Magdeburg, wie die Haushaltsplanung 2004, der Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres und die Stellungnahmen zu den Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Haushaltsjahr 2002, die verbunden ist mit der Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat, konzentrierte sich im IV. Quartal, so dass es zu Terminüberschreitungen kommen musste. Eine Änderung der Verfahrensweise ist in Abstimmung mit dem RPA, dem Bürgermeister und Beigeordneten für Finanzen und dem Fachbereichsleiter Finanzservice vom Oberbürgermeister festgelegt worden, so dass eine Beschlussvorlage zur Entlastung des Oberbürgermeisters über die Jahresrechnung 2003 innerhalb des Folgejahres dem Stadtrat vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage könnte noch vor Jahresende gemäß §108 Abs. 2 GO LSA eine Entlastung erfolgen.

- Ende -

2.2 Ausräumung von Beanstandungen aus dem Jahresbericht 2002**PF 02/03**

Die in den PF 104/01 und 06/02 der Berichte zur Prüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 gegebenen Hinweise zu unkorrekt ausgewiesenen KER aus Vorjahren, hier insbesondere in der Hst. 1.02200.150000.1, wurden durch die Verwaltung nicht beachtet.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Forderungen aus der Prüffeststellung 104/01 und 06/02 zur Prüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 bezüglich der ausgewiesenen Kasseneinnahmereste, sind am 21.05.2004 durch den FB 01.3 unbefristet entsprechend DA 02/02 niedergeschlagen worden.

KER 2001	36.416,35 €
KER 2002	4.588,37 €.

Es steht noch eine Forderung über 120,31 € aus, die jedoch noch zu erwarten ist, da in regelmäßigen Abständen Zahlungen eingehen.

- Ende -

PF 03/03

Die Kasseneinnahmereste aus Vorjahren, wie in der PF 32/02 des Berichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2002 bereits aufgeführt, weisen auch 2003 immer noch Forderungen ab 1992 aus, obwohl die DA 20/02 - Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass - regelt, dass über zurzeit nicht beitreibbare Forderungen Entscheidungen zu fällen sind.

Der Beschluss des Oberbürgermeisters Nr. 344-34/03 regelt die befristete und unbefristete Niederschlagung von insolvenzbehafteten Forderungen und Forderungen aus den Jahren 1997 und früher. Trotzdem sind KER aus Vorjahren und insolvenzbehaftete Forderungen noch in der Sollstellung.

Weitere Hinweise dazu sind unter Tz. 4.4, Einnahmen aufgeführt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Im Amt 40 erfolgte nochmals eine Belehrung zum Umgang mit der DA 02/02 zur konsequenten Bearbeitung von Kasseneinnahmeresten. Es musste festgestellt werden, dass alte offene Forderungen sehr lange Bearbeitungszeiten im Bereich der Vollstreckung aufweisen. Die bisherige Arbeitsweise - Entscheidung zur Niederschlagung nach Vorlage eines Berichtes des Vollstreckers - wurde verändert, so dass die 12 Fälle aus den Jahren vor 2000 bearbeitet wurden.

- Ende -

PF 04/03

Trotz mehrmaliger Zusicherung des Amtes 20, jetzt FB 02, in den jeweiligen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der vergangenen Jahre, die DA 20/05 zu überarbeiten, lag auch im Jahr 2003 (und auch per 18.05.2004) noch keine neue Dienstanweisung zur Budgetierung vor.

Bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zur gleichlautenden PF 24/02 des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2002 wurde die Notwendigkeit der Überarbeitung der DA 20/05 durch die Verwaltung bejaht. Als Termin der Überarbeitung wurde das I. Quartal 2004 genannt.

Insbesondere aufgrund der geänderten GemHVO und der problembehafteten DA 20/05 sollte eine Überarbeitung nun schnellstmöglich vorgenommen werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Dem Fachbereich 02 ist es im Jahr 2003 nicht gelungen, die Dienstanweisung 20/05 zu überarbeiten und in Kraft zu setzen. Die Überarbeitung nach geänderter GemHVO vom 23.02.2001 wird aus heutiger Sicht voraussichtlich 2005 beendet sein.

- Ende -

PF 05/03

Wie bereits in der PF 131/02 des Prüfberichtes der Jahresrechnung 2002 genannt, wurde auch im HJ 2003 die „Pauschale Restebereinigung“ nicht in der Höhe vorgenommen, in der sie aufgrund der „Uralt-Forderungen“ (vor 1998) und der insolvenzbehafteten Forderungen vorzunehmen gewesen wäre.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Bildung der „Pauschalen Restebereinigung“ erfolgt auf Antrag des jeweiligen Fachamtes, die anhand der bestehenden Kasseneinnahmereste und unter Beachtung der insolvenzbehafteten Forderungen vorgenommen werden.

Das Instrument der „Pauschalen Restebereinigung“ wird immer stärker von allen Fachämtern genutzt, um voraussichtlich nicht mehr beizutreibende Kasseneinnahmereste, insbesondere der Forderungen vor dem Jahr 2000, zu erfassen. Mit der Drucksache 0507/04 wird aufgezeigt, dass am Abbau der „Uralt-Forderungen“ intensiv gearbeitet wird. Von den „Uralt-Forderungen“, hier Forderungen mit einem Fälligkeitstermin 31.12.1997 und davor, von rund 5.790 offenen Posten und einem Wert von ca. 2,7 Mio. EUR wurden ca. 3.850 offene Posten mit einem Wert von 1,4 Mio. EUR durch Zahlung ausgeglichen, niedergeschlagen oder abgesetzt. Im Besonderen sind insolvenzbehaftete Forderungen enthalten. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2002 ist die pauschale Restebereinigung im Jahr 2003 um 115.000 EUR auf einen Gesamtbetrag von 3.210.000 EUR angestiegen.

- Ende -

PF 06/03

Die PF 43/02 wurde nicht ausgeräumt und ist weiterhin uneingeschränkt gültig. Für den abzuwickelnden Schriftverkehr nach außen ließ das Museum eigene Kopfbögen drucken, die nicht das Logo der LHM enthalten, sondern das des Museums.

Der Hinweis in der PF 43/02, dass das Museum nicht berechtigt ist, Kopfbögen mit eigenem Logo zu verwenden, wurde nicht beachtet.

Das Museum ist ein Amt der LHM und damit dem OB unterstellt und genießt damit kein gewisses Maß an Unabhängigkeit. Dies gilt auch für den Schriftverkehr nach außen. Der Pkt. 4.5.7 der ADA lässt hier keine Ausnahmen zu, so dass für den Schriftverkehr Einheitsbögen zu verwenden sind.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Bereits Mitte der neunziger Jahre haben sich die Magdeburger Museen nach einem langwierigen Verfahren mit der Entwicklung eines neuen CI/CD ein modernes eigenständiges Erscheinungsbild für Printprodukte geschaffen.

Diese Präsentation nach außen mit einem eigenen Logo bzw. einer eigenen Logotype gehört national als auch international identitätsstiftend zur Eigendarstellung und Werbung vieler Museen, Theater und anderer Kultureinrichtungen. Nach nunmehr gut 8 Jahren der Nutzung unserer Logotype darf mit Recht eingeschätzt werden, dass die Wiedererkennung auf Plakaten, Katalogen, Bannern, Kopfbögen u. v. a. m. ein breites Publikum erreicht.

Auch wenn die ADA im Pkt. 4.5.7 festlegt, dass im Schriftverkehr nach außen grundsätzlich Einheitsbriefbögen zu verwenden sind, lässt diese grundsätzliche Regelung aber auch, im Gegensatz zur Interpretation gem. PF 06/03, ausdrücklich Ausnahmen zu (siehe dazu ADA Pkt. 4.5.7 vom 05. Mai 2004).

Die Museen sind zur Zeit der Entwicklung des Logos davon ausgegangen, von einer Ausnahmeregelung i. S. d. ADA Gebrauch machen zu können. Eine dementsprechende Klärung wird zeitnah erfolgen.

- Ende -

PF 07/03

Wie schon unter der PF 117/02 festgestellt, ließ die Verfahrensweise des Amtes 16 bei Zuwendungen an Dritte auch im Jahr 2003 Mängel erkennen. Die Fachförderrichtlinie wurde noch nicht überarbeitet.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren Prüfbericht 02/04.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:**Fachförderrichtlinie**

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde in 2002/ 2003 eingeschätzt, dass sich die bestehende Förderrichtlinie des Amtes 16 in einigen Punkten mit der DA 20/03 überschneidet und zu korrigierende Passagen enthält.

Bei Aufnahme des Passus des Gender - Mainstreaming - Ansatzes in die zur Zeit zu überarbeitende DA 20/03 wird die Fachförderrichtlinie des Amtes 16 zur Ausreichung von Zuwendungen an Frauenvereine und Vereine mit geschlechtsspezifischen Arbeitsansätzen gesamt aufgehoben.

Aus diesem Grund ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierte Überarbeitung der Fachförderrichtlinie durch das Amt 16 vorgenommen worden.

Mangelhafte Verfahrensweise bei Zuwendungen an Dritte in 2003

Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes 16 im Rahmen des Prüfberichtes 02/04 hinsichtlich der mangelhaften Verfahrensweise bei Zuwendungen an Dritte in 2003, insbesondere dem VAMV Magdeburg e.V. und dem Verein Lebensmittel e.V., vom 21.06.04 verwiesen.

- Ende -

3 Haushaltswirtschaft**3.1 Haushaltssatzung**

Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA entsprochen.

Die Haushaltssatzung wurde vom Stadtrat

nach zweimaliger öffentlicher Beratung am 07.04.2003

beschlossen (Beschluss-Nr. 2332-65(III)03) und am 16.05.2003

dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Das Regierungspräsidium erteilte am 13.06.2003

der Landeshauptstadt Magdeburg die aufsichts-

behördliche Genehmigung für einen Teilbetrag i. H. v. 39.774.600,00 EUR
des gem. § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr festgesetzten
Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsfördermaßnahmen unter aufschiebender Bedingung.

Für den darüber hinausgehenden Teilbetrag i. H. v. 8.718.600,00 EUR

bis zur Höhe des § 2 der Haushaltssatzung von 48.493.200,00 EUR

und für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag i. H. v. 53.266.100,00 EUR

des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der
Haushaltssatzung wurde die Genehmigung versagt.

Der Stadtrat ist mit Beschluss-Nr. 2453-58(III)03 vom 03.07.2003

(Datum Genehmigungsurkunde 25.07.2003) der Verfügung des RP beigetreten.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 25 am 07.08.2003

öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Haushaltsplanes erfolgte vom 08.08. bis 19.08.2003.

Mit der Verfügung vom 02.09.2003

gab der Oberbürgermeister den Haushalt 2003 frei.

3.2 Haushaltsplan

Da der Haushaltsplan 2003 entgegen der Vorschrift des § 90 Abs. 3 GO LSA, den Haushalt in jedem Jahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, mit einem Fehlbedarf i. H. v. 49.300.300 EUR im Verwaltungshaushalt aufgestellt wurde, hat die LHM gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt.

Unter Beachtung der folgenden Prüffeststellung entsprach der Haushaltsplan den Vorschriften nach § 2 GemHVO.

PF 08/03

Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde wie bereits in den Jahren zuvor, nicht voll entsprochen.

Für die Magdeburger Hafen GmbH, die Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH, die GWM, ZPVP und die MMKT GmbH fehlen entsprechende Unterlagen im Haushaltsplan 2003.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Positiv bleibt festzustellen, dass es bei allen Gesellschaften gelang, die aktuellen Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan beizufügen. Außer bei der Magdeburger Hafen GmbH (MHG) waren diese auch fristgerecht vom Aufsichtsrat bestätigt bzw. von der Gesellschafterversammlung genehmigt worden. Dem Haushaltsplan werden stets die aktuell vorliegenden, geprüften Jahresabschlüsse beigelegt. Bei der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) war dies der Jahresabschluss 1999, bei der Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH (GWM) die Jahresabschlüsse 1999 und 2000, bei der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozessinnovation GmbH (ZPVP) der Jahresabschluss 2000 und bei der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) die Jahresabschlüsse 1999 und 2000. Dem Haushaltsplan 2004 sind wieder geprüfte Jahresabschlüsse beigelegt, unter anderem der Jahresabschluss 1998 der MHG. Die Jahresabschlüsse 1999 bis 2002 der MHG können erst dem Haushaltsplan 2005 beigelegt werden, da diese erst im Mai 2004 festgestellt wurden.

- Ende-

3.3 Stellenplan

Zum Stellenplan 2003 erging mit Schreiben des RP Magdeburg vom 05.06.2003 eine gesonderte Verfügung, in der unter Vorbehalt keine Beanstandung

ausgesprochen wurde. Zu verschiedenen Sachverhalten wurde jedoch aufgefordert Stellung zu nehmen sowie ergänzende Unterlagen beizubringen.

Weiterhin wurde in Ergänzung zu der o. g. Verfügung in einem weiteren Schreiben des RP vom 22.09.2003 auf die Rechtswidrigkeit bestimmter Stellenbewertungen hingewiesen.

Aufgrund der auf Abforderung erhaltenen Unterlagen stellen wir fest, dass entsprechende Reaktionen durch den Oberbürgermeister zu der Verfügung bereits am 27.06.2003 erfolgten. Eine Bewertung der eingereichten Unterlagen seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

3.4 Nachtragshaushalt

PF 09/03

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 95 i. V. m. §§ 92 und 94 GO LSA wurde der Soll-Fehlbetrag-VWH des HJ 2002 in Höhe von 13.561.340,41 EUR nicht in die Nachtragssatzung für das HJ 2003 aufgenommen.

Die 1. Nachtragssatzung 2003 wurde vom Stadtrat am 06.11.2003 beschlossen, Beschl.-Nr. 2710-74(III)03, und am 18.11.2003 dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Das Regierungspräsidium erteilte am 22.12.2003 der Landeshauptstadt Magdeburg die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Nachtragssatzung.

Die Nachtragssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 04 der LHM am 30.01.2004 öffentlich bekannt gegeben.

Die Auslegung des Nachtragshaushaltsplanes erfolgte in der Zeit vom
02.02.2004 bis zum 12.02.2004.

Die Auflegung des Nachtragshaushaltsplanes führte auch zu Veränderungen im Finanzplan.

Die LHM verzeichnet eine grundsätzliche Nichterfüllung des § 24 Abs. 3 GemHVO.

Die Haushaltspläne ab 2003 sind nicht ausgeglichen. Das hat auch Auswirkungen auf den Finanzplan.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Im § 23 GemHVO heißt es: „Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden: er ist spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.“

Die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wurde vom Stadtrat am 06.11.2003 beschlossen und betraf nicht den Verwaltungshaushalt. Die Veranschlagung des Soll-Fehlbetrages 2002 war zwischenzeitlich bereits im Haushaltsplanentwurf des Haushaltsjahres 2004 eingearbeitet worden. Die Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2004 durch den Stadtrat erfolgte am 12.01.2004.

Der Fachbereich 02 hat zwar die Möglichkeit der unverzüglichen Veranschlagung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 nicht genutzt, geht aber davon aus, den Vorgaben des § 23 GemHVO ausreichend entsprochen zu haben.

- Ende -

PF 10/03

Der gemäß § 98 GO LSA aufgestellte Finanzplan war entgegen der Forderung des § 24 Abs. 3 GemHVO in Einnahme und Ausgabe nicht ausgeglichen.

Dem Haushaltsdefizit wird mit einem Haushaltskonsolidierungskonzept begegnet, mit dem Ziel, den Haushaltsausgleich in den Folgejahren zu erreichen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO ist der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Dieser Forderung kann die Landeshauptstadt Magdeburg mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 nicht mehr entsprechen. Infolgedessen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 7 dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept anzufügen. Dem wurde vom Stadtrat am 29.08.2002 mit dem Beschluss zur DS 0584/02 Haushaltskonsolidierungskonzept 2002 bis 2006 entsprochen. Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept fand mit den Drucksachen 0058/03 und 0584/03 sowie der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2004 seine Fortsetzung und zeigt das intensive Bemühen der Stadt auf, den Haushaltsausgleich wiederherzustellen.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23.03.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 230) wird dem § 92 GO LSA ein Abs. 3 eingefügt. Mit dieser Änderung der Gemeindeordnung wird nun der Zeitraum erweitert, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung der Landeshauptstadt Magdeburg bis zum Jahr 2011 genügt dieser Festlegung, dass bis zum fünften des auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahres der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll.

- Ende -

3.5 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet folgende Mängel:

- zu Pkt. 4.3 Haushaltsausgabereste 2003 im Vermögenshaushalt

Auf Seite 90 wurden das Anordnungssoll (H) auf den Haushaltsausgabereist und die Abgänge abweichend von der Haushaltsrechnung 2003 dargestellt.

	Rechenschaftsbericht	Haushaltsrechnung
Anordnungssoll (H)	13.564.215,96 EUR	13.268.342,36 EUR
Abgänge (-A)	2.228.984,04 EUR	2.524.857,64 EUR

Die Begründung dieser Abweichung im Rechenschaftsbericht wird von uns, wie auch die Begründungen in den Rechenschaftsberichten zu den Jahresrechnungen 2001 und 2002 zum gleichen Sachverhalt, nicht akzeptiert.

- zu Pkt. 5. Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2003

Auf Seite 97 ist die Inanspruchnahme der VE per 31.12.2003 fehlerhaft dargestellt. Die Inanspruchnahme gesamt beträgt nicht 63.938.571,76 sondern 63.990.471,76 EUR.

Die Differenz resultiert aus einem Erfassungs- bzw. Rechenfehler.

3.6 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2003, die nach § 40 GemHVO aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung besteht, wurde am 24.02.2004 aufgestellt.

Nach § 108 Abs. 2 GO LSA erfolgte am 10.03.2004 durch den Oberbürgermeister die Feststellung zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2003.

Die Jahresrechnung 2003 wurde fristwährend am 29.04.2004 durch den Fachbereichsleiter 02 dem Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes übergeben.

Gleichzeitig erfolgte die Übergabe des vom Oberbürgermeister am 23.04.2004 unterzeichneten Rechenschaftsberichtes.

Die Prüfung erbrachte folgende herausgehobene Prüffeststellungen:

PF 11/03

Der vom Oberbürgermeister am 24. Februar 2004 nach § 108 Abs. 2 GO LSA zu bestätigenden Richtigkeit der Jahresrechnung tritt das Rechnungsprüfungsamt nach seiner pflichtgemäßen Prüfung nicht bei! Die Jahresrechnung 2003 erfüllt bezogen auf den Vermögenshaushalt nicht die nach § 42 Abs. 1 Satz 1 GemHVO LSA bestimmten Vorschriften, wonach die gemäß § 41 GemHVO LSA genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen und

den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen sind. Infolge der restriktiven Kreditgenehmigung veränderte sich das Volumen des Vermögenshaushaltes von 174.226.600 EUR auf 161.023.000 EUR, ohne im BKF-System die entsprechenden Haushaltsansätze anzupassen. Das Vorschützen eines „großen Mehraufwandes“ im Rechenschaftsbericht (siehe Seite 50) befreit nicht von der Verpflichtung, nach dem Gesetz zu verfahren.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der PF kann nur bedingt gefolgt werden. Mit dem Punkt 3.1. des Rechenschaftsberichtes des Jahres 2003 wurde ausführlich dargelegt, warum es zu dieser Verfahrensweise in der Durchführung und Abrechnung des Vermögenshaushaltes kam. Auf wesentliche Fakten wird noch einmal eingegangen.

Im Haushaltsjahr 2003 führte die defizitäre Haushaltslage im Verwaltungshaushalt zur teilweisen Versagung des in der Haushaltssatzung 2003 ausgewiesenen Kreditbedarfes durch die Kommunalaufsicht. Der Stadtrat trat am 03.07.2003 der Teilgenehmigung für die Kreditaufnahme 2003 in Höhe von 39.774 Tsd. EUR bei. Der gekürzte Kreditrahmen erforderte eine Überarbeitung des Vermögenshaushaltes bzw. der Prioritätenliste von 2003 bis 2006. Im Ergebnis führte dieser Vorgang zur Reduzierung von Haushaltsansätzen bei einigen Vorhaben und Verschiebung in das Folgejahr. Demzufolge verringerte sich auch das Finanzvolumen des Vermögenshaushaltes 2003. Die mit Datum vom 06.06.2003 aktualisierte Prioritätenliste wurde Grundlage für die Ausführung des Vermögenshaushaltes 2003.

Die Erfassung der veränderten Haushaltsansätze im BKF erfolgte aus Kapazitätsgründen nicht. Die Fachämter hätten dafür im Detail eine Aufschlüsselung bis zur letzten Gruppierung einreichen müssen, was mit höherem Aufwand in den Fachämtern als auch beim Fachbereich 02 verbunden gewesen wäre. Zum anderen besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Gruppierungen, so dass die ausgewiesenen Soll- und Istbeträge dem tatsächlichen Vorgang entsprechen. Die Ermittlung des Jahresergebnisses im Vermögenshaushalt ist in keinem Fall durch die Unterlassung der Einbuchung im BKF fehlerhaft. Die Ergebnisermittlung wurde entsprechend Absatz 3 des § 42 der GmHVO vorgenommen. Dass sich die Absenkung des Volumens im Vermögenshaushalt aufgrund der Reduzierung des Kreditansatzes nicht in der Spalte Haushaltsansatz widerspiegelt, was beanstandet wird, ist kein Grund, der Jahresrechnung nicht beizutreten. Diese Veränderung zeigt sich in der Haushaltsrechnung in der Spalte „Haushaltsvergleich mehr +/- weniger.“ Hier erfolgt der Vergleich von Haushaltsansatz zu Anordnungssoll. Um das deutlich zu machen, bleiben beispielsweise mehr Ausgaben übrig bei unverändertem Haushaltsansatz, weil im Anordnungssoll nur der in der Prioritätenliste ausgewiesene Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden durfte. Die Übertragung der Haushaltsausgabereise erfolgte ordnungsgemäß nach den tatsächlichen Minderausgaben. Das durch den Finanzbereich 02 der hohe Arbeitsaufwand, alle Veränderungen im BKF zu erfassen,

als Vorwand genommen wurde, um Gesetze zu umgehen, wird strikt zurückgewiesen.

Die Haushaltsdurchführung war jederzeit ordnungsgemäß und uneindeutig nachvollziehbar. Das Gesetz schreibt die Verfahrensweise des Haushaltsvollzuges innerhalb eines EDV-Verfahrens nicht vor. Die Haushaltsführung mit der Prioritätenliste und dem BKF-Verfahren in Symbiose war jederzeit in der Lage den genauen Mittelverbrauch darzustellen, so auch die genaue nachvollziehbare und belegbare Schlussrechnungsdarstellung im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2003. Beide Dokumente, die Jahresrechnung 2003 und der Rechenschaftsbericht, gelten als eine Einheit, so dass eine allumfassende Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Jahresrechnung bezüglich des Vermögenshaushaltes gegeben ist.

- Ende -

Die vorgenannte Prüffeststellung resultiert aus der Durchführung und Abrechnung des Vermögenshaushaltes 2003 auf der Basis der Prioritätenliste vom 06.06./07.10.2003, deren um 13.145.600,00 EUR verringerte Haushaltsansätze nicht im BKF erfasst wurden und deshalb in der Jahresrechnung nicht ausgewiesen werden.

Im unmittelbarem Bezug zur vorangestellten Prüffeststellung stehen die folgenden 3 Prüffeststellungen.

PF 12/03

Infolge der vorhergehenden Prüffeststellung resultiert ein herauszuhebender und die Prüftätigkeit einschränkender Mangel, dass für den Vermögenshaushalt ein Haushaltsvergleich zwischen dem Haushaltsansatz und dem Anordnungssoll - auf der Basis der Prioritätenliste - nur bis zum jeweiligen Unterabschnitt möglich ist, bis hin zum einzelnen Sachkonto allerdings verwehrt ist.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 11

PF 13/03

Der Mangel aus PF 11/03 führt ebenfalls zu Mängeln in der Gruppierungsübersicht zur Haushaltsrechnung.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 11

PF 14/03

Durch den Rückgriff auf die nicht korrigierten Haushaltsansätze im BKF waren alle Ergebnisse in den Monatsberichten 2003 des „Zentralen Controlling“ zu den Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes fehlerbehaftet.

Der in der PF 11/03 dargestellte grundsätzliche Mangel wurde ab Mai 2004 abgestellt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 11

4 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt**4.1 Jahresergebnis**

Für den Verwaltungshaushalt ergeben sich folgende Erfüllungsdaten für die Einnahmen und Ausgaben in den Einzelplänen:

Verwaltungshaushalt – Einnahmen				
Epl	HH-Plan 2003	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
1.0	3.753.800,00	5.385.773,76	1.631.973,76	143,48
1.1	12.663.900,00	13.373.820,92	709.920,92	105,61
1.2	4.263.600,00	4.276.482,52	12.882,52	100,30
1.3	13.778.800,00	13.981.042,73	202.242,73	101,47
1.4	78.824.800,00	79.744.281,26	919.481,26	101,17
1.5	2.672.000,00	3.440.820,51	768.820,51	128,77
1.6	5.473.300,00	4.697.626,83	-775.673,17	85,83
1.7	3.860.000,00	3.812.155,63	-47.844,37	98,76
1.8	17.271.800,00	22.408.262,25	5.136.462,25	129,74
1.9	263.851.800,00	267.511.917,03	3.660.117,03	101,39
Σ	406.413.800,00	418.632.183,44	12.218.383,44	103,01

Verwaltungshaushalt – Ausgaben				
Epl	HH-Plan 2003	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
1.0	43.052.900,00	42.560.660,87	-492.239,13	98,86
1.1	32.182.800,00	32.714.323,58	531.523,58	101,65
1.2	22.884.500,00	21.777.725,12	-1.106.774,88	95,16
1.3	44.405.500,00	44.845.161,87	439.661,87	100,99
1.4	170.406.700,00	174.998.152,75	4.591.452,75	102,69
1.5	11.688.500,00	11.487.225,05	-201.274,95	98,28
1.6	42.458.500,00	42.435.606,86	-22.893,14	99,95
1.7	5.094.500,00	4.464.058,54	-630.441,46	87,63
1.8	49.936.100,00	49.892.326,17	-43.773,83	99,91
1.9	33.604.100,00	31.801.270,31	-1.802.829,69	94,64
Σ	455.714.100,00	456.976.511,12	1.262.411,12	100,28

Von den geplanten Einnahmen des VWH i. H. v. wurden erzielt.

406.413.800,00 EUR
418.632.183,44 EUR

Dies entspricht einer Erfüllung von 103,01 %.

Auf der Ausgabenseite waren geplant, angeordnet wurden dies entspricht 100,28 %.

455.714.100,00 EUR
456.976.511,12 EUR,

Das Rechnungsergebnis des **Verwaltungshaushaltes** ergibt sich wie folgt:

Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt			
Epl	Ergebnis (E)		Abweichungen
	Einnahmen	Ausgaben	
0	5.087.218,70	42.560.660,87	-37.473.442,17
1	12.852.018,44	32.714.323,58	-19.862.305,14
2	4.262.046,43	21.777.725,12	-17.515.678,69
3	13.908.512,59	44.844.728,27	-30.936.215,68
4	78.503.366,10	174.998.152,75	-96.494.786,65
5	3.260.195,91	11.487.225,05	-8.227.029,14
6	4.527.062,95	42.435.606,86	-37.908.543,91
7	3.755.645,90	4.464.058,54	-708.412,64
8	22.376.421,13	49.892.326,17	-27.515.905,04
9	265.607.970,11	31.801.270,31	233.806.699,80
Σ	414.140.458,26	456.976.077,52	-42.835.619,26

PF 15/03

Das Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes zeigt zwischen den Einnahmen und Ausgaben ein Defizit von 42.835.619,26 EUR. Es ist nicht ausgeglichen und erfüllt somit nicht § 90 Abs. 3 GO LSA.

Aufgrund der erzielten Ergebnisse im Vergleich Haushaltsansatz zum Anordnungssoll des HJ 2003, sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben, kann der VWH formal als eingehalten beurteilt werden.

Der geplante Haushaltsfehlbetrag i. H. v.	49.300.300,00 EUR
wurde um	6.464.680,74 EUR
auf	42.835.619,26 EUR
gesenkt.	

Dabei ist jedoch zu beachten, dass KER im HJ 2003 von 40.396.443,81 EUR (ohne Sollfehlbetrag) ausgewiesen werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen zu KER unter Tz. 4.4.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Prüffeststellung ist korrekt, da gemäß § 90 Abs. 3 LSA der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Gegenüber dem Nachtragshaushalt 2002 haben sich die Schlüsselzuweisungen um 19,8 Mio. EUR und die Gewerbesteuererinnahmen um 18,0 Mio. EUR vermindert, so dass es nicht gelungen ist, einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des im Jahr 2003 wirksam gewordenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Soll-Fehlbetrag um 6.464.680,74 EUR geringer ausgefallen ist, als der im Haushaltsplan 2003 ausgewiesene Fehlbedarf.

- Ende-

Für den **Vermögenshaushalt** verzichten wir auf die Darstellung des Jahresergebnisses, bezogen auf Einnahmen und Ausgaben, durch den Vergleich Haushaltsansatz zum Anordnungssoll, da die Haushaltsansätze fehlerbehaftet sind (siehe Tz. 3.6, PF 11 bis PF 13).

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes ist in nachstehender Tabelle aufgeschlüsselt auf die Einzelpläne dargestellt.

Rechnungsergebnis Vermögenshaushalt			
Epl	Ergebnis (E)		Abweichungen
	Einnahmen	Ausgaben	
0	31.194,44	6.031.309,04	-6.000.114,60
1	187.932,15	2.674.578,47	-2.486.646,32
2	3.626.566,95	18.340.677,47	-14.714.110,52
3	1.014.844,05	4.526.611,59	-3.511.767,54
4	1.434.415,81	3.385.521,31	-1.951.105,50
5	710.813,70	11.797.865,58	-11.087.051,88
6	24.259.162,69	41.270.136,03	-17.010.973,34
7	1.038.412,99	1.797.206,89	-758.793,90
8	11.826.313,22	7.036.674,22	4.789.639,00
9	100.536.584,61	47.805.660,01	52.730.924,60
Σ	144.666.240,61	144.666.240,61	0,00

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und erfüllt somit § 90 Abs. 3 GO LSA.

Als Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Vermögenshaushaltes wählten wir die im Haushaltsjahr insgesamt zur Verfügung gestandenen Mittel, d. h. die Haushaltsplanansätze zuzüglich der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren.

Die Ergebnisse zur Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel für den Vermögenshaushalt insgesamt sind in nachfolgender Aufstellung ausgewiesen.

Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel des VMH									
HJ	Verfügbare Mittel in TEUR						Inanspruchnahme in v. H.		
	HAR aus VJ	HPI	Hh Soll	AO auf HAR (H)	AO auf HPI (L)	AOS	mit HAR	ohne HAR	nur HAR
1998	39.104	262.549	301.653	19.070	219.036	238.106	78,93	83,43	48,77
1999	40.301	199.266	239.568	27.009	142.554	169.563	70,78	71,54	67,02
2000	24.198	152.458	176.656	15.441	104.986	120.426	68,17	68,86	63,81
2001	32.614	140.511	173.125	18.931	88.731	107.663	62,19	63,15	58,05
2002	34.146	129.927	164.073	18.383	92.542	110.924	67,61	71,23	53,84
2003	25.655	161.081	186.736	13.268	128.949	142.218	76,16	80,05	51,72

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nehmen im VMH eine herausgehobene Stellung ein. Deshalb stellen wir explizit für diese das nachfolgende RE gesondert dar, wobei unter Verweis auf PF 11 - 13 der Vergleich mit dem Haushaltssoll für die genannten Gruppierungen für 2003 nicht angestellt werden konnte.

Gruppierung	Bezeichnung	2002 RE in EUR	2003 RE in EUR
	<u>Sachinvestitionen</u>		
94 - 96	Baumaßnahmen	60.166.571	71.668.619
932	Erwerb von Grundstücken	2.054.879	1.169.236
935	Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlagevermögens	4.882.640	3.388.969
	<u>Investitionsförderungsmaßnahmen</u>		
92	Gewährung von Darlehen	3.576.677	-700
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	404.154	189.159
98	Zuweisungen und Zuschüsse f. Investitionen	23.294.239	21.611.270
Σ		94.379.160	98.026.553

Aus der Tabelle „Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel des VMH“ lässt sich Folgendes ableiten:

Von den im Haushaltsjahr 2003 im Vermögenshaushalt insgesamt zur Verfügung gestandenen	186.736.000,00 EUR
bestehend aus	161.081.000,00 EUR
veranschlagten Haushaltsmitteln und	25.655.000,00 EUR
Haushaltsausgaberesten aus Vorjahren, wurden	142.217.740,61 EUR
kassenwirksam verausgabt.	

Mit einem Erfüllungsstand von 76,16 % wurde der Vermögenshaushalt somit formal nicht erfüllt.

Diese rein rechnerisch prozentuale Erfüllung des VMH relativiert sich unter Berücksichtigung des Ausgabevolumens von 186.736.000,00 EUR und des Freigabetermins des Haushaltes 02.09.2003 bezogen auf die Vorjahre. Wir bewerten das Ergebnis für 2003 als positiv, wobei bei der Beurteilung als Maßstab angelegt wurde, ob für die einzelnen Haushaltsstellen das eindeutige

Bemühen zu erkennen war, die Maßnahmen auch wie geplant fertigzustellen. Aufgrund dieser Bewertung verzichteten wir darauf, die Aussage der formalen Nichterfüllung in den Rang einer PF zu erheben und erwarten hierzu auch keine Stellungnahme der Verwaltung.

Bei der Realisierung der Vorhaben des Vermögenshaushaltes wirken einige objektive Einflussfaktoren wie

- Realisierungszeitraum über mehrere HJ,
- zu späte Genehmigung des Haushaltes,
- zu späte Bewilligung von Fördermitteln,
- Leistungen erbracht, aber noch nicht kassenwirksam geworden,
- Verzögerungen durch Änderung von planerischen Vorgaben, fehlende Vorleistungen, Konkurse, Baumängel, Schwierigkeiten beim Grunderwerb, Beschwerden bei der Vergabepflichtstelle des RP, schlechte Witterungsbedingungen, fehlende Baugenehmigungen usw.,

die das Ergebnis negativ beeinflussen und nie ganz ausgeschlossen werden können.

Wir konnten darüber hinaus bei der Prüfung keine gravierenden Versäumnisse der Verwaltung feststellen.

Von der Verwaltung ist jedoch auch zukünftig der Problematik der Erfüllung des Vermögenshaushaltes, insbesondere für die Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, die gebührende Beachtung und Aufmerksamkeit zu widmen, um eine optimale Kassenwirksamkeit zu erreichen und insbesondere die Haushaltsausgabereise auf ein akzeptables Maß zu begrenzen.

Hierzu verweisen wir insbesondere auf die strikte Beachtung der §§ 7 „Allgemeine Grundsätze“ sowie 10 „Investitionen“ GemHVO.

In der Jahresrechnung des Vermögenshaushaltes 2003 sind Ausgaben für Einzelmaßnahmen enthalten, die ursprünglich nicht Bestandteil der Investitionsprioritätenliste 2003 - 2006 waren und während des Haushaltsvollzuges zusätzlich in die Haushaltsrechnung aufgenommen wurden, ohne dass hierzu haushaltsrechtliche Bedenken zu äußern wären.

Die Prüfung der Finanzierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Maßnahmen, deren Wertumfang > 20.000 EUR betrug, hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ergab keine Beanstandungen (s. hierzu auch Tz. 4.6 - Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben -).

Hst.	Objekt	apl. in EUR
2.22001-05	Sek.-Schule G.-W.- Leibniz, Schadensbeseitigung	51.201,35
2.56001-04	Bördelandhalle, Gerichtsurteil u. Wasserschaden	82.182,84
2.56001-47	Gesundheitssportz. Seilerweg Hochwasserschaden	62.697,52
2.63002-03	Renneweg/Knoten Weizengrund Rückzahlung FM	26.999,27
2.63002-67	Ausbau Fr.-Ebert-Straße Rückzahlung FM	116.677,49
2.63003-07	Herrenkrugstraße Rückzahlung FM	54.414,39
2.63003-31	Glindenberger Brücke/ Elbeabstiegskanal	216.585,69
2.63004-23	Schleinufer, Schaffung Vierspurigkeit	48.050,05
2.63005-58	Brücke Sohlener Str., Planungskosten	200.000,00
2.63006-14	Liebknechtstraße einschl. Knoten Schlachthofstraße	209.770,00
2.63006-16	Tiefbaumaßnahme Kümmelsberg/Ostseite	46.262,00
2.72201-26	Deponie Cracauer Anger	72.862,64
2.87900-99	KID GmbH Erwerb v. Beteiligungen/Kapitaleinlagen	45.487,13
2.82103-91	Ablösung des Restdarlehens der FMG	850.000,00

4.2 Haushaltsreste

Im Verwaltungshaushalt wurden 2003 keine Haushaltsausgabereste gebildet.

Für den Vermögenshaushalt sind insbesondere die **Haushaltsausgabereste** bedeutsam, da sie nachhaltig dessen Erfüllung beeinflussen.

Abweichend von den auf Seite 90 des Rechenschaftsberichtes dargestellten Daten (s. unser Hinweis unter Tz. 3.5 - Rechenschaftsbericht -) ermittelten wir hierzu folgendes Ergebnis:

Vermögenshaushalt insgesamt in EUR				
Einzelplan	HAR aus VJ	Anordnung auf HAR (H)	Abgänge (-A)	In das HJ 2004 übertragen
0	1.002.200,00	521.934,81	6.565,19	1.138.600,00
1	902.700,00	765.676,36	6.123,64	1.179.300,00
2	1.106.000,00	781.708,52	143.591,48	3.436.300,00
3	866.100,00	515.518,06	249.581,94	1.092.100,00
4	1.206.800,00	757.876,50	257.723,50	1.647.700,00
5	1.653.900,00	1.069.179,43	122.720,57	2.331.900,00
6	7.779.400,00	5.351.435,67	615.464,33	7.375.700,00
7	293.400,00	237.506,04	55.893,96	316.700,00
8	10.819.200,00	3.267.506,97	1.067.193,03	9.559.900,00
9	25.300,00	0,00	0,00	25.300,00
Σ	25.655.000,00	13.268.342,36	2.524.857,64	28.103.500,00

Im Haushaltsjahr 2003 standen somit im VMH

insgesamt HAR aus Vorjahren i. H. v. **25.655.000,00 EUR**

zur Verfügung, von denen **13.268.342,36 EUR**

bzw. 51,72 % kassenwirksam wurden.

In das HJ 2004 wurden HAR i. H. v. **28.103.500,00 EUR**

übertragen.

Dies entspricht 17,5 % des Haushaltsvolumens.

Die Größenordnung der übertragenen HAR von 17,5 % bewerten wir als vertretbar und angemessen.

Diese Bewertung steht im Einklang mit unserer positiven Aussage zur Erfüllung des Vermögenshaushaltes unter Tz. 4.1 - Jahresergebnis -.

Die Bildung der Haushaltsausgabereste entsprach den gesetzlichen Regelungen des § 19 Abs. 1 GemHVO.

Aufgrund dieser bestätigenden Feststellung verzichten wir auf eine nochmalige vorhabenbezogene Darstellung und verweisen hierzu auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht zu den wesentlichen Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen.

4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die die Verwaltung im laufenden Haushaltsjahr berechtigen, Aufträge zu Lasten der kommenden Jahre zu erteilen, betrug laut § 3 der Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2003	86.617.800 EUR.
----------------------------	-----------------

Dieser Betrag bedurfte gemäß § 99 Abs. 4 GO LSA insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Haushaltsjahren

2004-2006 Kreditaufnahmen i. H. v.	53.266.100 EUR
------------------------------------	----------------

vorgesehen waren.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hatte mit der Verfügung vom 13.06.2003 die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen

Teilbetrag i. H. v. des Gesamtbetrages der VE versagt.	53.266.100 EUR
Somit waren Verpflichtungsermächtigungen nur i. H. v. genehmigungsfrei.	33.351.700 EUR

Aus diesem Zusammenhang heraus treffen wir die folgende Prüffeststellung:

PF 16/03

Entgegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 13.06.2003 hat der Oberbürgermeister am 02.09.2003 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 86.617.800 EUR freigegeben.

Aufgrund der überarbeiteten Investitionsprioritätenliste, Stand 06.06.2003, in der für 21 Vorhaben die Haushaltsansätze des Grundhaushaltes reduziert wurden, erhöhte sich der Gesamtbetrag der VE auf 89.415.100 EUR.

Da die VE Ausgaben des VMH darstellen, gelten auch für ihre Veranschlagung die Vorgaben des § 7 Abs. 1 GemHVO, wonach Ausgaben nur in Höhe der im HJ voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen ist unter der Maßgabe der Ausführungen der Kommunalaufsicht in der Verfügung vom 13.06.2003 auf der Seite 8 erfolgt:

„Bei erkennbarer Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit steht einer Kreditfinanzierung im jeweiligen Haushaltsjahr nichts entgegen. Auch kann die Landeshauptstadt trotz des nicht genehmigten Teilbetrages Verpflichtungen eingehen, soweit die Finanzierung in den Folgejahren – nötigenfalls ohne Kommunalkredite – gesichert werden kann.“

Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Magdeburg in den geführten Gesprächen zum Genehmigungsverfahren des Haushaltes 2003 deutlich zu erkennen gegeben, dass bei konsequenter Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2003 - 2007 und dem Nachweis eines zu erreichenden mittelfristig ausgeglichenen Haushaltes der Landeshauptstadt Magdeburg durchaus auch im Folgejahr eine Kreditgenehmigung möglich ist.

Die in Aussicht gestellte Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2004 im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung und die Ergebnisse in der Umsetzung unseres Haushaltskonsolidierungskonzeptes bildeten eine wesentliche Grundlage bezüglich der Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen. Hinzu kam der Konsens mit dem Stadtrat, der über die Verfahrensweise in seiner Sitzung am 13.06.2003 informiert wurde und diese mitgetragen hat.

Die voraussichtliche Inanspruchnahme der VE bis zum 31.12.2003 wurde gemäß entsprechender Festlegung durch den Oberbürgermeister am 19.08.2003 in einer Übersicht laufend aktualisiert. Dabei wurde auch der Stand der bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt tatsächlich beauftragten Verpflichtungsermächtigungen aufgezeigt. Die laufende Aktualisierung zeigte, dass die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bis zum 31.12.2003 gegenüber dem ursprünglichen Plan rückläufig war. Dies war deutlicher Ausdruck der sehr ernst zu nehmenden Haushaltssituation. Alle Fachämter haben mit größter Sorgfalt die Inanspruchnahme von notwendigen Verpflichtungsermächtigungen geprüft und versucht, weitestgehend die Inanspruchnahme zu vermeiden.

Die Stadtverwaltung war sich jederzeit bewusst, dass die i. H. von 30.638.772 EUR entstandene Überschreitung des genehmigungsfreien Betrages i. H. von 33.351.700 EUR und der daraus für die Folgejahre entstehende Finanzbedarf mit den jährlichen Haushaltsentscheidungen zu sichern ist. Das Hauptaugenmerk des Stadtrates und der Verwaltung wird auf die Verschiebung von neuen Projekten und die Erschließung von Fördermitteln und sonstigen Einnahmen gerichtet sein. Priorität hat die finanzielle Absicherung von Fortführungsinvestitionen, insbesondere solche Projekte, die zur Entlastung des Verwaltungshaushaltes führen.

- Ende -

PF 17/03

Bei der Erhöhung der VE zum 06.06.2003 wurde § 7 Abs. 1 GemHVO bei einigen Vorhaben (siehe folgende Übersicht) nicht in ausreichendem Maße beachtet.

Hst.	Vorhaben	VE-Erhöhung in EUR
2.20000-99	Grundschulen – Allgemeine Vorhaben	488.600
2.22000-99	Sek.-Schulen – Brandschutz	95.000
2.24000-99	BBS – Fachkabinette	80.000
2.24001-22	BBS I Lorenzweg Sporthalle	455.300
2.27010-99	SOSV – Fachkabinette	30.000
2.28000-99	IGS – Fachkabinette	40.000
Σ		1.188.900

Bei sorgfältigerer Ermittlung wären die von der Verwaltung zum 24.10.2003 für die genannten Vorhaben erfolgten Korrekturen vermeidbar gewesen.

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2000 bis 2003 wurden wie folgt beansprucht:

HJ	Veranschlagte VE in EUR	Beanspruchte VE in EUR	Erfüllung in v. H.
2000	47.225.014	22.232.673	47,08
2001	58.962.742	27.912.241	47,34
2002	46.308.500	40.139.125	86,68
2003	86.617.800	63.990.472	73,88
Veränderung z. 06.06.2003	89.415.100	63.990.472	71,57

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

2.20000-99 AFM - Maßnahmen

Der Ausgabeansatz sowie die VE 2003 in ursprünglicher Höhe waren entsprechend dem Bauablauf veranschlagt. Jedoch sind im Rahmen der Überarbeitung der Investitionsprioritätenliste Verzögerungen entstanden, die in ihrer Konsequenz Auswirkungen auf den Mittelabfluss sowie die Verpflichtungsermächtigungen hatten.

So musste der vorzeitige Maßnahmebeginn für den Komplex 3 der AFM - Maßnahmen – Instandsetzung der Freiflächen an 5 Schulstandorten – eingeholt werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Haushaltsplan 2003 noch nicht freigegeben war, musste entsprechend § 96(1) GO LSA verfahren werden. Am 29.04 2003 erteilte der Fachbereich 02 die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Die geplanten Verpflichtungsermächtigungen durften jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Die in Folge der Teilgenehmigung des Kreditrahmens 2003 erforderliche Reduzierung bei den Haushaltsansätzen führte zu Erhöhungen der Verpflichtungsermächtigungen 2003. Sie waren notwendig, um ohne Zeitverzug ausschreiben und beauftragen zu können.

Dadurch wiederum entstanden Probleme hinsichtlich der eventuellen Nichtgenehmigung von Kommunalkrediten im Jahr 2004, was zur Folge hatte, dass Neubeginne aus der VE 2003, hier Komplex 4 - Sanitärbereiche an Schulen und Sporthallen -in das Jahr 2004 verschoben wurden.

Schlussfolgernd muss an dieser Stelle gesagt werden, dass in diesem Fall nicht Unsicherheiten bei der Planung der Bauabläufe vorhanden waren, sondern die Absicherung der Finanzierung zu den o. g Problemen führte.

Schaffung der baulichen Voraussetzungen für Fachkabinette in den:

2.22000-99 Sekundarschulen

2.24000-99 Berufsbildenden Schulen
 2.27010-99 Sonderschulen für Verhaltensgestörte
 2.28000-99 Gesamtschulen

In der im Juni 2003 abgegebenen Zuarbeit zur Prioritätenliste 2003 bis 2006 wurde bereits der Hinweis gegeben, dass bei diesen Schulbaumaßnahmen immer noch die Aufgabenstellungen fehlen.

Eine Entscheidung auf Verschiebung durch den Nutzer bzw. durch den FB 03 hätte erfolgen können.

In der Meldung zur Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen per 15.07.2003 einschließlich der Vorausschau per 31.12.2003 wurden die Verpflichtungsermächtigungen aufgrund des Fehlens der Aufgabenstellung frei gemeldet.

- Ende -

Zur Inanspruchnahme der VE im HJ 2003 insgesamt treffen wir folgende Prüffeststellung:

PF 18/03

Im HJ 2003 wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. V. 63.990.472 EUR in Anspruch genommen.

Bei Berücksichtigung des genehmigungsfreien Betrages v. 33.351.700 EUR lag somit für den Teilbetrag i. H. v. 30.638.772 EUR keine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vor.

Bei der in Anspruch genommenen Summe i. H. v. 63.990.472 EUR wurde von uns der unter Tz. 3.5 - Rechenschaftsbericht - benannte Rechenfehler berücksichtigt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 16

Bei der Prüfung der Veranschlagungsreife zur Einstellung der Verpflichtungsermächtigungen hinsichtlich der Beachtung von § 10 GemHVO ergaben sich keine Beanstandungen.

4.4 Einnahmen

Die Haushaltskonsolidierung erfordert zum Abbau des bestehenden Defizits die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und die Reduzierung der KER.

Bereits in den vergangenen Haushaltsjahren wurde die Entwicklung der KER im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung einer besonderen Betrachtung unterzogen. Aufgrund der weiteren Entwicklung der KER sowie der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen ist es dringend erforderlich, auch im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des HJ 2003 diese Schwerpunkte besonders zu betrachten.

Mit dem Beschluss Nr. 344-34/03 zu der DS0464/03 vom 09.07.2003 wurden verschiedene mögliche Maßnahmen festgelegt, um eine Verbesserung der Einnahmesituation bzw. einen Abbau von KER zu erreichen.

Zurzeit wird eine Drucksache erarbeitet, die sich mit der Abrechnung der in der DS0464/03 genannten Maßnahmen beschäftigt. Da diese zu erarbeitende Drucksache nach Aussage des Amtes 21 erst im September 2004 behandelt wird, muss diese Abrechnung bei unserer Betrachtung der aktuellen Entwicklung der KER außer Acht gelassen werden.

Die Auswertung der in der Jahresrechnung 2003 ausgewiesenen KER im VWH, VMH, auf den Verwahr- und Vorschusskonten in Höhe von 45.999.656,56 EUR ergab lt. Auswertung der Debitorenkonten einen Anteil der KER mit den Fälligkeiten aus den Jahren wie folgt:

HJ	Betrag - EUR -	Anteil v. H. der KER gesamt	Anzahl der Offenen Posten
1992 bis 1998	3.316.803,77	7,21	7.365
1999	2.424.538,78	5,27	13.218
2000	4.206.459,00	9,14	22.193
2001	4.865.708,97	10,58	32.772
2002	8.501.018,46	18,48	48.081
2003	17.616.601,02	38,30	164.268

2004 und weitere	5.068.487,56	11,02	2.477
ungeklärte Diff.	39,00		

In dieser Darstellung blieb der im HJ 2003 als unbezahlter KER ausgewiesene Sollfehlbetrag des HJ 2002 von 13.561.340,41 EUR unberücksichtigt.

PF 19/03

Die Höhe der KER aus den Jahren 1992 bis 1998 (3.316.803,77 EUR) zeigt, dass im Umgang mit den offenen Forderungen nicht entsprechend der DA 20/02 verfahren wird.

Obwohl u. a. in der I0236/02 und in der DS0464/03 Maßnahmen definiert waren, die von der Verwaltung umzusetzen waren, sind per 31.12.2003 noch immer KER aus den Jahren 1992 - 1998 offen.

Eine detailliertere Analyse der 3,3 Mio. EUR aus den Jahren 1992-1998 ergibt folgende betragsmäßige Verteilung der KER nach Fälligkeiten:

HJ	Betrag - EUR -	Anzahl der Fälle
1992	3.902,50	8
1993	8.036,92	6
1994	24.322,05	57
1995	59.340,25	108
1996	196.772,66	382
1997	1.015.831,51	1.410
1998	2.008.597,88	5.394

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die hohe Anzahl von offenen Forderungen, die teilweise auch insolvenzbehaftet sind, ist seit längerem bekannt. Basierend auf der Drucksache DS 0464/03 wurden ab dem II. Quartal 2003 konkrete Maßnahmen zur Reduzierung (Beitreibung, Niederschlagung) eingeleitet. Als Ergebnis ist zu verzeichnen, dass innerhalb des Haushaltsjahres 2003 offene Forderungen für die Fälligkeitsjahre 1992 bis 1998 zahlenmäßig um 48% und betragsmäßig um 36% verringert wurden. Weiterführend ist momentan die DS 0507/04 in der Beschlussfassung, um auch zukünftig diese offenen Forderungen durch befristete bzw. unbefristete Niederschlagung zu reduzieren. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle:

Abarbeitungsstand Offene Forderungen 1992 - 1998

Fälligkeitsjahr	Anzahl der Offenen Posten	Summe pro Jahr Stand: 28.03.03	Anzahl der Offenen Posten	Summe pro Jahr Stand: 16.03.04	Anzahl der Offenen Posten		Summe pro Jahr	
1992	11	5.356 €	8	3.903 €	3	27%	1.453 €	27%
1993	30	12.405 €	6	8.037 €	24	80%	4.368 €	35%
1994	282	221.850 €	53	23.964 €	229	81%	197.886 €	89%
1995	465	399.192 €	105	47.472 €	360	77%	351.720 €	88%
1996	1.336	546.920 €	375	195.850 €	961	72%	351.070 €	64%
1997	3.666	1.508.298 €	1390	996.199 €	2.276	62%	512.100 €	34%
1998	8.033	2.446.559 €	5319	1.989.646 €	2.714	34%	456.913 €	19%
	13.823	5.140.580 €	7.256	3.265.069 €	6.567	48%	1.875.510 €	36%

- Ende -

PF 20/03

Auf den Debitorenkonten (jede Hst. des F5-Verfahrens ein Debitor-Konto), die aus dem ehemaligen F5-Verfahren übernommen wurden (KER-Konten), sind zum Ende des HJ 2003 nach wie vor KER von 280.667,57 EUR. Das betrifft sowohl Haupt- als auch Nebenforderungen.

Diese KER sind bisher weder den Debitorenkonten der einzelnen Schuldner zugeordnet, noch befristet oder unbefristet niedergeschlagen worden.

Bezogen auf die Fälligkeiten ergibt sich nach den Jahren 1992 bis 1998 folgendes Bild:

HJ	Betrag - EUR -	Anzahl der Fälle
1992	3.902,50	8
1993	1.579,56	5
1994	6.970,68	34
1995	24.241,09	61
1996	71.258,68	204
1997	169.865,39	687
1998	2.849,67	25

Die Ämter sind aufgefordert, diese „Altfälle“ entsprechend der DA 20/02 zu klären. Diese Altforderungen sind oftmals uneinbringbar und verbessern bisher unbegründet das Rechnungsergebnis der Einnahmen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Höhe der KER auf den KER-Konten hat sich wie folgt entwickelt:

- 31.12.2002	405.562,55 €	31 Konten
- 31.12.2003	207.858,87 €	31 Konten
- 01.09.2004	71.556,92 €	23 Konten

*Entwicklung/Reduzierung auf 17,6 % 74,2 %
(2004/2002)*

Zur weiteren Bearbeitung werden die OP-Listen der KER-Konten nochmals an die Fachämter/Fachbereiche übergeben.

- Ende -

PF 21/03

Im HJ 2003 werden Kassenreste ausgewiesen, deren Fälligkeit u. a. im HJ 2004 lag. Das betrifft 738 Fälle mit einer Gesamtsumme von 341.652,07 EUR. Es handelt sich eindeutig um Sollstellungen für das HJ 2003, mit der Fälligkeit im HJ 2004. Von den im HJ 2004 fälligen offenen Posten i. H. v. 341.652,07 EUR entfallen allein auf den Monat Januar 621 Vorgänge mit einem Volumen von 283.678,93 EUR. Dies stellt ein Verstoß gegen den § 43 Abs. 1 GemHVO dar.

Es handelt sich um die Fälle, bei denen keine Mahnsperre verhängt wurde, die bisher noch nicht gemahnt wurden und bei denen noch kein Mahndatum eingetragen wurde.

Gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO sind als Solleinnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind. Diese Einnahmen hätten demnach dem HJ 2004 zugeordnet werden müssen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Feststellung ist rechtlich und formell richtig.

Mit Schreiben des Bg II vom 25.11.2003 an alle Fachbereiche und Fachämter wurde auf die Abgrenzung hingewiesen. Durch Arbeitsfehler in den Fachämtern und nicht durchgängiger Kontrolle in der Stadtkasse bei zentralen Erfassungsbelegen kam es u. a. zu diesen Buchungen.

Bei dem Großteil der Fälle (459 von 738) handelt es sich um Sollstellungen, die über EurOwig (Softwareprogramm der Bußgeldabteilung) in das BKF-Verfahren gespielt wurden. Diese Bescheidschreibung erfolgte Anfang Dezember 2003 mit automatischer Sollstellung im Jahr 2004.

Diese Verfahrensweise ist notwendig, damit die 3-monatige Verfolgungsverjährung lt. § 26/3 Straßenverkehrsgesetz nicht eintreten kann.

Zu den Bemerkungen, z. B. „Mahnsperre, kein Mahndatum“ sehen wir keinen Zusammenhang mit der Prüffeststellung, da ja die Fälligkeit für die Forderungen im Jahr 2004 liegt und somit im Jahr 2003 nicht gemahnt werden kann.

- Ende -

PF 22/03

Entgegen § 23 Abs. 2 GemKVO werden die Buchungen auf dem Anzahlungskonto nicht durchgängig zeitnah aufgelöst.

Zum Jahresabschluss des HJ 2003 waren auf dem Anzahlungskonto 0.00003.325001.0 Bestände in Höhe von 3.101.582,83 EUR vorhanden.

Die Auswertung der zum Zeitpunkt der Prüfung (24.06.2004) noch auf dem o. g. Konto vorhandenen Bestände ergab Anzahlungen aus folgenden Jahren:

HJ	Betrag - EUR -	Anzahl der Fälle
1998	1.184,05	7
1999	11.517,31	130
2000	8.684,21	130
2001	52.668,96	209
2001	38.803,56	474
2003	196.920,14	1.919
2004	41,41	1
Gesamt	309.819,64	2.870

Die Feststellung der Ursachen war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die noch nicht zugeordneten Anzahlungen aus Vorjahren sind aufzulösen.

Eine zeitnahe Auflösung der Anzahlungen reduziert die Höhe der Kasseneinnahmereste.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Die Feststellung der nicht zeitnahen Auflösung ist berechtigt. Die Entwicklung per 01.09.2004 im Vergleich zum Zeitpunkt der Prüfung zeigt nachfolgenden Stand:

HJ	Stand bei Prüfung 24.6.2004		Stand 01.09.2004	
	€	Anz.	€	Anz.
1998	1.184,05	7	1.027,59	5
1999	11.517,31	130	10.670,41	111
2000	8.684,21	130	6.427,88	91
2001	52.668,96	209	51.804,40	188
2002	38.803,56	474	34.372,33	390
2003	196.920,14	1 919	117.448,10	1366
2004	41,41	1	41,41	1
Summe	309.819,64	2870	221.792,12	2152

Die Entwicklung in den Monaten Juli und August 2004 ist rückläufig (Reduzierung um 28,4 %). An dieser Aufgabe wird in der Kasse permanent gearbeitet. Aus Anlass der PF wurde eine nochmalige Analyse der Anzahlungen durchgeführt. Mit den Fachämtern wird gemeinsam eine schnelle Auflösung und entsprechende Zuordnung auf HHst. bzw. Rücküberweisungen angestrebt.

-Ende -

PF 23/03

Insolvenzbehaftete Forderungen mit den Fälligkeiten aus den Jahren 1993 bis 2005* in Höhe von 6.444.037,86 EUR sind immer noch in der Sollstellung, obwohl für diese Forderungen entsprechend der DA 20/02 die Voraussetzungen für eine befristete Niederschlagung vorliegen.

* Die Angaben des Fälligkeitsdatums durch die Stadtkasse wurden keiner gesonderten Prüfung unterzogen.

Die insolvenzbehafteten Forderungen, Stand HJ 2003, nach Ämtern stellen sich wie folgt dar (Beträge in EUR):

Amt	Betrag
10	83,88
20.30	885,11
21	498.605,36
22	5.391.576,59
23	242.395,07
30	79,40
31	54,00
32	25.804,45
37	146,75
40	9.375,00
42	150,37
49	1533,88
50	17.037,66
50.4	8.667,80
51	151.879,62
53	2.634,12
60	31.545,26
61	48.441,01
63	6.977,14
66	5.766,39
sonstige	399,00
Gesamt	6.444.037,86

Eine detailliertere Übersicht der insolvenzbehafteten Forderungen nach Ämtern und Fälligkeitsjahr liegt im Rechnungsprüfungsamt zur Einsicht bereit.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der Großteil der offenen Forderungen ist dem vormaligen Amt 22 zuzuordnen. Auch hier werden insolvenzbehaftete Forderungen grundsätzlich befristet niedergeschlagen.

Eine Ausnahme stellen hier die Gewerbesteuerforderungen dar, bei denen sich die angemeldeten Forderungen durch neue Steuerberechnungsmittelungen der Finanzämter im Laufe des Verfahrens mindern können. Bei Niederschlagung der angemeldeten Forderungen und Verarbeitung der Sollminderung könnte ein Sollguthaben unberechtigt an den Insolvenzverwalter ausgezahlt werden. Die Gefahr ist als gering anzusehen bei Forderungen, die vom Verwalter festgestellt wurden. Diese Feststellung wird in den meisten Fällen erst weit nach Eröffnung des Verfahrens, wenn überhaupt, vom Verwalter herausgegeben. Die Niederschlagung solcher Fälle wird veranlasst, sofern es aus Kapazitätsgründen möglich ist.

Im Übrigen wird auf die PF 19 verwiesen.

- Ende -

PF 24/03

Für das bereits im Rahmen der Jahresrechnung 2001 angesprochene Problem des Einnahmeabgangs im Rahmen der Budgetierung wurde auch im HJ 2003 keine Lösung geschaffen.

Aufgrund der Einnahmesituation ist es einigen Ämtern bei der zurzeit bestehenden Regelung gar nicht möglich, Einnahmeabgänge im Rahmen der befristeten oder unbefristeten Niederschlagung ab einer bestimmten Größenordnung vorzunehmen, weil danach ihr Zuschussbedarf nach dem Rechnungsergebnis und nicht nach den Sollstellungen des laufenden Haushaltsjahres bemessen werden würde.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die notwendige Überarbeitung der Dienstanweisung zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens (DA 20/05) vom 27.03.1995 hin.

Hier sollte eine Lösung gefunden werden, die zum einen die erbrachte Leistung der Ämter honoriert und gleichzeitig berücksichtigt, dass die Beitreibung offener Forderungen von vielen Faktoren, die in den seltensten Fällen vom jeweiligen Fachamt zu vertreten sind, abhängig ist.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Überarbeitung der Dienstanweisung zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens (DA 20/05) ist innerhalb des Jahres 2004 im Fachbereich Finanzservice vorgesehen. Das Budgetierungsverfahren ist seit 1995 als Budgetzuschussverfahren begonnen worden und wird als solches auch weiterhin Bestand haben. Die Regelung zur Bildung von Budgets basiert auf dem Grundsatz der Delegation von Verantwortung und Kompetenzen bei der Zusammenführung von Aufgaben und Finanzverantwortung. Diese Regelung erleichtert eine flexible Haushaltswirtschaft. Das Ausklammern zeitweilig oder gänzlich nicht beizutreibender Einnahmen aus dem Budgetierungsverfahren widerspricht dem o. g. Grundsatz. Demzufolge sollten die Instrumente der befristeten und unbefristeten Niederschlagung sowie der pauschalen Restebereinigung sich im Volumen des Zuschussbudgets entsprechend auswirken.

Der Fachbereich Finanzservice ist ausgehend vom Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung daran interessiert, die verschiedenen Faktoren der Einnahmeerwirtschaftung bei der Überarbeitung der Dienstanweisung 20/05 einfließen zu lassen.

- Ende -

PF 25/03

Gemäß Beschluss des OB (Beschluss-Nr. 344-34/03 zur DS0464/03) sind „Uralt-Forderungen“ (Forderungen mit einem Fälligkeitstermin 31.12.1997 und davor) grundsätzlich befristet niederschlagen. Mit Umsetzung dieses Beschlusses wird möglicherweise nicht nur die Verjährung von Ansprüchen zugelassen, sondern auch gegen die Bestimmungen der DA 20/02 bzw. DA 02/02 verstoßen.

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt für *alle* Geldforderungen der LHM. Nach Pkt. 3.3.1 der DA muss das Vorliegen der Voraussetzungen einer befristeten Niederschlagung für jeden einzelnen Anspruch nachgewiesen werden. Dabei ist nach Pkt. 3.3.2 eine Verjährung zu verhindern.

Die Einnahmen „Bußgelder“ im UA 11800 - Bußgeldabteilung - werden auf der Grundlage des OWiG angeordnet.

Nach diesem Gesetz, § 34, verjähren die Forderungen unter 1.000 EUR nach drei Jahren bzw. über 1.000 EUR nach 5 Jahren.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Festlegungen der Verfahrensweise zur Minimierung der KER lt. DS 0464/03 haben u.a. zum Ziel, „Prozesskosten“ zu minimieren. Mit dem Beschluss des Oberbürgermeisters zum Abbau von Kassenresten, insbesondere durch eine befristete Niederschlagung von sogenannten „Uralt-Forderungen“ (Forderungen mit einem Fälligkeitstermin 31.12.1997 und davor), wird nicht die Verjährung von Ansprüchen zugelassen und somit auch nicht gegen Bestimmungen der DA 02/02 verstoßen. Die der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Beitreibung werden vorrangig genutzt. Im Satz 2 des Beschlusses heißt es weiter, dass von diesem Grundsatz nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen ist, so zum Beispiel bei bestehenden und eingehaltenen Ratenzahlungsvereinbarung.

- Ende -

PF 26/03

Im Haushaltskonto 1.11800.260100 werden KER aus den Jahren 1992-1998 in Höhe von 26.394,12 EUR noch im Jahre 2003 ausgewiesen, obwohl diese gemäß § 34 OWiG verjährt sind.

Bei den o. g. Bußgeldern wurde festgestellt, dass bei den Altfällen (1992-1998) bis auf einige Ausnahmen die im BKF ausgewiesenen Kasseneinnahmereste nicht mit den KER im EUROWIG (Softwareprogramm der Bußgeldabteilung) übereinstimmen.

Im EUROWIG wurde der größte Teil der im BKF ausgewiesenen KER bereits in den Vorjahren in Abgang gestellt. Entsprechende Nachweise wurden vom Amt 32 erbracht.

Aus welchen Gründen die Abgänge im BKF nicht umgesetzt worden sind, war nicht Gegenstand der Prüfung.

Um die ausgewiesenen offenen Posten aus den Jahren 1992 bis 1998 im BKF endgültig zu bereinigen, wurden von den Mitarbeiterinnen der Bußgeldabteilung manuelle Korrekturen (Einnahmeabgangsordnungen) durchgeführt und der Stadtkasse übergeben.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Im Haushaltskonto 1.11800.260100 wurden aus den Jahren 1992 – bis 1998 KER ausgewiesen, obwohl die dazugehörigen Verfahren, bis auf einige Ausnahmen, beendet waren (sei es durch den Eintritt der Vollstreckungsverjährung , Einstellung oder Bezahlung). Im Eurowig wurde der größte Teil der im BKF ausgewiesenen KER bereits in den Vorjahren in Abgang gestellt, entsprechende Nachweise dafür lagen vor. Um die ausgewiesenen offenen Posten aus den Jahren 1992 bis 1998 im BKF endgültig zu bereinigen, wurden manuelle Korrekturen (Einnahme–Abgangs–Anordnungen) durchgeführt und der Stadtkasse übergeben.

-Ende -

PF 27/03

Die KER der Straßenverkehrsabteilung (UA 11300) aus den Jahren 1992 bis 1999 sind nicht prüfbar, da diesbezügliche Unterlagen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgelegt werden konnten.

In der Regel wurden die offenen Posten nach Fälligkeit der Stadtkasse zur Mahnung und Vollstreckung übergeben. Nach Übergabe der Unterlagen durch die Vollstreckungsabteilung infolge einer fruchtlosen Pfändung an die Straßenverkehrsabteilung wurden die Vorgänge bis 2002 unbefristet, danach befristet niedergeschlagen.

Zu den noch offenen Forderungen aus den Jahren 1992 bis 1999 können seitens der Straßenverkehrsabteilung keine Angaben über den Bearbeitungsstand bzw. über die bereits eingetretene Verjährung gemacht werden.

Wir empfehlen, dass den Ämtern regelmäßig Listen mit Kasseneinnahmeresten bis zur Fälligkeit 31.12.1999 vom Amt 21 bzw. von der Stabsstelle II/02 zur Verfügung gestellt werden, damit die Forderungen geprüft und entsprechend bearbeitet werden können, um somit eine realistische Darstellung der noch offenen Forderungen für diesen Zeitraum zu erhalten.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters

In einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2004 sollten alle Forderungen, welche beispielsweise im Jahr 1997 fällig waren, vorgelegt werden. Eine Vorlage kann nur in Form der Kostenbescheide bzw. Annahme-Anordnungen erfolgen. Auf Grund der Evakuierung der Straßenverkehrsabteilung durch das Hochwasser befinden sich alle Unterlagen der „alten“ Jahre in mehreren Kartons auf dem Dachboden der Straßenverkehrsabteilung, so dass eine ordnungsgemäße Einsichtnahme der Unterlagen nicht erfolgen konnte.

Grundsätzlich werden alle Forderungen bzw. Vollstreckungsberichte, welche von der Stadtkasse zur weiteren Bearbeitung (NSBE etc.) an die Straßenverkehrsabteilung gesandt werden, entsprechend der Dienstanweisung 20/02 bearbeitet.
- Ende -

PF 28/03

Im Buchwerk der LHM befinden sich noch „Uralt-Forderungen“ aus den genannten Zeiträumen, obwohl die Voraussetzungen für eine befristete Niederschlagung gemäß DA 20/02 vorlagen.

Diese Aussage trifft auf verschiedene Bereiche der LHM zu.

Im FB 01, hier ehemals Personalamt, sind per Juni 2004 noch 13 KER aus den Jahren 1992 bis 1997 mit einem Betrag von zusammen 5.622,15 EUR offen.

Laut Aktenlage hätten diese KER gemäß DA 20/02 befristet niedergeschlagen werden können, da ihre Einziehung erfolglos verlaufen war.

Die Ausweisung derartiger KER verfälscht das Rechnungsergebnis der Einnahmen.

Zukünftig sind die Festlegungen der DA 20/02 zum Umgang mit offenen Forderungen zeitnah umzusetzen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die KER aus den Jahren 1992 - 1997 wurden gem. DA 20/02 inzwischen unbefristet niedergeschlagen. In einem Fall erfolgt lfd. Ratenzahlung.

- Ende -

PF 29/03

Die Haushaltsstelle 1.02200.150000.1 wurde mit einem fehlerhaften Mahncode eröffnet.

In der o. g. Haushaltsstelle werden Rückzahlungen überzahlter Löhne, Gehälter o. ä. erfasst. Hier handelt es sich eindeutig um privatrechtliche Forderungen. Für diese Haushaltsstelle wurde der Mahncode 99 angegeben, dieser steht für öffentlich-rechtliche Forderungen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der fehlerhafte Mahncode wurde berichtigt.

- Ende -

PF 30/03

In der Jahresrechnung 2003 werden unter der Hst. 1.90100.061300 „Allgemeine Zuweisungen - Jugendpauschale (einschl. Feststellenprogramm)“ Kasseneinnahmereste in Höhe von 32.340,00 EUR ausgewiesenen, obwohl tatsächlich keine offene Forderung besteht.

Mit Zuwendungsbescheid vom 20.12.2001 wurden der Stadt Magdeburg für das Jahr 2003 406.079,00 EUR im Rahmen des Feststellenprogramms bewilligt. Vereinnahmt wurden 373.739,00 EUR. Für die nicht benötigten Mittel in Höhe von 32.340,00 EUR wurde bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung keine Berichtigung der Sollstellung vorgenommen!

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

In der Haushaltsstelle 1.90100.061300. „Allgemeine Zuweisungen – Jugendpauschale (einschl. Feststellenprogramm)“ wurde für 32.340,00 EUR (Rate November 2003) der Mittelabruf beim Landesjugendamt widerrufen. Wegen einer personellen Umbesetzung im Amt 51 wurde der FB 02 nicht entsprechend informiert. Um negative Auswirkungen auf den HH 2004 zu vermeiden, erfolgt eine Deckung des Kasseneinnahmerestes in Höhe von 32.340,00 EUR aus der Haushaltsstelle 1.46000.718 000.8.

- Ende -

PF 31/03

Im HJ 2003 wurde für die Hst. 1.45310.171000 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Zuweisungen und Zuschüsse vom Land“ ein Abgang auf Kasseneinnahmereste in Höhe von 19.890,60 EUR angeordnet, der bereits im HJ 2002 hätte erfolgen müssen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 18.01.2002 wurden der Stadt Magdeburg für den Zeitraum vom 01.02.2002 bis 31.10.2002 Mittel in Höhe von 64.890,60 EUR zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen bewilligt. Abgefordert wurden 45.000,00 EUR. Für die nicht benötigten Mittel in Höhe von 19.890,60 EUR wurde erst im Februar 2003 eine Berichtigung der Sollstellung vorgenommen!

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Durch Ausscheiden der für dieses Aufgabengebiet verantwortlichen Mitarbeiterin und Übernahme der Tätigkeit durch eine neue Mitarbeiterin, wurden durch Unwissenheit die nicht verbrauchten Mittel des Landes erst im nächsten Haushaltsjahr zurückgezahlt.

- Ende -

PF 32/03

Im HJ 2003 wurde für die Hst. 1.45130.171000.4 „Internationale Jugendarbeit - Zuweisungen und Zuschüsse vom Land“ ein Abgang auf Kasseneinnahmereste in Höhe von 2.899,02 EUR angeordnet, der bereits im HJ 2000 hätte erfolgen müssen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 30.05.2000 wurden der Stadt Magdeburg für eine deutsch-französische Jugendbegegnung Mittel aus dem DFJW (Deutsch-Französisches Jugendwerk) in Höhe von 14.070,00 DM bewilligt. Zunächst wurde ein Abschlag von 8.400,00 DM gezahlt. Der Restbetrag sollte gemäß Zuwendungsbescheid erst nach Vorlage der Schlussabrechnung und Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt und ausgezahlt werden. Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises war lt. Zuwendungsbescheid der 31.08.2000. Für die Differenz in Höhe von 5.670,00 DM (2.899,02 EUR) wurde erst im Juni 2003 eine Berichtigung der Sollstellung vorgenommen! (Inwieweit dieser Abgang zu Recht erfolgte, konnte nicht geprüft werden, da Schlussabrechnung, VWN und Festsetzungsbescheid im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2003 nicht vorgelegt wurden.)

Wir verweisen darauf, dass Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren das Rechnungsergebnis realistischer darstellen, jedoch gleichzeitig das Einnahmeergebnis des laufenden Haushaltsjahres verschlechtern! Es ist deshalb notwendig, offene Forderungen vor Abschluss des Haushaltsjahres ihrer Entstehung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Sollabgänge vorzunehmen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Mit Zuwendungsbescheid vom 30. 05. 2000 wurden dem Jugendamt für eine deutsch-franz. Jugendmaßnahme 14.070,00 DM bewilligt und am 01. 09. 2000 ein Abschlag i. H. v. 8.400,00 DM gezahlt. Der Verwendungsnachweis war vom 04. 10. 2000. Das Aktenzeichen vom Landesjugendamt für diese Maßnahme lautete 41-51702-141615-00003. Der Restbetrag von 5.670,00 DM blieb 2000 offen. Im gleichen Jahr fand eine zweite deutsch-franz. Jugendbegegnung in Hannover statt. (AZ: 41-51702-141615-00004). Wahrscheinlich wurden die Aktenzeichen für Potsdam und Hannover verwechselt.

Nach Verwendungsnachweisprüfung durch das franz. Jugendwerk erhielt das Jugendamt für das Haushaltsjahr 2000 eine Mittelzuweisung in Höhe von 5.671,00 DM. Der Mittelabruf erfolgte am 12. 06. 2001. Das Geld wurde vom Landesjugendamt am 09. 07. 2001 der Landeshauptstadt Magdeburg überwiesen. Da seitens des Landesjugendamtes nur das Aktenzeichen angegeben wurde, konnte das Geld nicht dem Jugendamt zugeordnet werden. Die Sollstellungen für die Forderungen Hannover und Potsdam waren in zwei verschiedenen Personenkonten. Für die offene Restforderung Hannover wurden 1.084,00 DM genommen. Der verbleibende Betrag von 4.587,00 DM wurde auf das Kassenzeichen 5.3771.100006 gebucht. Um den Kasseneinnahmerest zu bereinigen, wurde vom SB HH nach Rücksprache mit der Abteilung 51.5 - Jugendförderung - 2003 eine Berichtigung der Sollstellung vorgenommen.

- Ende -

PF 33/03

Entgegen den vielfachen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung sind die Kasseneinnahmereste in der Haushaltsstelle 1.41010.162000 - Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden - gegenüber den Vorjahren erheblich angestiegen.

In nachfolgender Tabelle wird die Entwicklung der Kasseneinnahmereste dargestellt:

Haushaltsjahre	Kasseneinnahmereste - EUR -
1999	74.855,51
2000	68.622,13
2001	156.844,15
2002	238.783,39
2003	438.197,96

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren 187.126,59 EUR als Zahlungseingänge auf Vorjahre zu verzeichnen.

Die verbliebenen Kasseneinnahmereste aus Vorjahren i. H. v. 234.081,78 EUR prüften wir lückenlos. Wegen der Umfänglichkeit der festgestellten Mängel und wegen der Dringlichkeit, Verjährungen zu verhindern, führten wir in den Sachgebieten der Leistungsabteilung Auswertungsgespräche durch und erstellten einen gesonderten Prüfbericht zu dieser Problematik.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

s. PF 35

PF 34/03

Die zum Zeitpunkt der Prüfung im Amt 50 bestehenden Kasseneinnahmereste sind u. a. auf Mängel wie:

- langwierige Verhandlungszeiträume zwischen den erstattungspflichtigen Sozialhilfeträgern und dem Amt 50 der LHM nach erfolgter Sollstellung,
- fehlendes und/oder nicht zeitnahes Verwaltungshandeln,
- fehlendes oder zu geringes Verwaltungshandeln nach Übergabe von Akten aus den Sachgebieten der Leistungsabteilung zum Sachgebiet 50.13 zur Unterstützung der Realisierung der Forderung,
- ungenügende Zusammenarbeit zwischen dem Sachgebiet 50.12 (Haushalt- und Rechnungswesen) und den Sachgebieten der Leistungsabteilung,
- Freigabe einer Akte zur Kassation,
- Archivierung von Akten, obwohl offene Forderungen bestehen,
- fehlende Sollkorrektur (bei begründeter Veränderung der Erstattungsbeträge),
- Sollstellungen, deren Fälligkeit eine Begleichung im laufenden Jahr auf Grund des Sachverhaltes kaum noch ermöglichten zurückzuführen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

s. PF 35

PF 35/03

Durch fehlendes oder mangelhaftes Verwaltungshandeln entstand der LHM (bezugnehmend auf die zum Zeitpunkt der Prüfung bestehenden KER aus Vorjahren) auf Grund von eingetretenen Verjährungen ein Schaden in Höhe von ca. 45.000,00 EUR.

Auf Grund der vielen in diversen Gesprächen, Prüfberichten und im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2001 gegebenen Hinweise zum Umgang mit offenen Forderungen nach § 107 BSHG (Anmeldung, Bezifferung und Durchsetzung der Kostenerstattung sowie Verfolgung des Anspruchs) erwarten wir nunmehr eine verantwortungsbewusstere Durchsetzung von Ansprüchen durch das Amt 50.

Im Jahr 2003 wurden vom Amt 50 Sollabgänge i. H. v. insgesamt 41.010,70 EUR veranlasst, die auch auf die in der PF aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Es ist festzustellen, dass zum einen Mängel in der Organisation und Prüfung der Umsetzung von Festlegungen in der Vergangenheit Ursache für die Menge der Kasseneinnahmereste (fast ausschließlich Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt) sind, aber auch das Nichtvorhandensein ausreichender Personalkapazitäten über längere Zeit im gesamten Amt 50 nicht unerwähnt bleiben dürfen. Die vielfachen Bemühungen zur Abwicklung des Nachranges scheitern an personeller Unterbesetzung.

Die Durchsetzung der Erstattungsansprüche nach § 107 BSHG gestaltet sich aufgrund der langwierigen und umfangreichen Verwaltungs- und Verhandlungszeiträume für die Mitarbeiter der 50.2 seit Jahren schwierig. Seit 10/2003 bearbeiten die Mitarbeiter der Leistungsabteilung die Forderungen selbst, nachdem die Stelle der zentral dafür in 50.13 angesiedelte Mitarbeiterin umverteilt wurde.

In Auswertung der Prüfberichte 0143/02 und 0148/02 wurde die Arbeitsanweisung 01/2002 erarbeitet. Die Prüfberichte wurden generell mit aktenkundiger Belehrung ausgewertet. Aktenprüfungen durch die 1. Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter sind gezielt auf die Mängel in der Bearbeitung offener Forderungen orientiert.

Es wurde eine Arbeitsgruppe für die Bearbeitung der nachrangigen Forderungen gebildet. Die einzelnen Mitarbeiter haben Übersichten der Akten mit offenen Forderungen erarbeitet und sind verstärkt seit 2002 an der Abarbeitung der Einnahmereste. Zur Durchsetzung des § 107 BSHG wurde eine eintägige Schulung in 2002 abgehalten.

Die Anmeldungen der Erstattungsansprüche und deren Bezifferung erfolgte in der Regel entsprechend der gesetzlichen Regelung in angemessener Frist. Zwischen der Anmeldung Erstattung und der Befriedigung des Anspruchs reagieren die erstattungspflichtigen Träger mit Schriftverkehr zur Darlegung der Beweislast.

Den Zahlungsverweigerungen der erstattungspflichtigen Sozialleistungsträger setzt der Sachbearbeiter Mahnschreiben.

Ein Aufschub der Verjährungsfrist ist nur durch Einreichen der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erreichen.

Zu diesem Zwecke sind gutachterliche Stellungnahmen zu erarbeiten, die bei juristischen Kenntnissen fundiert zu leisten sind. Klageschrift und Klagevertretung gehört nicht zu den Aufgaben des Sachbearbeiters.

Der langjährigen Forderung des Amtes 50 nach notwendigerweise qualifiziertem und zusätzlichem Personal für die Bearbeitung offener Forderungen wurde bislang nicht Rechnung getragen.

Das Amt bemüht sich, den Anforderungen gerecht zu werden und hat folgende Schritte oder Änderungen erkannt bzw. schon festgelegt:

- 1. Die Einnahmeüberwachung ist effektiver zu gestalten. Zum BKF-Verfahren ist zwingend nochmals intensiv zu schulen. Die Schulung und die Erteilung der Zugriffsrechte (aufgrund der Kosten bestehen nur 5 Lizenzen für 50.2) wird sich auf die in der HLU verbleibenden Mitarbeiter erstrecken und wird nach Kenntnis, um welche Mitarbeiter es sich handeln wird, erfolgen.*
- 2. Es erfolgte bereits die mündliche Auswertung des Prüfberichtes mit den Sachgebietsleitern und im Anschluss mit den Sachbearbeitern.*
- 3. Es wird generell eine Zahlungsfrist mit konkretem Termin gesetzt. Die Fristen sind so zu wählen, dass die Zahlung ermöglicht wird und Rücksprachen/Klärungen realisierbar sind.*
- 4. Bei Übersendung von Zahlungserinnerungen ist der Betrag und eine nochmalige Terminsetzung zwingend zu nennen.*
- 5. Die Anmeldung der Erstattung erfolgt zur besseren Nachweisführung mit Rückschein oder ggf. auch mit PZU.*
- 6. Die Übersicht aller nachrangigen Akten wird aktualisiert vorgehalten.*
- 7. In der Akte wird ein Querblatt mit Termin zur besseren Überwachung geführt.*
- 8. Die aktuelle Akte ist mit Sichtvermerk über offene Forderung zu versehen, insbesondere bei mehreren Aktenvorgängen.*

- Ende -

PF 36/03

Die angemahnte Überarbeitung der DA 20/02 bzw. DA 02/02 insbesondere hinsichtlich des Umganges mit Sicherheitsleistungen und deren Aufbewahrung steht nach wie vor aus.

Unter Pkt. 2.2 der DA 02/02, die zum 01.12.2003 in Kraft trat, ist zwar festgelegt, dass die Stundung in der Regel nur auf schriftlichen Antrag und gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden soll, aber wie, durch wen und wo diese Sicherheitsleistungen dann gesichert aufzubewahren sind, entbehrt einer entsprechenden Regelung.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes zum Umgang mit Sicherheitsleistungen und deren Aufbewahrung wird in die Überarbeitung der DA 02/02 aufgenommen.

- Ende -

PF 37/03

Die Festlegung im Beschluss Nr. 344-34/03 (Pkt. 2 der DS0464/03 vom 09.07.2003), dass insolvenzbehaftete Forderungen *unbefristet niederschlagen* sind, steht im Widerspruch zur DA 20/02 bzw. DA 02/02.

Nach Pkt. 3.3.1 der o. g. Dienstanweisungen kann der Nachweis der Voraussetzungen einer *befristeten Niederschlagung* anhand von zeitnahen Unterlagen des Insolvenzverwalters in einem Insolvenzverfahren geführt werden.

Der Inhalt verwaltungsinterner Regelungen zum Umgang mit insolvenzbehafteten Forderungen sollte aufeinander abgestimmt werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Folgende Gründe sprechen für eine unbefristete Niederschlagung von Insolvenzforderungen:

- *Die Dauer des Insolvenzverfahrens ist nicht vorherzusehen, so dass sich eine Frist nicht sinnvoll setzen lässt. Es sind derzeit z.B. noch Verfahren anhängig, die im Jahr 1992 eröffnet wurden.*
- *Die Verjährung ist während der Dauer des Insolvenzverfahrens unterbrochen.*

- Eine erneute Beitreibung der Forderungen entfällt, da während der Dauer des Insolvenzverfahrens die Einzelvollstreckung verboten ist.
- Über den Abschluss des Insolvenzverfahrens und Zahlungen im Insolvenzverfahren wird das Fachamt über Amt 21 informiert und kann im Anschluss über die weitere Verfolgung der noch offenen Forderungen entscheiden.

Der Fachbereich 02 wird diesen Aspekt bei der Überarbeitung der DA 02/02 aufgreifen, so dass der Umgang mit insolvenzbehafteten Forderungen aufeinander abgestimmt ist.

- Ende -

PF 38/03

Für aus verschiedenen Gründen eingetretene oder geltend gemachte Verjährungen von offenen Forderungen ist in den DA keine Regelung zur Art des Abganges der Forderung und zur Entscheidungsbefugnis enthalten.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Prüffeststellung wird als Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes gewertet und bei der Überarbeitung der DA 02/02 berücksichtigt.

- Ende -

PF 39/03

Die hohe Anzahl der Kasseneinnahmereste aus Vorjahren und die offenen insolvenzbehafteten Forderungen der verschiedensten Ämter belegen, dass die DA 20/02 bzw. DA 02/02 im Rahmen der Beitreibung offener Forderungen und in der weiteren Entscheidung zum Umgang mit diesen Forderungen z. T. ungenügend beachtet werden.

Dies belegen nachfolgend ausgewählte Beispiele:

Im Amt 40 erfolgen die Bearbeitung der Sachverhalte, aus denen offene Forderungen resultieren, und die Bearbeitung der offenen Forderungen selbst durch unterschiedliche Mitarbeiter, wodurch Informationsdefizite entstehen.

Forderungen, die bereits erfolglos vollstreckt worden sind, sind in einigen Fällen noch nicht niedergeschlagen worden.

Von geprüften Forderungen aus 2000 bis 2002 fehlen z. T. noch die Unterlagen

der Stadtkasse über durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen.

Im Amt 42 wurden nur unbefristete Niederschlagungen veranlasst, obwohl in vielen Fällen die geforderten Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.4 der o. g. DA nicht vorlagen. Nach Aktenlage wurde teilweise kein bzw. nur ein Vollstreckungsversuch unternommen. Somit war in verschiedenen Fällen nicht der Beweis erbracht, dass die Beitreibung der Forderung dauerhaft ohne Erfolg bleibt.

Bevor es zu einer unbefristeten Niederschlagung kommt, bedarf es immer einer Einzelfallprüfung. Die nach o. g. DA geforderten Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung müssen erfüllt sein.

Für Ratenzahlungen, die nach DA 20/02 bzw. 02/02 beantragt und bewilligt worden sind, wurden lt. Aktenlage keine Stundungsvereinbarungen im Sinne der genannten DA abgeschlossen. Aussagen zu Stundungszinsen fehlten gänzlich. Sie wurden auch nicht erhoben.

Auf der Hst. 1.35200.111000.0 werden KER aus den Jahren 1998 und später ausgewiesen. Die noch offenen Forderungen hätten nach Einzelfallprüfung befristet bzw. unbefristet unter Beachtung der o. g. DA niedergeschlagen werden müssen und somit nach § 43 GemHVO i. V. m. § 33 GemHVO nicht als KER erscheinen dürfen. Die Ausweisung derartiger KER verfälscht das Rechnungsergebnis der Einnahmen.

Für Forderungen aus dem Jahre 2001 lagen teilweise keine Vollstreckungsprotokolle vor. Der Grund für das Fehlen der Vollstreckungsprotokolle konnte im Amt 42 nicht abschließend geklärt werden.

Das Amt 42 sollte gemeinsam mit dem Amt 21 eine Klärung dieses Sachverhaltes herbeiführen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Eine Abstimmung des Standes der Vollstreckungsmaßnahmen zwischen den Fachämtern und Amt 21 ist zwischenzeitlich erfolgt. Einzelne Forderungen des Jahres 2001 sind im Amt 21 noch in Bearbeitung. Aus diesem Grund können die Vollstreckungsprotokolle noch nicht vorliegen.

Zu den in der Prüffeststellung genannten Beispielen wird wie folgt Stellung genommen:

- *Im Amt 40 wurden Überlegungen angestellt, die Einnahmearbeitung auf eine geringe Mitarbeiterzahl zu begrenzen, um die Informationsdefizite auf ein Minimum zu beschränken.*
- *Bei den Vollstreckungsfällen des Amtes 42 handelt es sich größtenteils um verhältnismäßig geringe Summen (ca. 30 € bis 200 €), dafür liegt die Anzahl bei ca. 4000. Unbefristete Niederschlagungen wurden nach grundsätzlicher Einzelfallprüfung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen vorrangig veranlasst. Alle Schuldner werden bis zur Begleichung der Forderungen von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen. In Einzelfällen bei höheren Summen wurde Strafanzeige erstattet, zumeist erfolglos.*

- Ende -

PF 40/03

Obwohl nach Aussage des Amtes 32 ein Vollstreckungsversuch zur Durchsetzung bestimmter Forderungen (hier Vollstreckung der Bußgeldbescheide) genügt, um bei Nichtzahlung weitere Maßnahmen, z. B. Anordnung der Erzwingungshaft, einleiten zu können, wurden in Einzelfällen durch die Abteilung Vollstreckung mehrere Vollstreckungsversuche unternommen und so Kosten und Zeit vergeudet.

Nach Einschätzung der Bußgeldabteilung verjährt ein nicht unerheblicher Teil der Verfahren, bevor Erzwingungshaft durch den Richter angeordnet werden kann. Bereits nach *einem* erfolglosen Vollstreckungsversuch könnte das Amt 32 den Schuldner nochmals zur Zahlung mit Androhung der Erzwingungshaft auffordern. Häufig wird zur Abwendung dieser Beugemaßnahme die Schuld dann

beglichen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, Vollstreckungsmaßnahmen nur im erforderlichen Umfang und in kürzesten Zeitabständen durchzuführen.

In Einzelfällen wurden jedoch mehrere Vollstreckungsversuche unternommen. Dadurch erhöht sich zum einen der Verwaltungsaufwand und zum anderen geht wertvolle Zeit verloren.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Grundsätzlich wird bei der Vollstreckung von Bußgeldforderungen nur ein Vollstreckungsversuch unternommen. Dies ist mit den zuständigen Mitarbeitern des Amtes 32 entsprechend abgestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Verfahrensweise abgewichen werden. Dies trifft insbesondere zu bei:

- *Zahlungszusagen, Zahlung in Teilbeträgen bzw. Terminabsprachen zwischen Schuldner und Vollstreckungsbeamten*
- *Wohnungswechsel*
- *beim Vorliegen von weiteren Vollstreckungsaufträgen, wegen denen mehrere Vollstreckungsversuche unternommen werden müssen.*

- Ende -

PF 41/03

Den in den vorangegangenen Berichten zur Jahresrechnung ausgesprochenen Empfehlungen zur Zentralisierung der gesamten Beitreibung von offenen Forderungen wurde durch die Verwaltung nicht gefolgt.

Nach wie vor halten wir die Zentralisierung der gesamten Beitreibung der Forderungen bis zur endgültigen Erledigung des jeweiligen Vorganges für die wirtschaftlichste Methode. Zum einen würde sich dadurch der Verwaltungsaufwand für die Schuldner, die bei verschiedenen Ämtern offene Forderungen haben, minimieren und zum anderen würde entsprechendes Fachwissen an einer Stelle gebündelt werden.

Einsparungen könnten erzielt werden durch eine Reduzierung von Weiterbildungskosten bezogen auf alle Ämter, die mit der Beitreibung offener Forderungen befasst sind.

Sollte die LHM die Dezentralisierung weiter favorisieren, würde eine engere Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern und der Stadtkasse dringend erforderlich sein, insbesondere hinsichtlich fachlicher Anleitungen. Die

Möglichkeiten, die BKF hierzu bietet, werden u. a. im Rahmen der Haushaltsdurchführung nach wie vor ungenügend ausgeschöpft. Zur Unterstützung der Ämter bei der Überprüfung der offenen Forderungen sollten ämterbezogene Auswertungslisten den verantwortlichen Mitarbeitern kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Diese Prüffeststellung wird als Empfehlung verstanden, die im Zusammenwirken mehrerer Fachbereiche und Ämter mit dem Ziel der Reduzierung von Verwaltungsaufwand beraten wird, um die effektivste Variante künftig umzusetzen zu können.

- Ende -

PF 42/03

Entgegen dem Aufgabengliederungsplan der LHM, wonach die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen nur der Stadtkasse übertragen ist, wird diese Aufgabe sowohl durch den FB 01 (z. B. Rückforderung überzahlter Löhne und Gehälter) als auch durch das Amt 51, Bereich Unterhaltsvorschuss, wahrgenommen.

Sowohl für den FB 01 als auch für das Amt 51 sind, auch nach dem neu überarbeiteten Aufgabengliederungsplan Stand 01.04.2004, diese Aufgaben nicht vorgesehen.

Im Zuge der Zentralisierung der Aufgaben sollte auch die Beitreibung von Forderungen für die genannten Bereiche der Stadtkasse übertragen werden, um die Aufgaben zu bündeln und doppelte Verwaltungstätigkeiten zu vermeiden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Betreuung aller öffentlich-rechtlicher Forderungen erfolgt zentral durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde.

Die Aufgabe der Betreuung von privatrechtliche Forderungen ist für ausgewählte Forderungen

im FB 01 – für Lohn- und Gehaltsrückforderungen und

im Amt 51 – für den Bereich Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen

verblieben. Alle übrigen privatrechtlichen Forderungen werden durch das Amt 21 bearbeitet.

Die Beitreibung von Lohn- und Gehaltsrückforderungen und Unterhaltsvorschüssen ist stark an den ursprünglichen Vorgang der Zahlung gebunden. Eine abschließenden Bearbeitung erfolgt oftmals gerichtlich. Hier verfügen nur die Ämter, die die Vorgänge führen, über die notwendige Sachkompetenz. Zu beachten sind ferner die unterschiedlichen Gerichtswege (Arbeitsgericht bzw. Amtsgericht).

Eine Verlagerung dieser Aufgaben in das Amt 21 erzeugt durch den notwendigen ständigen Informationsaustausch zusätzlichen Aufwand, ohne in den Fachämtern zu einer Entlastung zu führen bzw. Mehreinnahmen zu realisieren.

So stellt sich die Situation im Amt 51 wie folgt dar:

Die Stadtkasse kann aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldleistungen im Verwaltungszwangsverfahren (vom 12. 02. 2002) privatrechtliche Geldforderungen des Landes aus dem Forderungsübergang nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vollstrecken. Das bedeutet, dass die Stadtkasse nur dann durch einen Verwaltungsakt vollstrecken kann, wenn es bisher keinen Unterhaltstitel in Form einer Urkunde, eines gerichtlichen Vergleiches, Beschlusses oder eines Urteils gibt.

Der Schuldner bekommt zuvor vom Sachbearbeiter des Unterhaltsvorschusses die Rechtswahrungsanzeige zum Übergang der Leistungen nach § 7 UVG auf das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Jugendamt Magdeburg, mit der Aufforderung, Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Danach sollte maximal nur noch eine Erinnerung mit der Zahlungsaufforderung an den Schuldner versandt werden und die Stadtkasse kann dann vollstrecken, wenn sich der Schuldner nicht gemeldet hat.

Sollte der Schuldner Einwendungen gegen die Forderung erheben, wird es eine gerichtliche Klärung geben, bevor die Vollstreckung betrieben werden kann. In den Fällen wo es bereits Unterhaltstitel gibt, kann keine Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen seitens der Stadtkasse vorgenommen werden. Hier ist ausschließlich der Gerichtsvollzieher und das Amtsgericht zuständig. Es werden durch das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss mit dem vorhandenen Titel Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsaufträge über das Gericht veranlasst.

- Ende -

PF 43/03

Der unter Beschluss Nr. 344-34/03, Punkt 5 der DS 0464/03, geforderte Aufbau einer Datenbank zum Debitorenmanagement in der Stadtkasse wurde nicht realisiert.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Im Punkt 5. der Beschluss-Nr. 344-34/03 zur DS 0464/03 wird formuliert, dass der Aufbau einer Datenbank zum Debitorenmanagement anzustreben ist. Dieses Ziel wird vom Amt 21 unverändert verfolgt. Zur Problemlösung benötigt das Amt 21 zwingend die Unterstützung der KID Magdeburg GmbH. Die KID Magdeburg GmbH hat bisher diesen Auftrag nicht umgesetzt.

- Ende -

PF 44/03

Die Erprobung der Vergabe von Aufträgen zur Realisierung von privatrechtlichen Forderungen in den Bereichen Unterhaltsvorschuss und Mieten/Pachten im Rahmen eines Pilotversuches, wie in der DS0464/03 gefordert, ist nicht erfolgt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die DS 0464/03 fordert die Prüfung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen betreffs der Vergabe von Aufträgen zur Realisierung von privatrechtlichen Forderungen in den Bereichen Unterhaltsvorschüsse und Mieten/Pachten im Rahmen eines Pilotversuches. Die Prüfung ist erfolgt.

Sie führte zu dem Ergebnis, dass für den Bereich der Unterhaltsvorschüsse verfassungsrechtliche und juristische Gründe einer Vergabe entgegenstehen und für den Bereich der Mieten und Pachten eine Vergabe aufgrund sehr geringer Fallzahlen und einem geringen Wertvolumen aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang wird auf die I 0007/04 und die I 0106/04 verwiesen.

- Ende -

PF 45/03

Die Einrichtung einer zentralen Niederschlagungsdatei für insolvenzbehaftete Forderungen, wie in der DS 0464/03 gefordert, wurde im Amt 21 nicht durchgeführt.

Diese zentrale Niederschlagungsdatei sollte im Amt 21 eingerichtet werden, um eine Übersicht über insolvenzbehaftete Forderungen herzustellen und um zur Wahrung von Ansprüchen beizutragen.

Laut Aussage des Amtes 21 würde die Einrichtung einer zentralen Niederschlagungsdatei in Verbindung mit einer Zentralisation der Beitreibung von Forderungen stehen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Eine zentrale Kartei zum Nachweis der insolvenzbehafteten Forderungen ist de facto vorhanden. Die Vollstreckungsabteilung führt eine detaillierte Aufstellung über alle zur Tabelle angemeldeten Forderungen.

- Ende -

PF 46/03

In der Jahresrechnung werden unter der Hst. 1.45500.171000 „Hilfe zur Erziehung - Zuweisungen und Zuschüsse vom Land“ 137.923,00 EUR ausgewiesen, die gemäß GemHVO (Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften) im Einzelplan 9, Gruppierung 051 zu vereinnahmen sind.

Bei der Einnahme handelt es sich um eine Sonderzuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 12 FAG zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Wahrnehmung überregionaler Aufgaben im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Diese Bedarfszuweisung hätte in der Jahresrechnung unter der Hst. 1.90100.051000 ausgewiesen werden müssen.

Die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO sind zu beachten.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Prüffeststellung wird bestätigt. Künftig wird in Absprache mit dem Amt 51 entsprechend der Gliederungs- und Gruppierungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt verfahren.

- Ende-

PF 47/03

Für die LHM wurde nicht festgelegt, wie und durch wen nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände veräußert werden.

In der DA 10/12 über die Nachweisung des städtischen Vermögens vom 30.03.1995 ist unter Pkt. 2.4 festgelegt, dass „unbrauchbar gewordene Gegenstände und solche, für die nach sorgfältiger Prüfung keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht, nicht gelagert, sondern unter Beachtung des § 105 (1 und 3) GO möglichst gegen Entgelt veräußert werden sollen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verwendet werden sollen“.

Durch die LHM wäre die Veräußerung städtischer Vermögensgegenstände gegen Entgelt zu regeln.

Gerade im Bereich der ausgesonderten technischen Geräte, aber auch bezogen auf das Mobiliar könnten durch mögliche zeitnahe Verkaufsangebote an die Mitarbeiter/-innen der LHM, wie andernorts bereits praktiziert, zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Anzumerken bleibt, dass mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) § 105 Abs. 3 bis 5 GO LSA mit Wirkung vom 01.09.2003 aufgehoben wurde. Die DA 10/12 ist entsprechend zu aktualisieren.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

In der Dienstanweisung 10/12 über den Nachweis des städtischen Vermögens vom 30. März 1995 ist unter Punkt 2.4, Absatz 2 festgelegt, dass vom zuständigen Fachamt die weitere Verwendung nicht mehr benötigter Gegenstände geprüft werden muss und ein entsprechender Einsatz zu veranlassen ist.

Diesem Grundsatz wurde in der Vergangenheit Rechnung getragen. Nach wie vor werden Büromöbel, die aufgrund von Neubeschaffung auszutauschen sind, zwischengelagert und der Einsatz in anderen Ämtern und Fachbereichen geprüft. Dieses Verfahrensweise hat sich bewährt, so wurden z. B. Beratungsräume mit vorhandenem Mobiliar und eine neue Fraktion mit gebrauchten Büromöbeln ausgestattet. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen. Ein Verkauf von Büromöbeln

(Drehstühle, Schreibtische, Rollcontainer, Sideboard, Schränke und Tische) wurde in der Vergangenheit nicht praktiziert, da diese Möbel nach wie vor innerhalb der Verwaltung zum Einsatz kommen.

In Vorbereitung und Durchführung des Umbaus des Rathauses wurde z. B. die Bestuhlung des Rathaussaales, insofern kein Bedarf durch die Ämter und Fachbereiche signalisiert wurde, den Vereinen und Verbänden zur weiteren Nutzung angeboten.

Ein Verkauf an Büromöbeln erfolgte also innerhalb der Verwaltung nicht und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da gebrauchte und noch funktionstüchtige Möbel weiterhin in der Verwaltung eingesetzt werden.

Bei der Veräußerung von städtischem Vermögen (technische Geräte) wird prinzipiell von einer Lebensdauer von 5 Jahren bei der PC-Technik ausgegangen.

PC-Technik, die innerhalb der Verwaltung ausgesondert worden ist, wird (nach Löschung der Festplatte) Vereinen und Verbänden zur weiteren Nutzung angeboten. Ist kein Interesse zur Nutzung vorhanden, besteht die Möglichkeit, dass die Ämter ihre PC-Technik den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Magdeburg meistbietend zum Verkauf anbieten. Eine zentrale Steuerung und Sammlung in Vorbereitung eines Verkaufes an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht in Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis.

Bei der Veräußerung von größerer Technik , wie z. B. Filmentwicklungsmaschine, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Ämtern und Fachbereichen hinsichtlich der Verfahrensweise.

Die Veräußerung von Fahrzeugen ist bereits prinzipiell geregelt und bedarf keiner weiteren Regelung.

- Ende -

4.5 Ausgaben

Folgende Prüffeststellungen zu den Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden dokumentiert.

PF 48/03

Entgegen vertraglich vereinbarten Bedingungen zwischen der LHM und einer Mitarbeiterin des Amtes 42 wurde eine Studiengebühr aus der Hst. 1.35200.562000.4 voll erstattet.

In der uns zur Prüfung vorgelegten Vereinbarung wurde u. a. festgelegt, dass 50 % der Studiengebühr durch die LHM finanziert werden. Erstattet wurden

jedoch 100 % (Auszahlungsanordnung vom 18.09.2003 und Kopie des Kontoauszuges als zahlungsbegründende Unterlage vom 03.03.2003).

Der überzahlten Beträge ist zurückzufordern.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Überzahlung in Höhe von 625,00 EUR wurde bereits in zwei Raten zurückerstattet.

- Ende -

PF 49/03

Aus der Hst. 1.35200.562000.4 wurden in einigen Fällen verauslagte Beträge auf der Basis nicht eindeutiger Quittungen erstattet.

Bestandteil einiger Reisekostenabrechnungen „Fortbildung Ausleihverwaltung all- oeb-win“ waren Quittungen mit Unterschrift, jedoch ohne Stempelaufdruck, der auf den Empfänger schließen lässt.

Um die Zweifelhaftigkeit einer Quittung auszuschließen, sollte auf der Ausstellung einer Rechnung bestanden werden. Die Anforderungen an die Angaben in einer Rechnung sind in § 14 UStG festgeschrieben. Die Mitarbeiter sollten darüber belehrt werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Eine entsprechende Belehrung der Mitarbeiter wurde veranlasst. Zukünftig werden derartige Quittungen zurückgewiesen.

- Ende -

PF 50/03

Eine Studienreise nach Finnland verursachte im Amt 42 Ausgaben in Höhe von 1.118,76 EUR, was nach unserer Bewertung nicht im Einklang mit § 90 Abs. 2 GO LSA steht, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist.

Die vorangestellte Prüffeststellung entstand mit Hinweis auf die prekäre Haushaltslage der LHM und dem mit der Haushaltskonsolidierung erklärten Ziel. U. E. steht hier die Frage im Raum, ob überhaupt bei einer anderen Rechtssituation in Finnland eine derartige Fachkonsultation von Nutzen ist. Ist ein Bedarf an Weiterbildung bzw. Erfahrungsaustausch vorhanden, so wäre zu überlegen, ob dieser nicht auch in Deutschland durch einschlägige Literatur bzw. Erfahrungsaustausch abgedeckt werden kann.

Bei der Disposition und letztendlichen Genehmigung derartiger Fachkonsultationen sollten strengere Maßstäbe nach der Notwendigkeit solcher Reisen angelegt werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

1. Hier liegt ein Irrtum des RPA vor. Nicht 1.118,76 EUR, sondern nur 618,76 EUR wurden durch Amt 42 für die Studienreise gezahlt. Kosten in Höhe von 500,00 EUR hat der Deutsche Bibliotheksverband (DBV) getragen. Die in der Reisekostenabrechnung als „Vorschuß“ ausgewiesene Summe von 500,00 EUR wurde also nicht von Amt 42 bezahlt. (Der Begriff Vorschuß ist irreführend, gemeint ist hier der Zuschuss durch den DBV.)
2. Da der Amtsleiter selbst im Vorstand des DBV sitzt, und diese Reise für Bibliotheksleiter deutscher Großstädte mit organisiert hat, war eine Teilnahme unabdingbar.
3. Die Summe wurde für die fachliche Fortbildung des Amtsleiters innerhalb des eigenen (Fortbildungs-) Budgets des Amtes vorgesehen und verausgabt. Es gab keine Überschreitung des Budgets!
4. Die inhaltliche Beurteilung und Notwendigkeit bestimmter Fortbildungsmaßnahmen sollte dem Fachamt überlassen werden, zumal wenn es sich im Rahmen des (äußerst bescheidenen) Fortbildungsetats/Dienstreiseetats bewegt!
5. Die Ergebnisse der Reise wurden in einer innerbetrieblichen Fortbildung anschließend dem Kollegium vorgestellt und so weitergegeben.
6. Es sei daran erinnert, dass eine normale (2-tägige) Fortbildungsreise innerhalb der Bundesrepublik mit DB-Reisekosten, Hotelübernachtungen, Teilnehmergebühr und Tagegeld zumeist bereits 400-600 EUR kostet!

- Ende -

PF 51/03

Zu den Fortbildungsveranstaltungen „Neuerscheinungen 2003“ und „Bestandsaussonderung“ sind jeweils 7 Mitarbeiter des Amtes 42 gefahren.

Für einen reibungslosen Arbeitsablauf sind Weiterbildungen unumgänglich. Es sollte jedoch überlegt werden, ob es nicht ausreicht ein bzw. zwei Mitarbeiter zu einem Lehrgang zu delegieren, die dann ihr erworbenes Wissen an die übrigen Mitarbeiter weiter vermitteln.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

- *In der Veranstaltung „Neuerscheinungen 2003“ wurden neben Übersichten über den aktuellen Buchmarkt auch literarische Bewertungsmaßstäbe und Beurteilungskriterien vermittelt. Eine Weitervermittlung des Stoffes im Schneeballprinzip wäre keinesfalls ausreichend gewesen.*
- *Die Fortbildungsmaßnahme „Bestandsaussonderung“ beinhaltete theorieintensive Stoffvermittlung und darauf aufbauend Lösung von Fallbeispielen und Übungsaufgaben. Nur die direkte und aktive Teilnahme der Lektoren führte zum gewünschten Fortbildungsziel.*
- *Für beide Veranstaltungen wurden preisgünstige Gruppenfahrten gewählt, um die Reisekosten gering zu halten. Teilnehmergebühren waren nicht erforderlich.*

- Ende -

PF 52/03

Trotz vielfach gegebener Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden wiederum in einigen Fachämtern und Dezernaten Ausgaben aus Haushaltsmitteln für Blumen aus unterschiedlichen Anlässen zugelassen, wozu keine rechtliche Grundlage bestand.

Für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohner/-innen der LHM wurden in der DA 13/01 vom 28.02.1998 die zu beachtenden Zuständigkeiten und die einzuhaltende Verfahrensweise geregelt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Entsprechend der Hinweise des RPA erfolgten Belehrungen zur DA 13/01. Die Ausnahmen von der dort festgelegten Verfahrensweise werden nachfolgend erläutert.

- *Im Amt 34 wurden und werden Blumengestecke für die Ausgestaltung der Trauzimmer beschafft.*

- *Im Dezernat III betrifft dies die Überbringung von Jubiläumsglückwünschen an Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern und Wirtschaftsverbände bei ganz herausragenden Anlässen. Hierbei ist die Übergabe eines Blumenstraußes als das vertretbare Minimum zur Achtung und Würdigung der Leistungen und Verdienste für den Wirtschaftsstandort zu sehen. Der Vollständigkeit sei vermerkt, dass die Teilnahme an solchen Empfängen nachweislich auch mit konstruktiven Gesprächen im Interesse der Wirtschaftsentwicklung des Standortes verbunden ist.*
- *Im Amt 40 wurden Mittel für die feierlichen Schulentlassungen der Schüler/-innen verwendet wurden. Das Amt 40 vertritt die Auffassung, dass die Schulentlassung durchaus einen echten Höhepunkt im Leben eines jeden Schülers darstellt. Auch wenn keine rechtliche Grundlage besteht, ist es durchaus legitim, dem Absolventen der Schule eine Blume mit dem Abschlusszeugnis zu überreichen. Die Schulleitungen bewegen sich mit den Ausgaben im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten kommunalen Haushaltsmittel. Dabei wird das Prinzip der Sparsamkeit konsequent beachtet. Die Entscheidung, welche Ausgaben für die Schüler getätigt werden, ist in der Durchsetzung des Autonomiegedankens völlig selbständig von den Schulleitungen zu treffen.*
- *Im Bereich des Dezernates VI sind 217,85 EUR für Grabsträuße und Blumenpräsente verwendet worden, die nicht die in der DA 13/01 festgelegte Personengruppe betreffen. Anlässe waren ausschließlich Beisetzungen von Geschäftspartnern und Würdigungen des BG VI und des AL 60 in dessen Vertretung an Jubilare, die über berufliche Tätigkeit hinaus durch ein hohes Maß engagierter Zusammenarbeit und Unterstützung mit dem Dezernat verbunden sind. Eine über die Sachebene hinausgehende Gestaltung besonderer Geschäftsbeziehungen und Höhepunkte sind von enormem Wert und fördern die Bestrebung weiterer Mitgestaltung an unseren Zielen.*

- Ende -

PF 53/03

Ausgaben für „repräsentative Zwecke“ wurden in verschiedenen Fachämtern festgestellt. Obwohl hierzu nähergehende Regelungen noch offen sind, sind diese Ausgaben vor dem Hintergrund eines beachtlichen Haushaltsfehlbedarfes als sehr kritisch zu bewerten.

Die vorangestellte PF betrifft im Detail Speisen und Getränke, Kaffeeautomaten, Geschirr und Tischdecken, Visitenkarten, Pressemappen, Briefbögen, Präsente, Weihnachtsbriefpapier sowie Bewirtungskosten in verschiedenen Gaststätten und in Räumlichkeiten des Rathauses.

Weitere Einzelheiten können vom Rechnungsprüfungsamt belegt werden.

Die hier getätigten Ausgaben verstoßen insoweit gegen eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, zu der die LHM gemäß § 90 GO LSA verpflichtet ist. Die bezeichnete finanzielle Lage der LHM sollte genügend Anlass sein, auf Ausgaben für „Repräsentationen“ zu verzichten oder diese weitgehend einzuschränken.

Wir verweisen im Übrigen darauf, dass Repräsentationsausgaben (Gruppierung 574000) für das HJ 2003 ausschließlich in den UA 00000 - Oberbürgermeister - und 02200 - Personalamt - veranschlagt wurden.

Daneben ist die ADA zu beachten, nach der für die Vorbereitung und Abwicklung von Tagungen, Empfängen und Feiern grundsätzlich das Amt 13 federführend ist und über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für diese Zwecke grundsätzlich der Oberbürgermeister entscheidet. Andere Regelungen hierzu sind uns nicht bekannt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Grundsätzlich werden Ausgaben für repräsentative Zwecke auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Im Einzelnen ist zu bemerken:

- *Im Amt 31 wurde eine Kaffeemaschine für den AL beschafft, zur Bewirtung von Gästen und Kunden.*
- *Im Amt 37 wurden Ausgaben für Speisen und Getränke geleistet, die für die Versorgung der Einsatzkräfte bei Einsätzen unter erschwerten Bedingungen erforderlich waren. Auf Grund des- 24- h Dienstes der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr, wie auch des Rettungsdienstes, gehört zu den zu unterhaltenden Räumlichkeiten und Ausstattungen Kücheneinrichtungen, Aufenthaltsräume, Schlaf- und Fernsehräume. Die im Haushaltsjahr 2003 geleisteten Ausgaben für Haushaltsartikel, wie Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Geschirrtücher und Tischwäsche, wurden ausschließlich zur Ersatzbeschaffung der genannten Einrichtungen verwendet.*
- *Im Dezernat III sind ständig Gespräche mit den Unternehmern zu führen. Wenn hierbei die Stadtverwaltung und damit der Standort ernst genommen werden soll, sind zumindest minimale Voraussetzungen zu erfüllen. So sind hier z.B. Visitenkarten eine zwingende Grundlage, um einen dauerhaften Kontakt zu den Betrieben aufrechtzuerhalten. Bei Einladungen von Investoren, die teilweise bei einer Standortbesichtigung eine weite Anreise hinter sich haben, werden bestimmte Grundregeln der Gastfreundschaft einfach erwartet.*

- Der BG VI hat im zurückliegenden Jahr nur in geringem Umfang die Versorgung mit Kaffee vorgenommen. Neben Kaffee wurden auch Filtertüten aus Haushaltsmitteln benötigt. Anlässe hierfür waren Arbeitstagen und Beratungen, bei denen z. B. süddeutsche Investoren sehr weite Anfahrtswege zurückgelegt hatten oder die Gestaltung der Zusammenkünfte Einfluss auf ein positives Beratungsergebnis hatten. Weiterhin wird der Baukunstbeirat bewirtet, deren Mitglieder ansonsten keinerlei Aufwendungen für ihre Tätigkeit im Interesse der Stadt erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Großteil der Ausgaben für repräsentative Zwecke aus privaten Mitteln bestritten wird.

- Ende -

PF 54/03

Eine Klausurtagung des Dezernates IV wurde ohne nachvollziehbare Gründe außerhalb von Magdeburg (Schierke) durchgeführt. Dies steht im Widerspruch einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Bestandteil der Abrechnung für diese Klausurtagung waren Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten (u. a. Hst. 1.30010.416500 und 1.35200.562000).

Ausgaben für Klausurtagungen oder ähnliche Veranstaltungen sollten hinsichtlich Aufwand und Wahl des Veranstaltungsortes auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Für derartige Beratungen ist auf Beratungsräume der Stadtverwaltung bzw. auf Angebote der Stadt Magdeburg zurückzugreifen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Den genannten Hinweisen ist voll und ganz zu folgen. Sparsamkeit gehört auch zum Prinzip des Dezernates IV. Diese angesprochene 2-tägige Klausurtagung hatte jedoch angesichts der Verantwortung des Dezernates zur Vorbereitung der 1200-Jahr-Feier eine herausgehobene Bedeutung. Sie wurde sehr sparsam durchgeführt (Fahrgemeinschaften wurden gebildet).

Für weitere Klausurtagungen wird dieses beachtet und darauf hingewirkt, dass die Klausurteilnehmer die Kosten künftig selbst tragen werden.

- Ende -

PF 55/03

Entgegen der üblichen Kündigungsfrist von 3 Monaten wurden die Räume für das Büro12hundert vertraglich bis 2006 gebunden. Dies stellt ein finanzielles Risiko dar, da bei einem eventuellen Abbruch dieser Maßnahme bzw. bei einer Änderung der Organisation die Mietkosten trotzdem bis Vertragsende weiter gezahlt werden müssten.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Eine Mietbindung wurde bis 2006 eingegangen, da eine Standortveränderung sowie ein Abbruch dieser Maßnahme der Organisationseinheit „Büro 1200“ sachlich ausgeschlossen wurde.

- Ende -

PF 56/03

Mit der Auszahlung einer Zuwendung in Höhe von 22.000,00 EUR (Hst. 1.30010.717000) an das Kuratorium „1200 Jahre Magdeburg“ e. V. wird gegen den Beschluss des Stadtrates Nr. 2160-61(III)03 verstoßen.

In dem o. g. Beschluss wird unter Pkt. 3 festgelegt, dass „für die weitere professionelle Vorbereitung des Stadtjubiläums beim Beigeordneten IV ein Koordinierungs-/Organisationsbüro in der Zeit von 1/03 bis 06/06 eingerichtet wird“. Der bezeichnete Beschluss wurde mit der Einrichtung des Büro12hundert umgesetzt.

Zusätzlich zu der Einrichtung dieses Büros wurden 22.000,00 EUR als Personalkostenzuschuss an das Kuratorium ausgereicht. Die Ausreichung dieser Mittel war nicht Gegenstand des Beschlusses des Stadtrates.

Auch gibt es bezogen auf den Haushalt keine rechtliche Verpflichtung für die Stadt, diese Mittel zu leisten.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

*Zu der Drucksache 0716/02 hat der Stadtrat unter anderem folgendes beschlossen:
„Für die weitere professionelle Vorbereitung des Stadtjubiläums wird beim BG IV ein Koordinierungs-/Organisationsbüro in der Zeit von 1/03-/6/06 eingerichtet.“*

Die Frage, ob ein Mitarbeiter dieses Koordinierungs-/Organisationsbüros etwa auch beim Kuratorium „1200 Jahre Magdeburg“ e.V. angestellt werden kann und gleichwohl für den BG IV in dem o.g. Sinne tätig wird, zeigt der Inhalt des Arbeitsvertrages. Folgende Aufgaben beinhaltet der Arbeitsvertrag: zuständig für die koordinierende Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einzelner durch die Landeshauptstadt Magdeburg für das Stadtjubiläum 2005 bezuschusster Vorhaben und Projekte in der Verantwortung des Kuratoriums „1200 Jahre Magdeburg“ e.V., sowie die Steuerung einzelner Vorhaben hierzu von anderen Kulturträgern. Damit ist gesichert, dass die inhaltliche Zielsetzung entsprechend der Beschlusslage des Stadtrates zur weiteren professionellen Vorbereitung des Stadtjubiläums umgesetzt werden kann.

- Ende -

PF 57/03

Zur finanziellen Unterstützung einer Stelle erfolgte die Bereitstellung eines Personalkostenzuschusses, der für den Zeitraum 19.06.2003 bis 31.12.2003 vorgesehen war, bereits am 25.07.2003 in einer Summe für den gesamten Zeitraum an das Kuratorium .

Gemäß Pkt. 1.4 ANBest-P (Anlage 8 der DA 20/03) darf die Zuwendung nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der Fehler ist dem Amt bekannt. In Zukunft wird der Pkt. 1.4 ANBest-P (Anlage 8 der DA 20/03) eingehalten.

- Ende -

PF 58/03

Für die durch das Amt 41 organisierte Preisverleihung „Das unerschrockene Wort“ wurden entgegen der Finanzierungsregelung 3.872,52 EUR mehr als zulässig ausgegeben.

In § 5 des Preisstatuts „Das unerschrockene Wort“ (Stand 13.06.2002) ist die Finanzierung dieser Veranstaltung geregelt. Danach haben die an dieser Preisverleihung beteiligten Städte alle 2 Jahre 1,6 Cent/Einwohner in einen Fonds einzuzahlen.

Der LHM standen lt. Finanzierungsplan für die Ausrichtung dieser Veranstaltung 19.826,44 EUR zur Verfügung, ausgegeben wurden jedoch 23.698,96 EUR.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Festlegung im Preisstatut (§ 5 Finanzierung) stellt verständlicherweise keine Höchstbegrenzung für die jeweilige Preisverleihung der ausrichtenden Stadt dar.

Vielmehr handelt es sich hier um eine Regelung - Grundfinanzierung über die durch Preisentwicklung für die Übernachtung, gastronomische Versorgung, Honorare für Musiker, Einladungen usw. die bei höherem Aufwand für als § 5 genannten Summe führen könnte.

Im Übrigen ist angesichts der Bedeutung dieser Preisverleihung ein würdevoller Rahmen durch die jeweilige preisverleihende Stadt sicherzustellen.

- Ende -

PF 59/03

In den Ausgaben zur Finanzierung der Festveranstaltung anlässlich der Preisverleihung „Das unerschrockene Wort“ sind auch Ausgaben für die Übernachtung der Familienangehörigen der Preisträgerin, der Oberbürgermeister/Bürgermeister der beteiligten Städte mit Partnern und der Jurymitglieder mit Partnern im MARITIM Hotel Magdeburg, die ganztägige gastronomische Versorgung einschließlich Roomservice im Zeitraum vom 25.04.2003 bis 27.04.2003 sowie eine Führung auf Schloss Hundisburg, ein Stadtrundgang in Magdeburg und der Kauf von 35 Präsenten für den o. g. Personenkreis enthalten.

Dieses Ausgabegebahren verstößt gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, der gemäß § 90 GO LSA oberstes Gebot bei der Verwendung von Haushaltsmitteln ist.

Hier ist außerdem auf die ADA zu verweisen, nach der für die Vorbereitung und Abwicklung von Tagungen, Empfängen und Feiern grundsätzlich das Amt 13 federführend ist und über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für diese Zwecke grundsätzlich der Oberbürgermeister entscheidet. Andere Regelungen hierzu sind uns nicht bekannt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

siehe dazu PF 58

Darüber hinaus wird bei der nächsten Preisverleihung die Zuständigkeit gemäß ADA berücksichtigt.
- Ende -

PF 60/03

Für die Ausgestaltung von Veranstaltungen, die durch das Amt 41 organisiert wurden, wurden nicht unerhebliche Beträge für Blumendekorationen ausgegeben.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Ausgaben für Blumenschmuck anlässlich von Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Ausgestaltung von Veranstaltungen sollten Alternativen zu der bisherigen Verfahrensweise gefunden werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Anregungen des RPA werden dem Anlass entsprechend berücksichtigt.

- Ende -

PF 61/03

Beim Abschluss von Konzert-/Aufführungsverträgen wurden neben dem üblichen Honorar auch begünstigende Vereinbarungen in Form von Catering- und Reisekostenpauschalen geschlossen, die aus der Hst. 1.30200.583000.4 zur Auszahlung kamen. Diese Vereinbarungen verstoßen gegen eine wirtschaftliche Haushaltsführung.

Der Abschluss von Verträgen sollte darauf ausgerichtet sein, dass der LHM nicht mehr Ausgaben als nötig entstehen. Nicht notwendige Mehrausgaben sollten vermieden werden.

Wird die Erstattung von Reisekosten vereinbart, so ist die kostengünstigste Variante in Ansatz zu bringen. Aus diesem Grunde ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über die tatsächlich entstehenden Ausgaben bei

der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Benutzung des eigenen PKW gegenüberzustellen. Die Kosten der wirtschaftlichsten Variante sind in den Vertrag aufzunehmen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

In Zukunft wird bei Abschluss von Verträgen die Vereinbarungen in Form von Catering- und Reiskostenpauschale vermieden. Bei Reisekosten wird eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen.

- Ende -

PF 62/03

Durch die grundsätzlich mehrfache Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen in verschiedenen Presseerzeugnissen wurden im HJ 2003 nach unserer Bewertung zusätzliche Kosten in Höhe von 26.850 EUR verursacht.

Bei einer Anzahl von 537 öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb und bei durchschnittlichen Kosten von ca. 50,00 EUR pro Annonce entstanden allein für die Veröffentlichung in der Volksstimme 2003 zusätzliche Ausgaben i. H. v. 26.850,00 EUR. (Die Vorjahre wurden keiner Betrachtung unterzogen.)

Zu diesen errechneten Ausgaben sind weitere erhebliche zusätzliche Ausgaben für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger dazuzurechnen.

Im MBl. LSA Nr. 10 vom 03.03.2003 ist unter Nr. 5.2 geregelt:

„Für die Bekanntmachung über die Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge besteht die Pflicht, diese im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt und, soweit in den Abschnitten 2 bis 4 der Verdingungsordnungen sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen vorgeschrieben, im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften EG-weit zu veröffentlichen.“

Zusätzliche Bekanntmachungen nach 5.3 des MBl. LSA Nr. 10 vom 03.03.2003 in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften oder auch im Bundesanzeiger sind möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung sollten die Ausgaben auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden.

In diesem Zusammenhang sollte das Bg/AL-Schreiben vom 12.11.1996 zur „Veröffentlichung von Ausschreibungen/Bekanntmachungen 1997 - Auflösung des Sammelnachweises 653000“ zur Verfahrensweise der Veröffentlichung sämtlicher Ausschreibungen überarbeitet und an die aktuellen Vorgaben angepasst werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Durch das Amt 13 wurden im Haushaltsjahr 2003 wurden 88 Ausschreibungen durchgeführt, wovon 65 in der Presse veröffentlicht wurden.

Diese teilen sich wie folgt auf:

- 2 öffentliche europaweite Ausschreibungen
- 52 öffentliche Ausschreibungen (wofür aber auch Einnahmen erzielt werden)
- 11 beschränkte Ausschreibungen mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb.

Diese werden im Ausschreibungsanzeiger des Landes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme, bzw. bei einem offenen Verfahren im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft angezeigt.

Den vom RPA angegebenen Kosten sind die, allerdings schwer zu quantifizierenden, zusätzlichen Erlöse gegenüberzustellen, die durch eine Ausweitung des Adressatenkreises bei Ausschreibungen erzielt werden.

- Ende -

Die **Ausgaben im Deckungskreis Soziales** beliefen sich im Jahr 2003

auf insgesamt 79.397.911,89 EUR.

Nur durch die Bereitstellung von üpl. Ausgaben i. H. v. 1.780.000,00 EUR

werden letztendlich die Mehrausgaben nur i. H. v. 6.024.311,89 EUR

ausgewiesen.

PF 63/03

Entgegen der Festlegung, Mehrausgaben nur mit vollständiger Deckung zu bestätigen, konnte in der Hst. 1.41030.730100.2 für

Mehrausgaben i. H. v. 1.589.424,55 EUR

nur eine Deckung i. H. v. 800.000,00 EUR

erreicht werden, so dass für 789.424,55 EUR

keine Deckung gegeben war.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

s. unter PF 64

PF 64/03

Die Teilnahme der LHM am Modellprojekt „Pauschalierung von Sozialleistungen“ zum 01.10.2002 führte in der Hst. 1.41030.730100.2 – Unterkonto 04 trotz Bereitstellung einer üpl. Ausgabe i. H. v. 800.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2003 zu Mehrausgaben i. H. v. 2.504.876,98 EUR.

Die beiden vorangestellten Prüffeststellungen stehen zwar im unmittelbaren Zusammenhang zur bereits vollzogenen Prüfung 041/03, die hier angeführten Werte sind aber von weitergehender Aktualität, da sie das gesamte Jahr in Bezug nehmen.

Insoweit behielten wir uns vor, diese Prüffeststellungen nochmals zu benennen. Aus den Ergebnissen resultiert u. E. die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung derartiger Modellprojekte, um gerade in der mehrfach bezeichneten kritischen Haushaltssituation Mehrausgaben in den oben genannten Größenordnungen unbedingt zu vermeiden.

Wir prüften im Jahr 2003 die Pauschalierung einmaliger Beihilfen und

dokumentierten im Prüfbericht 041/03 die Problematik der zu erwartenden Mehrausgaben. Der eingangs der Stellungnahme des Amtes 50 zu diesem Bericht erwähnte Spruch „Modelle haben den Charme, dass Thesen bestätigt oder widerlegt werden“ erweckt den Anschein eines leichtfertigen Umgangs mit Prüffeststellungen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

**Zitat aus der Stellungnahme des Amtes 50 zum Prüfbericht 041/03 des RPA:
„Modelle haben den Charme, dass Thesen bestätigt oder widerlegt werden“**

Durch den zitierten Satz sollte keinesfalls zum Ausdruck gebracht werden, dass das Amt 50 leichtfertig mit Prüffeststellungen umgeht. Vielmehr sollte damit dargestellt werden, dass bei Modellvorhaben der Ausgang im Vorfeld nicht immer zu hundert Prozent zu definieren ist.

Oftmals werden Entscheidungen, an Modellvorhaben teilzunehmen, zu kurzfristig getroffen, so dass für eine geordnete Vorbereitung wenig Zeit bleibt.

Gegenstand der Erprobung des Modells "Pauschalierte Sozialhilfe" war die Stärkung der Selbstverantwortung der Hilfesuchenden, die Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit und nicht zuletzt die Vereinfachung des Verfahrens.

Diese positiven Effekte hätten bei längerer Laufzeit durch hinreichende Analyse auch belegt werden können und m.E. auch zu Einsparungen geführt. Der späte Einstieg der Landeshauptstadt Magdeburg führte dazu, dass eine wissenschaftliche Begleitung nicht mehr erbracht wurde, die die Nachweisführung der erwünschten Effekte ermöglicht hätte.

Die Pauschalierung zu erproben war auch in Vorbereitung der anstehenden Änderungen durch Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ein richtiger Schritt. So stellt sich der nach Verbrauchsstichproben definierte Regelsatz nach SGB XII (ab 01.01.05 geltende Rechtsvorschrift für Sozialhilfe) incl. einmaliger Leistungen in vergleichbarer Höhe dar:

<i>Regelbedarf nach SGB II</i>	<i>331,00 €</i>
<i>Regelsatz nach SGB XII</i>	<i>331,00 €</i>
<i>Pauschalierter Regelsatz nach Modell MD</i>	<i>324,90 €</i>

Nach Vorliegen des Gesetzentwurfes zu SGB II und XII wurde die Pauschalierungen bestimmter Leistungen auf den Prüfstand gestellt und Leistungen aus der Pauschalierung zurückgenommen (vormals 342,00 €).

Bei der Bemessung der Pauschale wurde berücksichtigt, dass diese nach dem Grundsatz des BSHG bedarfsdeckend sein muss. (In anderen Landkreisen wurde die Grundlage der Kostenneutralität gewählt). Dass dieser Grundsatz erfüllt wurde, zeigt der o.a. Vergleich.

Die grundsätzliche Aussage, dass die Pauschalierung zu Mehrausgaben führt, begründet sich im Hinblick auf die sozialhilferechtlichen Ausgaben darin, dass die Pauschalierung einem größeren Personenkreis automatisch betraf, die in der Vergangenheit trotz Anspruches keine einmaligen Beihilfen beantragt und erhalten haben. Hinzu kam der Fallzahlenanstieg generell in der Hilfe zum Lebensunterhalt. Gleichzeitig sind in den Zahlungen HLU Vorleistungen für die Grundsicherung in 2003 im erheblichen Umfang getätigt worden, was erst in 2004 durch interne Kostenerstattung bereinigt werden konnte.

Die Verminderung des Verwaltungsaufwandes auf der anderen Seite durch Einsparung von Bearbeitungszeiten in der Sachbearbeitung, Widerspruchsbearbeitung, Sachkostenbereich (Porto, Zahlungsaufwand, Belege, Papier, Druckerpatronen etc.), Personal und Einsparung bei der Sozialhilfe selbst durch ein enorm verbessertes Beratungsangebot (Aufstockung der Erstberatung aus dem Bestandspersonal) müssen dem Mehraufwand in der Ausgabe gegenübergestellt werden.

Eine Rücknahme der Pauschalierung im laufenden Jahr 2004 hielten wir aus Gründen der Pauschalierung in den Rechtsgrundlagen ab 2005 für nicht angezeigt.

Für das Jahr 2005 ist die Pauschalierung gesetzesrelevant und die Ausgaben sind im Rahmen SGB XII faktisch nicht beeinflussbar.

- Ende -

PF 65/03

Im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung wurde vom Amt 66 in zwei Fällen gegen § 96 GO LSA verstoßen, indem die Vorhaben unter dem Aspekt „Fortsetzungsmaßnahme“ ausgeschrieben und beauftragt wurden, obwohl im Vorjahr nur ein Haushaltsansatz für die Planung vorhanden war.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorgänge:

Hst.	Vorhaben	Auftragssumme in EUR
2.63004.950000.6-26	Lorenzlust Baulos 2 Straßenbau	237.000
2.63004.950000.4-85	Saarbrücker Str. Baulos 2 Straßenbau	223.500

Die Prüffeststellung resultiert aus der stichprobenartigen Prüfung der dem RPA vom Baudezernat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung eingereichten Vergabevorgänge.

Bei unserer Prüfung in den Ämtern stellten wir zudem fest, dass der Begriff „Fortsetzungsmaßnahme“ im Sinne des § 96 GO LSA unterschiedlich interpretiert wird.

Die nachfolgenden allgemeinen Prüffeststellungen ergehen insbesondere zu Fragen der Rechnungsabgrenzung und der Einhaltung der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften. Zu diesen Fragen gab es bereits in den Schlussberichten der Vorjahre Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der Prüffeststellung tritt das Amt 66 insofern bei, dass die Einstellung von Planungsmitteln und deren Realisierung noch keinen Baubeginn ausmachen. Damit kann auch nicht die Fortsetzung im Sinne des § 96 Abs.1 (1) abgeleitet und Aktivitäten für die Beauftragung ausgelöst werden.

Aufgrund der Fertigstellung der Abwasserleitung durch den SAM sollte bei beiden Vorhaben kein Zeitverzug für die weiteren Tiefbauarbeiten eintreten. Unter diesem Gesichtspunkt wurden diese Baumaßnahmen ausgeschrieben. Am 04.09.2004 erfolgte die Beauftragung an den Bauunternehmer Fa. Gehder in Höhe von 227.574,51 EUR für die Maßnahme Lorenzlust und am 5.9.2004 erfolgte die Beauftragung an die Fa. H & T Eggersdorf in Höhe von 223.400,35 EUR für die Saarbrücker Straße. Der Haushaltsplan 2003 wurde mit Datum vom 02.09.2003 vom Oberbürgermeister freigegeben. Somit lagen die Termine der Beauftragung nach der Freigabe des Haushaltsplanes 2003.

Bei einem späteren Beginn der Ausschreibung (Veröffentlichung, Submission, Prüfung im VG, Beauftragung ...), hätte bei beiden Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2003 keine Bautätigkeit mehr stattgefunden.

- Ende -

PF 66/03

Bei der Rechnungsabgrenzung zwischen den Haushaltsjahren 2003 und 2004 wurden die Regelungen des § 43 Abs. 1 GemHVO nicht immer beachtet (Hst. 1.30010.588000).

Ausgaben mit der Fälligkeit Januar 2004 wurden noch im Haushaltsjahr 2003 gebucht, obwohl nach § 43 Abs. 1 GemHVO Sollausgaben des Haushaltsjahres nur die Ausgaben sind, die bis zum Ende des Jahres fällig geworden sind.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Rechnungsabgrenzung zwischen den Haushaltsjahren 2003 und 2004 wurde in drei Fällen nicht beachtet, da die Fälligkeit der 3. Januar 2004 war. Die Rechnungen wurden, auch bedingt durch die Urlaubszeit (bis 6. Januar 2004) und um keine Mahnungen zu erhalten, vorfristig überwiesen.

In Zukunft wird der § 43 Abs. 1 GemHVO eingehalten.

- Ende -

PF 67/03

Durch die Zuordnung gleicher Ausgaben zu unterschiedlichen Haushaltsstellen wurde gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO verstoßen.

Die Vergütungen für eine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur künstlerischen Gestaltung des Uni-Platzes wurden zum einen im VWH (Hst. 1.30010.588000) und in einem anderen Fall im VMH (Hst. 2.32310.935400) gebucht.

Gemäß § 7 Abs. 4 GemHVO sollen für denselben Zweck Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, so ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

In Zukunft wird der § 7 Abs. 4 GemHVO eingehalten.

- Ende -

PF 68/03

Vom Amt 41 werden Ausgaben, die unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen sind, in der Gruppierung 583000 - Veranstaltungen - gebucht.

Die Gruppierungsvorschriften zur GemHVO sowie der Gruppierungsplan der LHM sind strikt einzuhalten. Eine Zusammenfassung unterschiedlicher Ausgabearten, wie u. a. Honorarleistungen, Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten sowie die Ausführung von Leistungen durch Dritte, auch wenn sie den Veranstaltungen zugeordnet werden können, ist nicht statthaft, da sie den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Mit einem Bg/AL-Schreiben vom 20.06.2001 wies die Kämmerei bereits auf die o. g. Problematik hin. Die in diesem Schreiben geforderte Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Gruppierungen ist einzuhalten.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Gruppierungsvorschriften zur GemHVO sowie der Gruppierungsplan werden in Zukunft eingehalten. - Ende -

PF 69/03

Ausgaben der Hst. 1.30010.588000 wurden zum Teil nur anhand von Kopien belegt.

Dies betrifft in erster Linie Kassenbelege, die in der Mehrzahl in Form von fast unlesbaren Kopien vorgelegt worden sind.

Ausgaben sind zukünftig nur anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die hier fehlenden Originalbelege befinden sich in der Stadtkasse. Es handelte sich hier um die Auffüllung der Handkasse. - Ende -

4.6 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß

- § 97 Abs. 1 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- §§ 46 Nr. 3 und 24 GemHVO LSA sind außerplanmäßige Ausgaben, Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind, und überplanmäßige Ausgaben, Ausgaben, die die im Haushaltsjahr veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen.

Im Verwaltungshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2003 über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einer Gesamtsumme von 6.625.474,40 EUR bewilligt.

Die hierzu vorliegenden Anträge wurden hinsichtlich

- des unabweisbaren Bedarfs,
- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung) und
- der Einhaltung der wertgrenzenbezogenen Befugnis der Genehmigung geprüft.

PF 70/03

Die Haushaltsstelle 1.88200.640000.6 wurde als Deckungsquelle für eine überplanmäßige Ausgabe angegeben bzw. herangezogen, obwohl zum 31.12.2003 eine vollständige Deckung nicht gegeben war.

Am Ende des Haushaltsjahres wurden in der o. g. Haushaltsstelle noch Umbuchungen vorgenommen, so dass es hier zu einer Haushaltsüberschreitung

gekommen ist.

Künftig sollten die Haushaltsstellen, die als Deckungsquelle dienen, sorgfältiger ausgewählt werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war eine vollständige Deckung aus der Haushaltsstelle 1.88200.640000.6 gegeben.

Die letzte Buchung auf o.g. Haushaltsstelle erfolgte im Januar 2004. Die Kontrollpflicht wurde sowohl vom FB 03 als auch vom FB 02 nicht ausreichend wahrgenommen. Der FB 02 wird künftig insbesondere in den Monaten Dezember und Januar des Folgejahres die Kontrollen intensivieren.

- Ende -

PF 71/03

Es wurde ein Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.56000.640000.8 gestellt und genehmigt, deren Deckung aus der Haushaltsstelle 1.56000.500000.7 erfolgen sollte.

Da beide Haushaltsstellen zu einem Unterabschnitt des Teilbudgets 440 gehören, war eine Antragstellung nicht erforderlich.

Außerdem war bei der zur Deckung der Ausgabe angegebenen Haushaltsstelle zum 31.12.2003 eine Deckung nicht gegeben.

Ausgabehaushaltsstellen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 1 GemHVO).

Bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb eines Budgets ist gemäß DA 20/05 zu verfahren.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Im Zusammenhang mit mehreren Steuernachzahlungen an das Finanzamt wurden einheitlich Anträge auf außerplanmäßige Ausgaben gestellt. Im vorliegenden Fall ist die Einbindung der Haushaltsstelle in das Budget 440 übersehen worden. Gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO bestand die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

- Ende -

PF 72/03

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 109.600,00 EUR (Antrag vom 09.12.2003) bei der Haushaltsstelle 1.88200.540000.7 wurde durch den Leiter des FB 02 genehmigt, obwohl dieser gemäß Verfügung des Oberbürgermeisters vom 15.11.2001 i. V. m. § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18.09.2001 nur bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR zustimmungsberechtigt ist.

Gemäß der Verfügung des OB ist für eine überplanmäßige Ausgabe in dieser Höhe die Zustimmung des Beigeordneten für Finanzen erforderlich.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der dargestellte Sachverhalt ist nicht vollständig. Es ist richtig, dass der vorliegende überplanmäßige Antrag vom Fachbereichsleiter Finanzservice abgezeichnet wurde, aber dies ist nicht mit einer Genehmigung gleichzusetzen. Der Antrag ist nicht, wie es die Verfügung des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltungsablauf erfordert, dem Bürgermeister und Beigeordneten für Finanzen zur Genehmigung vorgelegt worden. Diese Abweichung von der Verfahrensweise ist mit der zuständigen Sachbearbeiterin ausgewertet worden. Darüber hinaus sind nochmals alle Mitarbeiter der Haushaltsabteilung über die Verfahrensweise belehrt worden, so dass derartige zukünftige Verstöße vermieden werden.

- Ende -

Im Haushaltsjahr 2003 wurden im **Deckungskreis Soziales 2** Anträge auf überplanmäßige Ausgaben mit einer Gesamtsumme von 2.380.000 EUR gestellt.

Die hierzu vorliegenden Anträge wurden hinsichtlich des unabweisbaren Bedarfs und der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung) durch den FB 02 geprüft.

Die vorliegenden Anträge beziehen sich auf Ausgaben für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA war die geforderte Unabweisbarkeit der beantragten überplanmäßigen Mittelbereitstellungen bei beiden geprüften Anträgen des Deckungskreises Soziales gegeben.

PF 73/03

Der Stadtrat beschloss [Beschluss Nr. 2766-75(III)03 vom 04.12.2003] auf der Grundlage der DS0804/03 (vom 06.11.2003) die überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 1.400.000 EUR in der Haushaltsstelle 1.41030.730100.2 (einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen außerhalb von Einrichtungen), obwohl die vollständige Deckung in der Drucksache nicht vorgegeben war.

Als Deckungsquelle wurde in der DS0804/03 die Hst. 1.9100.808000.3 (Zinsausgaben an den Kreditmarkt) in Höhe von 800.000 EUR angegeben und entsprechend haushaltsrechtlich eingesetzt. Die Deckungsquelle für die verbleibenden 600.000 EUR wurde nicht benannt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die DS 0804/03 wurde mit Stellungnahme des FB 02 vom Stadtrat beschlossen, in der nur eine Deckung in Höhe von 800 Tsd. EUR angegeben werden konnte. Der FB 02 konnte keine Untersetzung der Differenz in Höhe von 600 Tsd. EUR aufzeigen. Diese Überschreitung des Haushaltsansatzes hätte zwangsläufig zu einer Erhöhung des Defizits des Haushaltes geführt. Die Unterschreitung des Haushaltsdefizits in Summe über aller Haushaltsstellen hat einen Aufwuchs über 49.300.300,00 EUR vermieden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren dem FB 02 zur Benennung weiterer Deckungsquellen keine bekannt. Erst mit der Erstellung der Jahresrechnung wurden Mehreinnahmen und Minderausgaben auch im Ergebnis der konsequenten Umsetzung der Haushaltskonsolidierung bekannt, die letztendlich zu dem bekannten Abschluss mit einem Fehlbedarf von 42.835.619,26 EUR (Unterschreitung um 6.464.680,74 EUR) führten.

- Ende -

PF 74/03

Die Deckung der Mehrausgaben in Höhe von 980.000 EUR im UA 41310 weicht von der Festlegung des SR-Beschlusses [Beschluss-Nr. 2767-75(III)03 vom 04.12.2003], diese Mehrausgaben aus dem DKPK 4 zu decken, ab.

Für die tatsächliche Deckung der Mehrausgaben im UA 41310 (Krankenhilfe) wurden Mittel in Höhe von 895.500 EUR aus dem Deckungskreis PKABM herangezogen. Lediglich 84.500 EUR wurden aus dem Deckungskreis DKPK 4 entsprechend der Festlegung des Stadtratsbeschlusses eingesetzt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die DS0793/03 wurde mit Stellungnahme des FB 01 im Stadtrat beschlossen.

In der Stellungnahme vom 19.11.2003 wies FBL 01 auf Folgendes hin:

Bei der Ermittlung des voraussichtlichen AOS für 2003 wird eine Minderausgabe bei den Personalkosten in Höhe von 1,1 Mio. EUR erwartet. Diese sind bereits in Höhe von 310 Tsd. EUR durch anderweitige Mehrausgaben gebunden. Es werden 895.500 EUR aus der Gruppierung 417 und 418 und 84.500 EUR aus der Gruppierung 414 dem Dezernat V zur Deckung zur Verfügung gestellt.

- Ende -

Im Vermögenshaushalt ergab die Prüfung, dass für sämtliche bewilligte Anträge die Voraussetzungen nach § 97 Abs. 1 GO LSA gegeben waren, die Zuständigkeitsabgrenzungen gemäß § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18.09.2001, der Änderungssatzung vom 12.09.2002 sowie der Verfügung des Oberbürgermeisters über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 15.11.2001 eingehalten wurden.

Im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2003 über- und außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 6.378.344,14 EUR bereitgestellt worden.

Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei deckungsberechtigten Ausgabehaushaltsstellen i. H. v. 2.161.314,78 EUR und durch Mehreinnahmen i. H. v. 4.217.029,36 EUR.

Hierzu wurden 112 Anträge auf Zustimmung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben an den FB 02 gerichtet, wovon 108 bewilligt worden sind.

Darüber hinaus stimmte gemäß der in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen der Finanz- und Grundstücksausschuss in 2 Fällen und der Stadtrat in 4 Fällen der Bereitstellung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben zu.

4.7 Personalausgaben

Die Prüfungen im Bereich der Personalausgaben im Bezug zum Haushalt 2003 standen vorwiegend unter der Zielprämisse, ausgerichtet auf Aspekte zur Haushaltskonsolidierung entsprechende Bewertungen vorzunehmen.

Als Grundlage für die Prüfungsmaßnahmen griffen wir auf das Maßnahmenpaket des HKK 2003 - 2006 aus der DS0058/03 i. V. m. der in der IO337/03 dargestellten Abrechnung zurück.

Das Prüfungsziel zu den hier ausgewählten Maßnahmen

- Einführung Gebäudemanagement,
- Zusammenlegung Ämter 10 und 11,
- Neuorganisation Stadtordnungsdienst,
- Neuorganisation Amt 32, ohne Stadtordnungsdienst,
- Schließung Kabarett und
- Schließung Technikmuseum

bestand in der Beantwortung der Frage, ob die dort zum Ziel gestellten Einsparpotentiale tatsächlich realisiert worden sind.

Die Maßnahme 1, „Einführung Gebäudemanagement“, und die Maßnahme 3,

„Zusammenlegung Ämter 10 und 11“, wurden aus kapazitiven Erwägungen als vorlaufende Schwerpunktprüfungen vollzogen, deren Ergebnisse als Prüfberichte bereits dem Oberbürgermeister und den jeweils zuständigen Beigeordneten und/oder Fachbereichsleitern vorliegen.

Da zu den vorerwähnten Maßnahmen bereits Stellungnahmen von den Dienststellen vorliegen und um zu einer gesamtheitlichen Darstellung zu gelangen, beschränken wir uns im Falle der Maßnahmen 1 und 3 bei den folgenden Ausführungen auf die Darstellung des Ergebnisses und auf die Grundaussage zur Einsparung von Personalausgaben lt. HKK in Verbindung mit der I0337/03.

- **Maßnahme 1 - Einführung Gebäudemanagement -**

Entgegen der in der I0337/03 ausgewiesenen Personalkosteneinsparung in Höhe von 226.600 EUR kommt das RPA nach seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein erheblich geringeres Einsparpotential von lediglich 60.625 EUR erzielt worden ist.

Die ausgewiesene Einsparung im Ist in Höhe von 226.000 EUR wurde nicht korrekt ermittelt.

Von den in der Maßnahme 1 aufgeführten Stellen waren:

- 4 Stellen im Jahr 2002 nicht besetzt. Von den nicht besetzten Stellen waren 3 mit dem Vermerk „gesperrt“ versehen. Für diese Stellen wurden keine Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2003 eingeplant. Folglich können für diese Stellen keine Einsparungen ausgewiesen werden. Bereits in der DS0459/02 vom 06.06.2002 wurde unter Pkt. 4 gefordert, dass „derzeit unbesetzte Stellen in den Sachbearbeiterbereichen und beim technischen

Personal auf nötige Neubesetzung zu prüfen sind. In der Regel sollten die Stellen endgültig gestrichen werden“. Die 4 Stellen hätten gemäß o. g. DA gestrichen werden müssen.

- 4 Stellen im Stellenplan 2003 ohne Vermerk geführt, im KOMMBOSS waren diese Stellen jedoch mit einem kw-Vermerk versehen.

Nachfolgend genannte Einsparungen sind für das Jahr 2003 tatsächlich erzielt worden:

Stellenplan-Nr.	Bemerkungen	tatsächliche Einsparung
01.0.02020.0216.1	Januar 2003 noch besetzt	26.033 EUR
01.0.02020.0147.1	ATZ (83 %)	6.792 EUR
01.0.02020.0195.1	lt. KOMMBOSS noch bis 31.12.2003 besetzt *	0 EUR
01.0.02020.0309.1	ab 01.01.2003 Altersrente	27.800 EUR
Gesamt:		60.625 EUR

- *) Stellenplan-Nr. 01.0.02020.0195.1: Die Angaben über den Einsatz des Stelleninhabers des FB 01 stimmten nicht mit denen des KGm überein. Von uns konnte nicht abschließend geklärt werden, welche Stelle der Stelleninhaber tatsächlich innehatte, weil sowohl die Aussagen vom KGm als auch vom FB 01 dazu widersprüchlich waren.

Für die Aussage zu den eingesparten Personalkosten wurden die Angaben im KOMMBOSS verwandt.

- **Maßnahme 3 - Zusammenlegung Ämter 10 und 11 -**

Die aus der Ämterzusammenlegung zum Fachbereich 01 beabsichtigte Personalkosteneinsparung in Höhe von 146.000 EUR trat nach unserer Bewertung nicht ein. Statt der vom Fachbereich 01 in der I0337/03 als realisiert angezeigten 146.000 EUR ermittelten wir lediglich eine Einsparung in Höhe von 21.505 EUR.

Hierzu geben wir folgende Begründungen:

- Auf 3 Stellen befinden sich Mitarbeiterinnen, die in die Ruhephase der Altersteilzeit eingetreten sind. Die Mitarbeiterinnen erhalten weiterhin eine Vergütung, jedoch reduziert auf 83 %. Die eigentliche Einsparung seit Eintritt in die Altersteilzeit ist effektiv 17 % der Bruttovergütung. Weiterhin war bereits eine Stelle im Nachtragsstellenplan 2001 und auch im Nachtragsstellenplan 2002 mit einem kw-Vermerk zum 16.06.2002 versehen. Mit diesem Vermerk in den Nachtragsstellenplänen wurden für 2003 folgerichtig keine Personalausgaben mehr eingeplant. Nach Ausscheiden des Mitarbeiters wäre die Stelle außerdem nicht mehr zu besetzen gewesen.

- Eine Stelle wurde bis zum 31.12.2002 im Hauptamt geführt und war auch besetzt, ab 01.01.2003 ist die Mitarbeiterin im KGm eingesetzt, die Stelle ist folglich im Hauptamt entfallen. Die Umsetzung der Stelleninhaberin, Stellenplan-Nr. 10.0.02000.0009.1, in den Fachbereich KGm ist nicht dem Zusammenschluss der Ämter 10 und 11 geschuldet, sondern der Aufgabenübertragung an das KGm. Die im Haushaltskonsolidierungskonzept ausgewiesene Einsparung für die o. g. Stelle in Höhe von 40.000 EUR ist somit für die LHM nicht erreicht worden.

Bei der Ermittlung des einzusparenden Betrages wäre generell zwischen Einsparungen durch den Abschluss von Vereinbarungen zur ATZ, weiterer personalwirtschaftlicher Maßnahmen und der Nichtwiederbesetzung von Stellen zu unterscheiden, um die ermittelten Beträge auch nachvollziehbarer auszuweisen.

Das RPA verbleibt bei seiner Bewertung, dass die von der Verwaltung offerierten Einsparungen nicht sachgemäß ermittelt worden sind. Vielmehr wird hier durch die Nichtbeachtung der tatsächlichen Gegebenheiten ein nicht sachgerechtes Bild zur Personalkosteneinsparung vermittelt.

- **Maßnahme 5a - Neuorganisation Stadtordnungsdienst -**

PF 75/03

Die ausgewiesene Personalkosteneinsparung im HKK in Höhe von 99.000 EUR, bezogen auf 4 Stellen, kann u. E. nicht als absolute Einsparung angesehen werden.

Von den 4 Mitarbeiter/-innen wurden 2 Mitarbeiter/-innen in andere Ämter auf jeweils freie Stellen umgesetzt und 2 Mitarbeiter/-innen verblieben im ursprünglichen Amt.

Die im Amt verbliebenen Mitarbeiter/-innen wurden einmal auf eine neugeschaffene Stelle im Bereich Bürgerbüro und zum anderen auf eine Stelle, die noch 2002 mit dem Vermerk versehen war „gesperrt bis zum Nachweis der Deckung der Mehrausgaben“ umgesetzt. Im Stellenplan 2003 wurde dieser Vermerk aufgehoben.

Die durch die Neuorganisation erzielten Einsparungen wurden durch die Schaffung neuer Stellen z. T. wieder aufgezehrt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die ausgewiesene Personalkosteneinsparung im Stadtordnungsdienst wurde so an dieser Stelle direkt realisiert.

Insgesamt wurden aber tatsächlich davon zwei Stellen im Bürgerbüro besetzt. Diese Stellen waren seit 2003 durch das Hauptamt (bzw. den FB 01) eingerichtet und reserviert für den Fall, dass das „Bürgerbüro Nord“ eingerichtet wird. Durch die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bürgerbüros waren zusätzliche Stellen erforderlich, da einmal der Aufgabenbereich und der Arbeitsumfang der Abteilung Bürgerservice erweitert wurden und zum anderen eine räumliche Zersplitterung ebenfalls mehr Mitarbeiter erforderte.

- Ende -

- **Maßnahme 5b - Neuorganisation Amt 32, ohne Stadtordnungsdienst -**

PF 76/03

Die Ermittlung der Personalkosteneinsparung bezogen auf das Amt 32 wurde nicht korrekt vorgenommen.

Insgesamt wurde in der Abrechnung der Maßnahmen des HKK 2003-2006, DS0058/03 in Verbindung mit der I0337/03 eine Einsparung im Ist in Höhe von 162.600 EUR für das Jahr 2003 ausgewiesen.

Bestandteil dieses ermittelten Betrages waren u. a. folgende Stellen, die 2003 weggefallen sind:

Stellenplan-Nr.	Betrag -EUR-	Bemerkung
32.0.11800.0001.1	12.900	Stelleninhaber-/in wird im Überhang / Personalbörse geführt
32.0.11800.0006.1	7.500	Stelleninhaber-/in wird im Überhang / Personalbörse geführt
32.0.11000.0053.1	3.800	Stelleninhaber-/in wird bis 31.08.03 im Überhang / Personalbörse geführt
32.0.11300.0022.1	15.300	Stelleninhaber-/in wird bis 31.07.03 im Überhang /

		Personalbörse geführt
32.0.11000.0015.1	16.300	Stelle wurde bereits 2002 gestrichen, ursprünglich Stelleninhaber/-in im Überhang / Personalbörse geführt
32.0.11000.0078.1	19.500	Stelleninhaber/-in bis 31.03.03 im Überhang, ab 01.04.03 auf neu geschaffener Stelle im Bürgerbüro
32.0.11300.0013.1	17.900	Stelleninhaber/-in bis 31.03.03 im Überhang, ab 01.04.03 auf neu geschaffener Stelle im Bürgerbüro
32.0.11100.0052.1	5.500	Stelleninhaber/-in bis 31.03.03 im Überhang dann ATZ (Ruhephase)

Die Reduzierung der o. g. Stellen führte zwar im Amt 32 - ohne Stadtordnungsdienst - zur Personalkosteneinsparung, dafür wurden dann die eingesparten Personalkosten im FB 01 (Überhang und Personalbörse) sowie im Amt 32 im Rahmen der Schaffung neuer Stellen ausgewiesen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Durch das Ordnungsamt wurden eine Reihe von Stellen spätestens mit Beginn des Jahres 2003 frei gemeldet bzw. als nicht mehr benötigt an den FB 01 zurückgegeben.

Diese Stellen waren weitgehend auch schon nicht mehr im Stellenplan 2003 des Ordnungsamtes enthalten.

Da ein Teil dieser Stellen aber noch mit Beamten oder Angestellten besetzt war (aufgeführte Tabelle des RPA) mussten seitens FB 01 neue freie Stellen in der gesamten Stadtverwaltung gefunden oder andere Lösungen zur Unterbringung dieser Mitarbeiter geschaffen werden.

So waren teilweise erst ab Mitte des Jahres reale Einsparungen über die Reduzierung des Personalbestandes direkt im Ordnungsamt möglich.

Das dürfte allerdings ein Problem innerhalb der gesamten Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg sein, wenn besetzte Stellen eingespart werden sollen und kein Mitarbeiter zu entlassen ist.

Trotzdem wurden bei der Abrechnung in der Maßnahme 5 der Haushaltskonsolidierung nur die tatsächlichen Einsparungen ausgewiesen.

Mit dem Haushaltsjahr 2004 treten diese Verzögerungen nicht mehr auf, da nun alle abgemeldeten Stellen nicht mehr besetzt sind, so dass auch die gesamten Personalkosten als Einsparung berechnet werden können.

- Ende -

PF 77/03

Durch die Neuorganisation des Amtes 32 wurde zwar bei Bezug auf das Amt 32 eine Einsparung erreicht, unter gesamtstädtischer Betrachtung ist eine solche Bewertung jedoch zu versagen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Diese Aussage trifft prinzipiell auf das Ordnungsamt im Jahr 2003 zu. Sie ist aber mit den oben bereits gemachten Darstellungen zu begründen. Teilweise wurden diese Mitarbeiter im Amt 32 weiterhin mit Aufgaben beschäftigt, da sie über den Fachbereich 01 nicht an anderer Stelle endgültig eingesetzt werden konnten. Bis zur endgültigen Übernahme in die Personalbörse des FB 01 oder bis zur Umsetzung an eine andere Stelle belasteten diese Mitarbeiter in den Personalkosten das Ordnungsamt weiter.

- Ende -

• Maßnahme 15 - Schließung Kabarett -

Mit Beschluss 2305-65(III)03 wurde die Schließung des Kabarettts gemäß Maßnahme 15 des HKK zum 01.08.2003 vom Stadtrat beschlossen.

In der Abrechnung der Maßnahmen des HKK 2003-2006 mit Stand vom 24.09.2003 wurde unter der Maßnahme 15, Schließung des Kabarettts, ein Einsparpotential im Ist für das Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 77.100 EUR ausgewiesen.

Wie die Ermittlung dieses Betrages erfolgte und wie sich dieser Betrag zusammensetzt, konnte uns durch das TdL nicht erläutert werden.

Entsprechende Unterlagen sind so zu führen und aufzubewahren, dass die Angaben auch in späteren Zeiträumen nachvollziehbar sind.

PF 78/03

Eine Einsparung von Personalausgaben ist durch die Schließung des Kabarettts zum 31.07.2003 bezogen auf die Spielzeit 2003/2004 bzw. auf das Jahr 2003 nicht entstanden.

Der Beschluss zur Schließung des Kabarettts wurde zeitlich so gefasst, dass die Erklärungen zur Nichtverlängerung der Dienstverträge erst zum Ablauf 31.07.2004 möglich waren.

Die Inhaber-/innen der Stellenplan-Nr.

43.1.33110.0002.1

43.1.33110.0007.1

43.1.33110.0005.1

43.1.33110.0004.1

erhalten bis 31.07.2004 eine bezahlte Freistellung.

Finanzieller Aufwand hierfür: 113.348 EUR

Stelleninhaber-/in der Stelle 43.1.33100.0014.1, bis zum 31.07.2003 im Kabarett eingesetzt, wurde ab 15.09.2003 bis 31.01.2004 mit Direktionsrecht (Personalüberhang) zum Gesundheitsamt umgesetzt. Anschließend wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst.

Die Inhaber-/innen der Stellenplan-Nr.

43.1.33110.0003.1

43.1.33110.0006.1

erhalten ab 01.08.2004 einen neuen Dienstvertrag. Die entsprechenden Stellen sollen in den Stellenplan 2005 des TdL eingearbeitet werden.

In der I0228/03 vom 24.06.2003 „Sachstandsbericht zur Schließung des Kabarettts“ wird unter Pkt. 3 eingeschätzt: „Beide Mitglieder stellen nicht benötigte Verstärkungen und Stellenaufwüchse im TdL dar.“

Die Schließung des Kabarett zum Ende der Spielzeit 2004 wäre wirtschaftlicher gewesen, da Personalkosten für die Spielzeit 2003/2004 noch anfallen, aber Einnahmen nicht mehr erzielt werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der Feststellung ist beizutreten. Im Haushaltsjahr 2003 sind durch die Schließung des Kabarett Personalkosten in Höhe von 85.850 EUR nicht in Anspruch genommen worden. Die Nicht-Inanspruchnahme dieser Mittel resultiert zum überwiegenden Teil daraus, dass infolge der Schließung – im Gegensatz zum Ausgabentableau für die Festangestellten – die bis zum Jahresende 2003 veranschlagten Ausgaben für Gästehonorare nicht mehr zur Gänze realisiert werden mussten.

Den Minderausgaben im Personal- und Sachkostenbereich von insgesamt 135.859 EUR stehen durch die Schließung des Kabarett zum 31.07.2003 Mindereinnahmen in Höhe von 81.175 EUR gegenüber. Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2003 weist für den UA 33110 – Kabarett- einen verminderten Zuschussbedarf in Höhe von 54.684 EUR aus. Diese Mittel galten am Jahresende 2003 für das Budget 7 als erspart, auch unter Berücksichtigung der gegenseitiger Deckungsfähigkeit mit dem UA 33100 – TdL.

- Ende -

PF 79/03

Die Angaben im KOMMBOSS und in den Akten der einzelnen Mitglieder stimmen nicht überein.

So ist z. B. ein Mitglied laut KOMMBOSS per 31.07.2001 ausgeschieden, nach Aktenlage wurde die Nichtverlängerung des Dienstvertrages jedoch zum 31.07.2004 ausgesprochen. Ein anderes Mitglied ist bereits zum 31.07.2002 ausgeschieden, laut KOMMBOSS ist dieses Mitglied noch bis „offen“ als Dramaturg im Kabarett tätig. In einem weiteren Fall ist der Beschäftigte zum 29.11.2002 ausgeschieden, laut Angaben im KOMMBOSS ist er jedoch noch im TdL beschäftigt.

Obwohl das TdL die Personalhoheit besitzt, sollten die Möglichkeiten des Programms KOMMBOSS genutzt werden. Doppelte Erfassungen bzw. Zuarbeiten

für Statistiken könnten dann unterbleiben. Wenn schon das Programm KOMMBOSS genutzt wird, sollten die Angaben auch so gepflegt werden, dass sie für weiterführende Arbeiten (z. B. Statistiken) genutzt werden können.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die neue Theaterleitung hat seit der Fusion zum 1.1.2004 ein umfassendes Personalmanagementsystem eingeführt, dass in enger Abstimmung mit dem FB 01 alle Ressourcen der modernen Personalwirtschaft effektiv erschließt. Dies umfasst auch eine Datensynchronisation mit KOMMBOSS.

- Ende -

• **Maßnahme 16 - Schließung Technikmuseum -**

Mit Beschluss Nr. 2306-65(III)03 wurde die ursprünglich vorgesehene Schließung des Technikmuseums in eine Neugliederung umgewandelt.

PF 80/03

Durch die im HKK vorgesehene Schließung des Technikmuseums sollte eine Einsparung in Höhe von 270.000 EUR für das Jahr 2003 erzielt werden. In der Abrechnung der Maßnahmen zum HKK 2003-2006, DS0058/03 vom 06.03.2003, wurde die geplante Summe auf 135.000 EUR im Soll neu festgelegt.

Die im Ist in der Abrechnung zur o. g. Maßnahme ausgewiesene Einsparung beträgt jedoch 48.500 EUR.

Während die Einsparung in Höhe von 48.000 EUR nachgewiesen werden konnte, wurde die für die Stellenplannummer 45.1.32110.0004.1 aufgeführte Einsparung in Höhe von 500 EUR inhaltlich nicht untersetzt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Vorgaben gemäß HKK konnten nicht in der avisierten Höhe erbracht werden, weil die den Einsparungen zugrundeliegenden Personalreduzierungen nur schrittweise umgesetzt werden konnten.

So wurden im Jahr 2003 vorab 1,5 Stellen gestrichen. Dabei handelte es sich um:

1 Stelle	Verg-Gr. VII BAT-O	Hausmeister
0,5 Stelle	Verg-Gr. VII BAT-O	Verwaltungskraft

Die weiteren Stellenreduzierungen, die aufgrund der Teilschließung des Technikmuseums umgesetzt werden konnten, werden erst im Jahr 2004 ff. kassenwirksam.
- Ende -

Wie in vorangegangenen Berichten bereits empfohlen, sollten die Zuarbeiten zur Haushaltskonsolidierung bezogen auf die Personalkosteneinsparungen nur vom FB 01 erfolgen, da nur in diesem Bereich die erforderliche Kontrolle bezogen auf eine echte Personalkosteneinsparung für die gesamte Stadtverwaltung erfolgen kann. Personalkosteneinsparungen bezogen auf einzelne Ämter und eventueller Mehrbedarf durch das Ansteigen der Anzahl der Mitarbeiter/-innen, die im Personalüberhang bzw. in der Personalbörse geführt werden, sind gegeneinander aufzurechnen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Mit Etablierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Jahre 2003 wurde durch das Zentrale Controlling eine Datenbank konzeptioniert und umgesetzt. Innerhalb der Datenbank "KonSys" werden haushaltsstellen- und personalstellengenau die Einsparungen zur jeweiligen Maßnahme dargestellt und abgerechnet. Durch Verwendung der Stellenpläne in digitaler Form werden Mehrfachnennungen von Personalstellenplannummern zu unterschiedlichen Maßnahmen ausgeschlossen. Dadurch kann kontrolliert werden, inwieweit eine Personalnummer mehrfach zu unterschiedlichen Maßnahmen genannt wird. Bei Änderungen von organisatorischen Zuordnungen und Unterabschnitten, unterstützt das System hinsichtlich bereits abgerechneter Stellenplannummern, die Fachverantwortung für die Richtigkeit liegt beim FB01.

Dem FB01 sowie dem FB02 wurden Sichtrechte eingeräumt, so dass die Abrechnungsgrößen infolge der integrierten Datenbasis über die entsprechenden Querschnittsbereiche transparent dargestellt werden. Probleme inhaltlicher Art (z.B. Maßnahme Kabarett) können durch die Abrechnungssoftware nicht überprüft werden. Die Verantwortung und Prozesshoheit hierfür liegt im FB01. Jedoch wird durch das System eine hohe Transparenz und damit die Minimierung der Fehler sowohl inhaltlicher als auch abrechnungstechnischer Art unterstützt.

- Ende -

5 Schulden, Bürgschaften, Vermögen

5.1 Schulden

Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügte „Übersicht über die Schulden“ entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002. Dem gesetzlichen Erfordernis der gegliederten Darstellung der Schulden nach Gläubigern und Fälligkeiten entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO wurde Rechnung getragen.

PF 81/03

Im Punkt 3 der dem Rechenschaftsbericht beiliegenden „Übersicht über die Schulden“ entspricht die eingetragene Summe der Schulden aus internen Kassenkrediten i. H. v. 47.400.00,00 EUR nur der Summe der positiven Bestände der Geldverkehrskonten der Eigenbetriebe per 30.12.2003, nicht aber dem tatsächlichen Bestand zum Jahresabschluss.

Bezogen auf die vorangegangene PF verweisen wir ergänzend auf Punkt 6.2.

Der Betrag der Inanspruchnahme der internen Kassenkredite wurde aus dem „Monatsabschluss der Stadtkasse für den Monat Dezember“ 2003 entnommen, welcher nicht dem tatsächlichen Bestand per 31.12.2003 entspricht.

Eine Zuarbeit des Amtes 21 zum Rechenschaftsbericht lag dazu nicht vor.

Wir erwarten, dass zukünftig der tatsächliche Stand der Kassenkredite im Rechenschaftsbericht jeweils zum Jahresende (31.12.) nachgewiesen wird.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Es wird zukünftig eine konkrete Abstimmung zum tatsächlichen Stand der Kassenkredite jeweils zum Jahresende (31.12.) mit der Stadtkasse vorgenommen.

- Ende -

PF 82/03

Die geleistete Tilgung für zwei Kredite, die im Jahr 2002 fällig war, jedoch erst im Jahr 2003 im Soll und im Ist gebucht wurde, in Höhe von insgesamt 2.840,58 EUR wurde in der Schuldenübersicht weder im HJ 2002 noch im HJ 2003 berücksichtigt. Folglich wird der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres nicht korrekt ausgewiesen.

Für zwei Kredite wurden die am 30.12. bzw. 31.12.2002 fälligen Zins- und Tilgungsleistungen erst im Haushaltsjahr 2003 im Soll und im Ist gebucht (vgl. PF 97/02). Dies betrifft 2.253,10 EUR und 587,48 EUR, die an die Deutsche Kreditbank bzw. an die Eurohypo AG gezahlt wurden. Aufgrund dessen wurde die geleistete Tilgung nicht in der Schuldenübersicht des HJ 2002 nachgewiesen. In der Schuldenübersicht des HJ 2003 wurde dies ebenfalls nicht berücksichtigt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Durch die nicht erfolgten Lastschriftinzüge der Banken zum Jahresende 2002, wie vertraglich vereinbart, ist die Situation entstanden. Die Korrektur des Schuldenstandes um 2.840,58 EUR wird vorgenommen.

- Ende -

Der Genehmigungsverfügung des RP zur Kreditermächtigung für das Jahr 2003 wurde entsprochen.

Die Kreditermächtigung laut 1. Nachtragshaushaltssatzung

betrug für das HJ 2003 39.774.600,00 EUR.

Aus Vorjahren wurden an HER in das HJ 2003 31.621.551,97 EUR

vorgetragen.

Von den in das HJ 2003 vorgetragenen HER wurden 2.621.551,97 EUR

in Abgang gestellt.

Folglich hätte die Stadt im HJ 2003 insgesamt 68.774.600,00 EUR

Einnahmen aus Krediten realisieren können.

Tatsächlich wurden im HJ 2003 Kredite aus

HER (Kreditermächtigung des HJ 2001) i. H. v.	10.000.000,00 EUR,
HER (Kreditermächtigung des HJ 2002) i. H. v.	15.600.000,00 EUR
und aus der Kreditermächtigung 2003	2.400.000,00 EUR

aufgenommen.

Von der nicht in Anspruch genommenen
Kreditermächtigung des HJ 2002 wurden nochmals 3.400.000,00 EUR
und von der nicht in Anspruch genommenen
Kreditermächtigung 2003 wurden 32.643.271,89 EUR
als HER in das HJ 2004 vorgetragen.

Für die im HJ 2003 neu aufgenommenen Kredite (ohne Umschuldung) i. H. v. 28.000.000,00 EUR wurden mehrere Angebote eingeholt. Die Angebotseinholung war ordnungsgemäß. Die vom Stadtrat beschlossenen Kreditkonditionen wurden eingehalten.

Außerdem wurden im HJ 2003 insgesamt 6 Kredite mit einem Gesamtbetrag von 38.592.010,31 EUR umgeschuldet. Auch hier wurden ordnungsgemäß Angebote eingeholt und die vom Stadtrat beschlossenen Kreditkonditionen beachtet.

Die Pflichtzuführung vom VWH zum VMH wurde entsprechend § 22 Abs. 1 GemHVO vorgenommen. Sie betrug 7.647.676,50 EUR.

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im VWH zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem VMH zuzuführen. Die Zuführung zum VMH muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zur Verfügung stehen.

5.2 Bürgschaften

Im Rahmen der modifizierten Ausfallbürgschaft von bis zu 10,0 Mio. EUR zu Gunsten der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH für die anteilige Finanzierung von Modernisierungs-, Rückbau- und Abrissmaßnahmen wurden bis zum Ende des Haushaltsjahres 2003 Bürgschaftserklärungen für die Jahre 2002 und 2003 von insgesamt 8.271,9 TEUR ausgefertigt.

Ein Beschluss des Stadtrates zur Übernahme der Ausfallbürgschaft wurde am 13.06.2002 unter der Beschluss-Nr. 1845(III)02 herbeigeführt. Die Genehmigung gemäß § 101 GO LSA des RP Magdeburg erging dazu am 16.09.2002. Im HJ 2003 wurde ein weiterer Teilbetrag i. H. v. 5.662.971,00 EUR aus der im HJ 2002 nicht ausgeschöpften o. g. Rahmenbürgschaft durch den Stadtrat beschlossen (Beschluss-Nr. 2294-64(III)03) und am 16.04.2003 durch das RP genehmigt.

Der beschlossene Bürgschaftsrahmen wurde im HJ 2003 nicht ausgeschöpft. Verbürgt wurde im Jahr 2003 eine Summe i. H. v. 4.160.110,59 EUR.

Mit Blick auf die Finanzsituation der LHM und unter Beachtung § 90 GO LSA sollten bei der Besicherung von Darlehen strenge Maßstäbe angelegt werden, um die Leistungsfähigkeit der LHM nicht weiter zu gefährden. Entsprechende Verpflichtungen im Falle einer Inanspruchnahme der LHM bei finanziellem Ausfall des Darlehensnehmers wären auf Grund der Haushaltssituation nicht tragbar!

5.3 Vermögen

Die Vermögensübersicht wurde gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Jahresrechnung beigefügt und entspricht formal den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO.

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO muss der Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 1 und 2 zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein; gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO sind über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere Nachweise zu führen.

PF 83/03

Der unter Tz. 1.1 der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung ausgewiesene Stand der Beteiligungen sowie Wertpapiere zum Ende des Haushaltsjahres ist fehlerhaft. Der dort ausgewiesene Betrag enthält nicht den Zugang für die Weihnachtsmarktgesellschaft in Höhe von 13.000 EUR. Insoweit hätten als Bestand statt 224.420.000 EUR korrekt 224.433.000 EUR nachgewiesen werden müssen!

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Vermögensübersicht zur Jahresrechnung beinhaltet auf Grund eines Versehens nicht den in 2003 erfolgten Zugang durch die Gründung der „Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH“. Insofern hat der in Rede stehende Betrag in Höhe von 13.000 EUR tatsächlich keine Berücksichtigung gefunden. Der Bestand hätte daher nicht 224.420.000 EUR, sondern einen Betrag in Höhe von 224.433.000 EUR ausweisen müssen.

- Ende -

PF 84/03

Die Forderungen aus Darlehen, siehe Tz. 1.2 b der Vermögensübersicht, betragen am Ende des Haushaltsjahres 2003 nicht wie ausgewiesen 2.257.000 EUR, sondern 2.241.000 EUR.

Als Ursachen gelten

eine nicht berücksichtigte Niederschlagung in Höhe von	26.000 EUR
und eine aufgetretene Differenz aus dem HJ 2000 von	10.000 EUR.

Eine entsprechende Auswertung erfolgte mit dem Fachbereich 02 nach der Prüfung und es wurde uns die Absicht zur Korrektur erklärt.

Nach § 39 Abs. 2 S. 1 GemHVO sind über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Forderungen aus Darlehen betragen zum Jahresende 2003 nicht 2.241.000 EUR, sondern 2.267.000 EUR.

Erst nach Aufstellung der Übersicht wurde die aufgetretene Differenz aus dem HJ 2000 bemerkt und korrigiert.

Bereits am 19.12.2003 wurde die erwähnte Niederschlagung als Verfügung vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg unterschrieben, die Forderungen konnten aus kassentechnischen Gründen jedoch erst per 10.01.2004 niedergeschlagen werden. Somit wird diese Niederschlagung erst in der Übersicht 2004 Berücksichtigung finden.

- Ende -

PF 85/03

Wie bereits im Jahresbericht zur Haushaltsrechnung 2002 festgestellt, sind bei den kostenrechnenden Einrichtungen das Grundstück und das Gebäude der Volkshochschule wiederum nicht in der Vermögensübersicht ausgewiesen. Somit ist die Vermögensübersicht gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres nicht vollständig.

Diese Prüffeststellung war bereits Gegenstand im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2002, weshalb wir nachdrücklich nunmehr fordern, dem § 44 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 GemHVO Rechnung zu tragen.

Nach § 39 Abs. 4 GemHVO kann die Gemeinde über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte Anlagenachweise führen.

In der Stadt Magdeburg werden für die Einrichtungen, die in die Kategorie „kostenrechnende Einrichtungen im erweiterten Sinn“ aufgenommen wurden, und Einrichtungen, die auf Grund der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im BKF-Verfahren geführt werden, Anlagenachweise geführt und in der Vermögensübersicht dargestellt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Das Fachamt wurde mehrmals auf die Einhaltung des § 39 GemHVO/ § 44 GemHVO hingewiesen.

Die Bewertung von Grundstück und Gebäude der Volkshochschule soll beauftragt werden.

- Ende -

PF 86/03

In der Vermögensübersicht fehlt die Einrichtung Freibad Olvenstedt.

Dieser Unterabschnitt ist künftig in die Vermögensübersicht aufzunehmen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Das Freibad Olvenstedt wird künftig in die Vermögensübersicht aufgenommen.

- Ende -

PF 87/03

In der Vermögensübersicht sind, bis auf Ausnahmen, die Grundstücke nicht enthalten.

Werden Unterabschnitte der vorgenannten Kategorien in der Vermögensübersicht dargestellt, dann ist § 39 GemHVO konsequent anzuwenden.

In Vorbereitung auf die Umsetzung des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom November 2003, das doppische Haushalts- und Rechnungssystem in den Kommunalverwaltungen in Sachsen-Anhalt ab 2005 einzuführen, empfehlen wir, die Bewertung des kommunalen Vermögens bereits jetzt vorzunehmen, da die Bewertung des Vermögens einen erheblichen Aufwand verursachen dürfte.

Um das Gesamtvermögen der Stadt feststellen zu können, empfehlen wir, nach § 39 Abs. 4 GemHVO über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte Anlagenachweise zu führen und in die Vermögensübersicht aufzunehmen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

§ 39 GemHVO schreibt die Führung von Anlagenachweisen für kostenrechnende Einrichtungen vor.

Klassische kostenrechnende Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg sind der Rettungsdienst und die Volkshochschule.

Für alle anderen Einrichtungen der Vermögensübersicht ist die Führung von Anlagenachweisen nicht gesetzlich gefordert und daher freiwillig. Der Anspruch auf Vollständigkeit kann daher nicht geteilt werden.

Der Empfehlung - zur Vorbereitung der Einführung der Doppik über das Gesamtvermögen der Stadt Anlagenachweise zu führen - können wir erst folgen, wenn die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Vermögensbewertung vorliegen und alle anderen notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

Hierzu verweisen wir auf die Information 0284/04: Einführung eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens, die Doppik.

- Ende -

PF 88/03

Eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage erfolgte im HJ 2003 nicht.

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO wird der gesetzlich vorgeschriebene Bestand der allgemeinen Rücklage von 1 v. H. der Ausgaben des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem HJ 2003 vorangegangenen Jahre im Verwahrbereich buchmäßig nachgewiesen.

Inwieweit im HJ 2003 die allgemeine Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt wurde, konnte nicht nachvollzogen werden. Auf den entsprechenden Verwahrkonten waren im HJ 2003 keine Buchungen ersichtlich.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Berechnung des Pflichtbestandes der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2003 wurde gemäß § 20 GemHVO vorgenommen, er beträgt 4.437.700 EUR.

In der allgemeinen Rücklage (Verwahr-Haushaltsstelle 0. 02002.000001.2) befanden sich zum Jahresende 5.305.802,96 EUR, damit war jederzeit die gesetzliche Forderung erfüllt.

- Ende -

6 Kassenmäßiger Abschluss**6.1 Haushalt 2002 und 2003**

Grundlage der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses ist § 41 GemHVO.

Danach enthält der kassenmäßige Abschluss:

- „1. Die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. Die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. Die Kassen-Einnahmereste und die Kassen-Ausgabereiste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.“

Im Folgenden werden die Haushaltsjahre 2002 und 2003 getrennt betrachtet.

Entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO wurde die Übertragung des buchmäßigen Kassenbestandes sowie der Ist-Fehlbeträge des VWH und des VMH vom Haushaltsjahr 2002 in das Haushaltsjahr 2003 vorgenommen.

PF 89/03

Die Kasseneinnahmereste des VWH und des VMH wurden nicht in allen Fällen (Epl) entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2002 in das Haushaltsjahr 2003 vorgetragen.

Entsprechende Ausführungen dazu sind bereits im Schlussbericht 2002 enthalten (vgl. PF 83/02).

Zur Übertragung der noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches vom Haushaltsjahr 2002 in das Haushaltsjahr 2003 wurden ebenfalls im Schlussbericht 2002 entsprechende Feststellungen getroffen (vgl. PF 85/02).

Der kassenmäßige Abschluss wurde gemäß § 41 GemHVO LSA erstellt und am 24.02.2004 vom Kassenverwalter festgestellt.

Das HJ 2003 ist mit dem Tagesabschluss vom Buchungstag 31.12.2003 (VI), der am 17.02.2004 erstellt wurde, beendet worden.

Zum Jahresabschluss 2003 wird folgender Kassensollbestand ausgewiesen:

Summe der Ist-Einnahmen	1.104.167.453,25 EUR
Summe der Ist-Ausgaben	1.085.266.175,63 EUR
Kassensollbestand	18.901.277,62 EUR

Der Kassensollbestand setzt sich wie folgt zusammen:

VWH Ist-Fehlbetrag	./. 93.235.770,85 EUR
VMH Ist-Fehlbetrag	./. 11.038.236,82 EUR
Verwahrgelder Ist- Überschuss	+ 134.229.963,38 EUR
Vorschüsse Ist-Fehlbetrag	./. 11.054.678,09 EUR
Kassensollbestand gesamt	18.901.277,62 EUR

Zum 31.12.2003 wird ein Kassenistbestand i. H. v. 18.901.277,62 EUR ausgewiesen, dieser stimmte mit dem ausgewiesenen Kassensollbestand überein.

Die Prüfung der Bestände erfolgte anhand der Bankkontenauszüge, der Anlagemitteilungen für Fest- und Termingelder sowie der Anschreibelisten bzw. Kassenbücher der im Kassenbestand mit aufgeführten Zahlstellen.

Die Bestandskonten für die „Schwebenden Gelder“ wiesen zum Jahresabschluss in einer Position einen Bestand aus, so dass nur in dieser eine Prüfung erforderlich war. Dies betraf das Haushaltskonto 0.00001.180024.0 (Vorschüsse-Bestandsverlagerungen).

Anlass für diese Buchung war eine durch die Stadtparkasse Magdeburg auf unserem Bankkonto ausgelöste Falschbuchung. Zum 30.12.2003 wurde durch die Stadtkasse eine Bestandsverlagerung in Höhe von 1.300.000,00 EUR vom Bankkonto Stadtparkasse auf das Tagesgeldkonto Stadtparkasse veranlasst.

Seitens der Stadtparkasse erfolgte buchungstechnisch jedoch auf beiden beteiligten Konten eine Gutschrift in der o. g. Höhe.

Durch die Stadtkasse wurden auf dem Bestandskonto für das Bankkonto und auf dem Bestandskonto für das Tagesgeldkonto jeweils + 1.300.000,00 EUR gebucht.

Außerdem wurde in Höhe der auf dem Bankkonto

nicht erfolgten Buchung von ./. 1.300.000,00 EUR

das o. g. Haushaltskonto für die schwebenden Gelder bebucht. Dies war korrekt.

Insgesamt wird der Kassenbestand durch die Falschbuchung der Stadtparkasse, die erst auf dem Kontoauszug vom 02.01.2004 korrigiert wurde,

zum Jahresabschluss um diese 1.300.000,00 EUR

im Soll und im Ist zu hoch ausgewiesen.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf den gesonderten Prüfbericht 026/2004 zur unvermuteten Bestandsaufnahme der Stadtkasse vom 27.04.2004, in dem wir feststellten, dass der Kassenbestand aufgrund eines Versäumnisses des Amtes 50 per 31.12.2003 um 436,00 EUR zu hoch ausgewiesen wird.

Die Übertragung des buchmäßigen Kassenbestandes sowie der Ist-Fehlbeträge des VWH und des VMH vom Haushaltsjahr 2003 in das Haushaltsjahr 2004 wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vorgenommen.

Der im Haushaltsjahr 2002 erstmalig entstandene und als Kasseneinnahmerest in das Jahr 2003 vorgetragene Soll-Fehlbetrag des VWH in Höhe von 13.561.340,41 EUR wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2004 vorgetragen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die bereits mit der Prüffeststellung 83/02 aufgezeigten Abweichungen bei der Übertragung von Kasseneinnahmeresten des VWH und des VMH aus dem Haushaltsjahr 2002 in das Haushaltsjahr 2003 sind bereinigt. Am 22.08.2003 wurde die KID GmbH beauftragt die erforderliche Korrektur der Bestände auf den betreffenden Unterkonten vorzunehmen. Noch im Monat August 2003 wurde die Berichtigung vorgenommen, so dass mit der vorläufigen Monatsrechnung August 2003 die Kasseneinnahmereste aus 2002 ordnungsgemäß im Haushaltsjahr 2003 vorgetragen waren. Im Einzelnen wird auf die Antwort zur PF 83/02 verwiesen.

- Ende -

PF 90/03

Der im Haushaltsjahr 2003 entstandene Soll-Fehlbetrag des VWH in Höhe von 42.835.619,26 EUR wurde nicht vollständig in das Haushaltsjahr 2004 vorgetragen. Es wurde lediglich ein Betrag in Höhe von 29.274.278,85 EUR vorgetragen.

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO ist ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres

zu übernehmen. In die Haushaltsrechnung 2004 wurden in der Haushaltsstelle 1.92000.292000.5 lediglich 42.835.619,26 EUR, anstatt 56.396.959,67 EUR (13.561.340,41 EUR aus 2002 und 42.835.619,26 EUR aus 2003) vorgetragen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 91

PF 91/03

Das Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2004 wird nicht korrekt ausgewiesen, da die Veranschlagung des Soll-Fehlbetrages des VWH des HJ 2002 nicht entsprechend den VV zu § 34 Abs. 2 GemKVO erfolgte.

In Pkt. 3 der VV zu § 34 GemKVO heißt es:

„Ein im Verwaltungshaushalt entstandener Soll-Fehlbetrag ... ist als Kasseneinnahmerest aus dem Vorjahr im Sachbuch für den Verwaltungshaushalt so lange zu führen, bis er der Veranschlagung im Haushaltsplan entsprechend soll- und ist-mäßig zur Ausgabe angeordnet wird. Der zur Ausgabe angeordnete Betrag ist im Wege der Verrechnung der Einnahmeseite zuzuführen und bei dem vorgemerkten Kasseneinnahmerest als Ist-Einnahme zu buchen.“

Eine Veranschlagung des Soll-Fehlbetrages des VWH aus dem Haushaltsjahr 2002 erfolgte erst im Haushaltsjahr 2004 (vgl. § 23 GemHVO). Die Ausgabe wurde mit Datum 18.05.2004 entsprechend § 34 GemKVO soll- und ist-mäßig in der Haushaltsstelle 1.92000.894000.7 angeordnet. Die Verrechnung mit der Einnahmehaushaltsstelle 1.92000.292000.5 erfolgte in der Form, dass der Betrag in der Einnahme im Soll und im Ist gebucht wurde. Dies ist nicht korrekt, da in der Einnahme lediglich eine Buchung im Ist zu erfolgen hat.

Der Soll-Fehlbetrag des VWH aus dem Jahr 2003 i. H. v. 42.835.619,26 EUR wurde nicht vollständig als KER vorgetragen.

Nachträglich wurde im Jahr 2004 in Höhe des Soll-Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2002 ein HER im VWH vorgetragen.

Das Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2004 wird folglich nicht korrekt ausgewiesen und es entsteht der Eindruck, das HJ 2004 sei lediglich mit dem Soll-Fehlbetrag des HJ 2003 vorbelastet.

Der FB 02 wurde durch uns bereits darauf hingewiesen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Feststellungen des RPA sind korrekt. Nach der erfolgten Information seitens des RPA wurden am Buchungstag 07.07.2004 die notwendigen Korrekturbuchungen vorgenommen. Im Ergebnis werden nunmehr der Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2002 und der Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2003 vollständig und korrekt im Haushaltsjahr 2004 dargestellt. Das Anordnungssoll des Haushaltsjahres 2004 wird damit nunmehr korrekt ausgewiesen.

- Ende -

PF 92/03

Der in § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO verankerten Vorschrift, wonach die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches einzeln zu übernehmen sind, wurde bei der Übertragung der Bestände vom Haushaltsjahr 2003 in das Haushaltsjahr 2004 wiederum nicht durchgängig entsprochen.

Von 429 existierenden Verwahr- und Vorschusskonten waren zum Jahresabschluss 273 Konten mit einem „S“ für Saldenübernahme, anstatt mit einem „E“ für Einzelübernahme gekennzeichnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere bereits im Vorjahr getroffenen Prüffeststellungen (PF 85/02).

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Auswahl der Kennzeichnungen der Verwahr- und Vorschusskonten wurde im Einvernehmen mit dem FB 02 und den jeweils anordnungsberechtigten Ämtern vorgenommen. Die durchgängige Vornahme von Einzelvorträgen der Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist aus Kapazitätsgründen seitens des Amtes 21 nicht leistbar. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Situation grundlegend zu ändern.

Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, wurde am 10.10.03 beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt eine Ausnahmegenehmigung zum § 34 Abs. 2 GemKVO beantragt.

- Ende -

PF 93/03

Die eingerichteten Mündelgeldkonten waren im Jahr 2003 nicht durchgängig als Verwahrkonten (Kennzeichnung DH) eingerichtet.

Von den bestehenden Mündelgeldkonten waren im Jahr 2003 die Konten

- 0.35100.030538.0
- 0.35100.030626.3
- 0.35100.030669.3.

als Vorschussskonten (Kennzeichnung DS) eingerichtet.

Da es sich sachlich um Verwahrungen handelt, muss die Kennzeichnung korrigiert werden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Bei der Einrichtung von Verwahrkonten für Mündel wird automatisch die Kennzeichnung „DS“ vorgegeben und muss vom Bearbeiter manuell in „DH“ geändert werden. Bei den genannten Mündelkonten ist diese Eingabe versäumt worden.

Dieser Fehler wurde nicht erkannt, da in zwei Fällen keine Buchungen im Jahr 2003 vorgenommen wurden. Letztlich sind im Haushaltsjahr 2004 alle drei Verwahrkonten gelöscht.

- Ende -

PF 94/03

Ein im HJ 2003 bestehendes Vorschussskonto, auf dem auch Bewegungen stattfanden, wurde im HJ 2004 sachlich anders belegt. Das widerspricht den in § 23 GemKVO verankerten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Das Konto 0.61100.060001.9 „Vorschüsse-Großkundenabonnement“ ist im Haushaltsjahr 2004 für die „Abwicklung Personalausgaben Theater“ vorgesehen. Ein Bestand war auf dem Konto zum Ende des Haushaltsjahres nicht vorhanden.

Dennoch empfiehlt es sich, aus Gründen der Übersichtlichkeit ein nicht mehr benötigtes Verwahr- oder Vorschusskonto nicht gleich im darauffolgenden Jahr sachlich neu zu belegen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Feststellung des RPA wird bestätigt. Künftig wird bei der Einrichtung von Verwahr- und Vorschusskonten entsprechend verfahren.

- Ende -

PF 95/03

Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2003 differiert um 2.696.347,34 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im HJ 2003 verblieben sind und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2004 übertragen wurden.

Gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO sind „Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, ... in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.“ Aus diesem Grund sind gemäß den VV zu § 25 GemKVO die Bücher so rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres zu eröffnen, dass die im Vorjahr eingehenden oder zu zahlenden Beträge, die in die Haushaltsrechnung des neuen Jahres gehören, unmittelbar in den Büchern des neuen Jahres gebucht werden können.

Die Bestandskontenführung im BKF-Verfahren bietet nicht die Möglichkeit, Finanzvorfälle eines Kontoauszuges entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Haushaltsjahren im Rahmen verschiedener Buchungstage zu buchen. Aus diesem Grund wurden die das HJ 2004 betreffenden Finanzvorfälle über die Konten der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung im HJ 2003 nachgewiesen. Durch eine spätere Umbuchung auf die entsprechenden Haushaltsstellen des HJ 2003 erfolgt ein korrekter Nachweis im Jahr 2004.

Das Ergebnis des HJ 2003 wird jedoch unzulässig verändert.

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Wertgrößen, die auf den kassenmäßigen Abschluss Einfluss haben:

	2002 (Stand 06.03.2003) -EUR-	2003 (Stand 23.02.2004) -EUR-
0.00001.180998.5 E	3.861.219,66	5.009.785,96
A	1.561.737,79	0,00
Einnahmebestand	2.299.481,87	5.009.785,96
0.00001.180999.3 E	./. 0,50	0,00
A	4.472.326,52	7.706.133,30
Ausgabebestand	4.472.327,02	7.706.133,30
Differenz	./. 2.172.845,15	./. 2.696.347,34

Durch Amt 21 wurde am 10.10.2004 ein Antrag auf Freistellung von den Vorgaben der VV des § 25 GemKVO beim jetzigen Landesverwaltungsamt gestellt. Eine Antwort hierzu steht noch aus.

Wir verweisen hier auf unsere PF 87/02 im Schlussbericht 2002. Fehlende technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, dass Gesetze nicht eingehalten werden!

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Feststellung des RPA ist korrekt. Das dargestellte Problem ist aufgrund der angewendeten Bestandskontenführung nicht lösbar. Es wird auf die Stellungnahme des Amtes 21 zur Prüffeststellung 87/02 verwiesen.

Zu der mit Schreiben vom 10.10.2003 beim Regierungspräsidium Magdeburg beantragten Ausnahmegenehmigung entsprechend § 146 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt liegt noch keine Antwort vor.

Bezüglich der im HJ 2003 vereinnahmten, jedoch zum HJ 2004 gehörenden Einnahmen, ist Folgendes anzumerken:

Durch die anordnenden Ämter wurden Leistungsbescheide im Dezember 2003, mit

einem Fälligkeitstermin im Jahr 2004, versandt. Erfolgt die Zahlung bereits im Kalenderjahr 2003, so muss aufgrund der Bestandskontenführung zunächst eine Buchung im HJ 2003 (Abgrenzungskonto im Verwahrgeldbereich) erfolgen. Nach erfolgtem Übertrag der Reste und Bestände erfolgt die korrekte Zuordnung im HJ 2004.

- Ende -

PF 96/03

Die Vorschriften des § 43 GemHVO zur Rechnungsabgrenzung und der in § 7 Abs. 1 GemHVO verankerte Grundsatz der Kassenwirksamkeit wurden nicht konsequent eingehalten.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass Geldeingänge am Ende des Haushaltsjahres 2003, die erkennbar den Hinweis trugen, dass sie das Folgejahr betreffen, über Debitorkonto und Anzahlungskonto zunächst in das Haushaltsjahr 2003 gebucht wurden. Damit wurde der Kassenbestand für das abgelaufene Haushaltsjahr verändert. Andererseits wurden im Jahr 2003 eingenommene Eintrittsgelder entgegen dem Kassenwirksamkeitsprinzip über das Verwahrkonto 0.00001.180998.5 „Einnahmen für Folgejahre/passive Abgrenzung“ dem Haushaltsjahr 2004 zugeordnet.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 95

6.2 Kassenkredite

Im Haushaltsjahr 2003 mussten interne Kassenkredite aufgenommen werden, da die Liquidität der LHM (ohne Eigenbetriebe) nicht durchgängig gegeben war.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Kassenkreditrahmen auf 80 Mio. EUR und mit der Nachtragshaushaltssatzung auf 150 Mio. EUR festgesetzt.

Der mögliche Kassenkreditrahmen betrug damit letztlich bereits 36,9 % der Einnahmen des VWH. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Kassenkredite nur der Überbrückung vorübergehender Liquiditätsprobleme und nicht als mittel- oder langfristiges Finanzierungsmittel dienen!

PF 97/03

Eine Übersicht, inwieweit der Kassenkreditrahmen durch interne Kredite täglich in Anspruch genommen wurde, konnte uns nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages der Kassenkredite hätte aus diesem Grunde nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand durchgeführt werden können, der in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Ergebnis gestanden hätte.

Um einen ordnungsgemäßen Nachweis der Zinszahlungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, den täglichen Nachweis zu erbringen, inwieweit interne Kassenkredite in Anspruch genommen wurden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 99

PF 98/03

Die in den Monatsabschlüssen der Stadtkasse ausgewiesene stichtagsbezogene Höhe der Inanspruchnahme der internen Kassenkredite ist nicht korrekt.

In den Monatsabschlüssen der Stadtkasse werden Höhe und Struktur der Kassenkreditaufnahme (ob intern oder extern) stichtagsbezogen zum Ende des Monats ausgewiesen.

Die hier ausgewiesene Höhe der internen Kassenkredite ergibt sich allein aus der Summe der positiven Bestände der Geldverkehrskonten der Eigenbetriebe. Diese Ermittlung der Höhe der bestehenden Kassenkredite ist unseres Erachtens nicht korrekt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass zu jedem Zeitpunkt der Gesamtbetrag der positiven Bestände auf den Geldverkehrskonten als interner Kassenkredit in Anspruch genommen wurde.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

S. unter PF 99

PF 99/03

Eine Regelung zu internen Kassenkrediten existiert nicht. Die Ermittlung der Höhe der internen Kassenkredite und die buchungsmäßige Zuordnung der Zinsausgaben für dieselben wird unterschiedlich gehandhabt.

Als interne Kassenkredite werden, wie bereits erwähnt, lediglich die positiven Bestände der Geldverkehrskonten der Eigenbetriebe dargestellt.

In den Beträgen, die in der Haushaltsstelle 1.91000.808100.1 (Zinsausgaben für Kassenkredite) gebucht wurden, sind neben den Zinsen an einige Eigenbetriebe auch Zinsen für im Verwahrbereich zu verwaltende Bestände, die verzinst werden müssen, enthalten. Es handelt sich hierbei um die Erbschaft Degel und Einnahmen aus anmeldebehafteten Grundstücken.

Aus vorgenannten Gründen ist es dringend geboten, eine Regelung zum Umgang mit internen Kassenkrediten zu schaffen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Positive Bestände der Geldverkehrskonten der Eigenbetriebe werden generell verzinst. In Abhängigkeit von der Liquiditätssituation der LH MD nehmen diese Zinszahlungen bei Inanspruchnahme: den Charakter von Zinsen für interne Kassenkredite bzw. bei Nichtinanspruchnahme: den Charakter von Guthabenzinsen an.

Es erfolgt eine arbeitstägliche Ermittlung der Zinsen und damit ein ordnungsgemäßer Nachweis.

Die Notwendigkeit einer arbeitstäglichen, detaillierten Ermittlung der Höhe der internen Kassenkredite wurde im HJ 2003 nicht gesehen. In Zeiträumen, in denen das Erreichen der Kassenkreditobergrenze nicht gegeben war, wurde aus Gründen eines unvertretbar hohen Arbeitsaufwandes auf diese Ermittlung verzichtet. Die unterschiedliche Handhabung der buchungsmäßigen Zuordnung der Zinsausgaben im HJ 2003 wurde seitens des FB 02 anerkannt und für das HJ 2004 folgende Neuordnung vorgegeben:

1.91000.805000.6: Zinsausgaben für externe Kassenkredite/Stadtparkasse
 1.91000.806000.5: Zinsausgaben für externe Kassenkredite/Landesbanken
 1.91000.807000.4: Zinsausgaben für externe Kassenkredite/Privatbanken
 1.91000.809000.2: Zinsausgaben interne Kassenkredite/EB: APH, SAM, SAB, SFM,
 ZOO, Erbschaft Degel, anmeldebehaftete Grundstücke

Weitergehender Regelungsbedarf zum Umgang mit internen Kassenkrediten wird geprüft und bei Notwendigkeit entsprechend verfügt.

- Ende -

6.3 Zahlstellenprüfungen

Unvermutete Kassenprüfungen bei den Zahlstellen wurden gemäß § 129 Abs. 1 Pkt. 4 GO LSA i. V. m. § 40 Abs. 1 GemKVO durchgeführt. Den geprüften Stellen bzw. Fachämtern wurden die Einzelprüfberichte zugestellt. Eine Auswertung der getroffenen Prüffeststellungen erfolgte mit den jeweiligen Ämtern. Auf eine nochmalige Darstellung der Prüffeststellungen wird, da sie überwiegend formellen Charakter tragen, verzichtet.

7 Zusammenfassung und Beurteilung nach § 130 GO LSA

Die Jahresrechnung 2003 wurde den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geprüft.

Ziel der Prüfung war es, festzustellen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist, das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Grundlage für die Prüfung war ein auf der Basis des bewährten Strategiekonzeptes neu entwickeltes Modulkonzept mit der Zielsetzung, mit den gegebenen personellen Ressourcen eine angemessene und auf wesentliche Gesichtspunkte konzentrierte Prüfung der Jahresrechnung zu gewährleisten.

Die wichtigsten Ergebnisse der Prüfung werden im Folgenden schwerpunktmäßig zusammengefasst:

- Mit der vorgelegten Jahresrechnung 2003 wird gegen § 108 Abs. 2 GO LSA und § 42 Abs. 1 Satz 1 GemHVO verstoßen, da die Jahresrechnung weder vollständig noch richtig ist. Diese Feststellung resultiert aus der Durchführung und Abrechnung des Vermögenshaushaltes 2003 auf der Basis der Prioritätenliste vom 06.06./07.10.2003, deren um 13.145.600,00 EUR verringerte Haushaltsansätze nicht im BKF erfasst wurden und deshalb in der Jahresrechnung nicht ausgewiesen werden. Auch ein Haushaltsvergleich zwischen dem Haushaltsansatz und dem Anordnungssoll auf der Basis der Prioritätenliste (die nicht Bestandteil der Jahresrechnung ist!) ist nur bis zum jeweiligen Unterabschnitt und nicht bis zum einzelnen Sachkonto möglich. Durch den Rückgriff auf die nicht korrigierten Haushaltsansätze im BKF waren die in den Monatsberichten des Zentralen Controlling dargestellten Ergebnisse fehlerhaft.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Das Rechnungsprüfungsamt wertet die erfolgte Abrechnung als Verstoß insbesondere gegen § 42 Abs.1 Satz 1 GemHVO. Dieser lautet: „In der Haushaltsrechnung sind die in § 41 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen.“ Es ist zu betonen, dass mit der vorgelegten Jahresrechnung die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie die Kassen-Einnahme- und Kassen-Ausgabereste vollständig und richtig nachgewiesen wurden. Aus unserer Sicht liegt zwar die Erfüllung haushaltsstellenbezogen in verschiedenen Unterabschnitten nicht vor, sehr wohl ist jedes Vorhaben eineindeutig nachvollziehbar in Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Allerdings bedarf der Haushaltsvergleich zusätzlicher Erläuterungen. Um diese Irritationen in Zukunft zu

vermeiden, wurden die durch die Genehmigungsverfügung für den Haushalt 2004 bedingten Änderungen im BKF eingearbeitet. Somit wird die Interpretation sowohl des Haushaltsvergleichs als auch der Monatsberichte des Zentralen Controllings erleichtert. Es bleibt aber abschließend festzuhalten, dass sowohl in der Jahresrechnung als auch in den Monatsberichten die Ergebnisse richtig dargestellt wurden.

- Ende -

- Das Haushaltsjahr 2003 wurde im Soll und im Ist mit einem Kassenbestand in Höhe von 18.901.277,62 EUR abgeschlossen. Tatsächlich wird der Kassenbestand aufgrund einer Falschbuchung eines Kreditinstitutes und eines Versäumnisses eines Fachamtes um 1.300.436,00 EUR zu hoch ausgewiesen. Andererseits wird der Kassenbestand aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten durch Buchungen, die eigentlich das Haushaltsjahr 2004 betreffen, um insgesamt 2.696.347,34 EUR zu gering ausgewiesen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Der Kassenbestand wurde durch eine Falschbuchung der Stadtparkasse, die erst auf dem Kontoauszug vom 02.01.2004 korrigiert wurde, um 1.300.000,00 EUR im Soll und im Ist zu hoch ausgewiesen.

Der in Höhe von 2.696.347,34 EUR zu niedrig ausgewiesene Kassenbestand hat seine Ursache im BKF-Verfahren. Das dargestellte Problem ist aufgrund der angewendeten Bestandskontenführung nicht lösbar. Mit Schreiben vom 10.10.2003 ist beim Regierungspräsidium Magdeburg eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 146 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beantragt worden; es liegt jedoch noch keine Antwort vor.

- Ende -

- Der Oberbürgermeister hat den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 86.617.800 EUR freigegeben, obwohl die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von 53.266.100 EUR versagt hatte. Somit hätte nur über den genehmigungsfreien Betrag von 33.351.700 EUR verfügt werden dürfen. In Anspruch genommen wurden jedoch 63.990.472 EUR. Die Freigabe und Inanspruchnahme der VE über den genehmigungsfreien Teil hinaus gefährdet den Ausgleich künftiger Haushalte,

da vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzlage der LHM die Genehmigung von Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde in den Folgejahren nicht zu erwarten ist.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen ist unter der Maßgabe der Ausführungen der Kommunalaufsicht in der Verfügung vom 13.06.2003 auf der Seite 8 erfolgt, die wie folgt lautet:

„Bei erkennbarer Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit steht einer Kreditfinanzierung im jeweiligen Haushaltsjahr nichts entgegen. Auch kann die Landeshauptstadt trotz des nicht genehmigten Teilbetrages Verpflichtungen eingehen, soweit die Finanzierung in den Folgejahren – nötigenfalls ohne Kommunalkredite – gesichert werden kann.“

Der Stadtrat ist über diese Verfahrensweise im Zusammenhang mit dem Beitrittsbeschluss gemäß Ziffer VI. der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 13.06.2003 (DS 0389/03) informiert worden.

Die voraussichtliche Inanspruchnahme der VE bis zum 31.12.2003 wurde laufend aktualisiert und kontrolliert. Die VE sollen zur finanziellen Absicherung von Fortführungsinvestitionen dienen. Insbesondere können Projekte durchgeführt werden, die zur Entlastung des Verwaltungshaushaltes führen.

- Ende -

- Da der Haushaltsplan nicht ausgeglichen, sondern mit einem Fehlbetrag von rund 49 Mio. EUR aufgestellt wurde, hat die LHM ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen.
- Wie in den Jahren zuvor wurde der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, nicht voll entsprochen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Positiv bleibt festzustellen, dass es bei allen Gesellschaften gelang, die aktuellen Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan beizufügen. Außer bei der Magdeburger Hafen

GmbH (MHG) waren diese auch fristgerecht vom Aufsichtsrat bestätigt bzw. von der Gesellschafterversammlung genehmigt worden. Dem Haushaltsplan werden stets die aktuell vorliegenden, geprüften Jahresabschlüsse beigelegt. Bei der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) war dies der Jahresabschluss 1999, bei der Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH (GWM) die Jahresabschlüsse 1999 und 2000, bei der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP) der Jahresabschluss 2000 und bei der Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (MMKT) die Jahresabschlüsse 1999 und 2000. Dem Haushaltsplan 2004 sind wieder geprüfte Jahresabschlüsse beigelegt, unter anderem der Jahresabschluss 1998 der MHG. Die Jahresabschlüsse 1999 bis 2002 der MHG können erst dem Haushaltsplan 2005 beigelegt werden, da diese erst im Mai 2004 festgestellt wurden.

- Ende -

- Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wurde der Sollfehlbetrag des VWH 2002 nicht in die Nachtragshaushaltssatzung 2003 aufgenommen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wurde vom Stadtrat am 06.11.2003 beschlossen und betraf nicht den Verwaltungshaushalt. Die Veranschlagung des Soll-Fehlbetrages 2002 war zwischenzeitlich bereits im Haushaltsplanentwurf des Haushaltsjahres 2004 eingearbeitet worden. Die Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2004 durch den Stadtrat erfolgte am 12.01.2004.

Der Fachbereich 02 hat zwar die Möglichkeit der unverzüglichen Veranschlagung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 nicht genutzt, geht aber davon aus, den Vorgaben des § 23 GemHVO ausreichend entsprochen zu haben.

- Ende -

- Der aufgestellte Finanzplan war in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen.
- Aufgrund der erzielten Ergebnisse im Vergleich Haushaltsansatz zum Anordnungssoll des HJ 2003, sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben, kann der VWH formal als eingehalten beurteilt werden. Der geplante Haushaltsfehlbetrag wurde reduziert.

- Der Vermögenshaushalt wurde, wie in den Vorjahren, wiederum nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung des Ausgabevolumens von 186.736.000 EUR (veranschlagte Haushaltsmittel und Haushaltsausgabereste aus Vorjahren) und des Freigabetermins des Haushaltes 02.09.2003 bezogen auf die Vorjahre, bewerten wir den Erfüllungsstand von 76,16 % als positiv. Bei der Abwicklung des Vermögenshaushaltes waren keine gravierenden Versäumnisse der Verwaltung festzustellen.
- Die Größenordnung der im Vermögenshaushalt in das HJ 2004 übertragenen HAR in Höhe von 28.103.500 EUR, dies entspricht 17,5 % des Haushaltsvolumens, bewerten wir als vertretbar und angemessen.
- Das Ziel, die Einnahmesituation der LHM zu verbessern und die Kasseneinnahmereste zu verringern, ist nicht erreicht worden. Die KER sind im HJ 2003 auf über 45 Mio. EUR angestiegen, wobei der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betrag nicht den tatsächlichen offenen Forderungen entspricht. Als Solleinnahmen des HJ 2003 (und damit auch entsprechende KER) wurden Beträge nachgewiesen, die erst im HJ 2004 fällig werden. Für bereits verjährte Forderungen und für verringerte Einnahmen aus Zuwendungen wurden keine oder keine zeitnahen Sollabgänge vorgenommen. Ein erheblicher Teil der offenen Forderungen ist zurzeit nicht beizutreiben und wäre niederzuschlagen. Insbesondere bei den insolvenzbehafteten und den „Uralt-Forderungen“ wurden die Regelungen der DA 20/02 bzw. DA 02/02 ungenügend beachtet. Buchungen auf das Anzahlungskonto wurden nicht durchgängig zeitnah aufgelöst. Für das bereits mehrfach angesprochene Problem des Einnahmeabgangs im Rahmen der Budgetierung wurde auch im Jahr 2003 keine Lösung herbeigeführt. Ebenso wenig erfolgte die notwendige Überarbeitung der DA 20/05.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Situation der KER ist allen bewusst. Mit der DS0507/04 wird ein verbessertes Forderungsmanagement angestrebt. Im Ergebnis sollen die KER konsequent in Zusammenarbeit mit allen Fachämtern bearbeitet werden, um einen Aufwuchs zu vermeiden und den derzeitigen Bestand zu optimieren.

- Ende -

- Bei den Ausgaben wurde nicht in jedem Fall der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet, der gemäß § 90 GO LSA oberstes Gebot bei der Verwendung von Haushaltsmitteln ist. Dies betrifft in erster Linie den Abschluss von Miet- und Konzertverträgen, die Ausgestaltung und Finanzierung von Veranstaltungen, die Durchführung von Klausurtagungen, Studienreisen und Fortbildungen, die mehrfache Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sowie Ausgaben für repräsentative Zwecke.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Hierzu ist in den einzelnen Prüffeststellungen des Prüfberichtes dezidiert ausgeführt. In allen Fällen kann man der Auffassung des RPA nicht folgen. Es müssen differenzierte Herangehensweisen Beachtung finden. Eine Globalfeststellung ist für alle Beteiligten nicht sehr hilfreich.

- Ende -

- Mit Beschlüssen des Stadtrates wurden zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des VWH Haushaltsstellen herangezogen, auf denen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung standen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Diese Beschlüsse beschreiben eindeutig die Verfahrensweise und eine fehlende Deckung. Die rechtliche Zahlungsverpflichtung lag vor, so dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine andere Umsetzungsmöglichkeit bestand.

- Ende -

- Die Maßnahmen des HKK zur Personalkosteneinsparung erbrachten nicht das von der Verwaltung prognostizierte Ergebnis. Die mit der Abrechnung offerierten Einsparungen wurden nicht sachgemäß ermittelt. Vielmehr wird hier durch die Nichtbeachtung der tatsächlichen Gegebenheiten ein nicht sachgerechtes Bild zur Personalkosteneinsparung vermittelt. Die erzielten Einsparungen wurden durch die Schaffung neuer Stellen z. T. wieder aufgezehrt.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Mit Etablierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Jahre 2003 wurde durch das Zentrale Controlling eine Datenbank konzeptioniert und umgesetzt. Innerhalb der Datenbank "KonSys" werden haushaltsstellen- und personalstellengenau die Einsparungen zur jeweiligen Maßnahme dargestellt und abgerechnet. Durch Verwendung der Stellenpläne in digitaler Form werden Mehrfachnennungen von Personalstellenplannummern zu unterschiedlichen Maßnahmen ausgeschlossen. Dadurch kann kontrolliert werden, inwieweit eine Personalnummer mehrfach zu unterschiedlichen Maßnahmen genannt wird. Bei Änderungen von organisatorischen Zuordnungen und Unterabschnitten, unterstützt das System hinsichtlich bereits abgerechneter Stellenplannummern, die Fachverantwortung für die Richtigkeit liegt beim FB01.

Dem FB01 sowie dem FB02 wurden Sichtrechte eingeräumt, so dass die Abrechnungsgrößen infolge der integrierten Datenbasis über die entsprechenden Querschnittsbereiche transparent dargestellt werden. Probleme inhaltlicher Art (z.B. Maßnahme Kabarett) können durch die Abrechnungssoftware nicht überprüft werden. Die Verantwortung und Prozesshoheit hierfür liegt im FB01. Jedoch wird durch das System eine hohe Transparenz und damit die Minimierung der Fehler sowohl inhaltlicher als auch abrechnungstechnischer Art unterstützt.

- Ende -

- Im HJ 2003 mussten aufgrund der fehlenden Liquidität der LHM (ohne Eigenbetriebe) interne Kassenkredite aufgenommen werden. Eine Regelung zum Umgang mit internen Kassenkrediten existiert nicht, so dass bei der Darstellung des in Anspruch genommenen Kassenkredites einerseits und der Buchung der Zinsausgaben für diesen Kassenkredit andererseits nicht einheitlich und nicht durchgängig korrekt verfahren wurde.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Positive Bestände der Geldverkehrskonten der Eigenbetriebe werden generell verzinst. In Abhängigkeit von der Liquiditätssituation der LH MD nehmen diese Zinszahlungen bei Inanspruchnahme: den Charakter von Zinsen für interne Kassenkredite bzw. bei Nichtinanspruchnahme: den Charakter von Guthabenzinsen an.

Es erfolgt eine arbeitstägliche Ermittlung der Zinsen und damit ein ordnungsgemäßer Nachweis. Die Notwendigkeit einer arbeitstäglichen, detaillierten Ermittlung der Höhe der internen Kassenkredite wurde im HJ 2003 nicht gesehen. In Zeiträumen, in denen das Erreichen der Kassenkreditobergrenze nicht gegeben war, wurde aus Gründen eines unvertretbar hohen Arbeitsaufwandes auf diese Ermittlung verzichtet. Die unterschiedliche Handhabung der buchungsmäßigen Zuordnung der Zinsausgaben im HJ 2003 wurde seitens des FB 02 anerkannt und für das HJ 2004 folgende Neuordnung vorgegeben:

- 1.91000.805000.6: Zinsausgaben für externe Kassenkredite/Stadtparkasse*
- 1.91000.806000.5: Zinsausgaben für externe Kassenkredite/Landesbanken*
- 1.91000.807000.4: Zinsausgaben für externe Kassenkredite/Privatbanken*
- 1.91000.809000.2: Zinsausgaben interne Kassenkredite/EB: APH, SAM, SAB, SFM, ZOO, Erbschaft Degel, anmeldebehaftete Grundstücke*

Weitergehender Regelungsbedarf zum Umgang mit internen Kassenkrediten wird geprüft und bei Notwendigkeit entsprechend verfügt.

- Ende -

- Dem Punkt 4 des § 130 GO LSA wurde formal entsprochen. Die Vermögensübersicht und die Schuldenübersicht wurden gemäß § 44 GemHVO erstellt. Beide Übersichten wiesen per 31.12.2003 jedoch nicht die korrekten Bestände aus. Der gesetzlich vorgeschriebene Bestand der allgemeinen Rücklage wurde im Haushaltsjahr 2003 buchmäßig nachgewiesen.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Die Forderungen aus Darlehen betragen zum Jahresende 2003 nicht 2.241.000 EUR, sondern 2.267.000 EUR.

Erst nach Aufstellung der Übersicht wurde eine aufgetretene Differenz aus dem HJ 2000 bemerkt und korrigiert.

Am 19.12.2003 wurde eine Niederschlagung als Verfügung vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg unterschrieben, die Forderungen konnten aus kassentechnischen Gründen jedoch erst per 10.01.2004 niedergeschlagen werden.

Somit wird diese Niederschlagung erst in der Übersicht 2004 Berücksichtigung finden.

- Ende -

- Verschiedene Prüffeststellungen aus dem Schlussbericht 2002 wurden nicht beachtet. Die Beanstandungen wurden nicht ausgeräumt und sind weiterhin gültig. Dies betrifft in erster Linie den Umgang mit offenen Forderungen: Kasseneinnahmereste aus Vorjahren wurden weiterhin nicht korrekt ausgewiesen, die DA 20/02 bzw. 02/02 wurde nicht konsequent umgesetzt und die DA 20/05 wurde trotz mehrfacher Zusicherung des zuständigen Amtes immer noch nicht überarbeitet.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters:

Nicht immer lassen sich Prüffeststellungen und Hinweise zügig umsetzen. Eine Vielzahl von verschiedenen Problemen sind meistens zu lösen, die einen nicht unerheblichen Aufwand bedürfen. Dem RPA dürfte das Engagement aller Mitarbeiter, die direkt mit den vorliegenden Sachverhalten zu tun haben, nicht entgangen sein. Die Kapazitätsverengungen und die zunehmenden Aufgabenverpflichtungen erschweren zeitnahe Lösungen immer häufiger. Es erfolgt grundsätzlich eine Abwägung der abzuarbeitenden Prozesse mit der Priorität, dass die Kassenführung und Haushaltsführung ordnungsgemäß umzusetzen ist.

Im Ergebnis dieser Wichtung ist es wiederholt gelungen, einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss 2003 mit Jahresrechnung 2003 und Rechenschaftsbericht termingerecht (29.04.2004) vorzulegen.

Was mit dem Abschluss 2003 nachvollziehbar erfolgt. Trotzdem wird intensiv an den Lösungen der weiteren offenen Aufgaben gearbeitet, mit dem Ziel einer verbesserten Ablauforganisation im Kassen- und Haushaltswesen.

- Ende -

Die im Prüfbericht dokumentierten Prüffeststellungen bilden eine Grundlage für die Entscheidung des Stadtrates über die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 108 GO LSA.

Die niedergelegten Prüffeststellungen und die dazu gegebenen erläuternden Hinweise sind durch die geprüften Stellen entsprechend zu würdigen und im konkreten Fall auszuräumen. Es ist zu veranlassen, dass diese künftig beachtet werden.

Die in den Prüffeststellungen aufgezeigten Mängel, Beanstandungen und Gesetzesverstöße sollten nach unserer Beurteilung in ihrer Wirkung auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung bei der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beachtet werden.

Magdeburg, den 30.08.2004

Krafczyk
Amtsleiter